

☒ **Produktinformationsblatt für eine Fondsgebundene Leibrente mit Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit (FRVGZB)**

☒ **Informationen zum Versicherungsangebot.** Dieses enthält u.a.

- Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg
- Informationen zu den Rückkaufswerten und den garantierten Leistungen
- Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrags

☒ **Basisinformationsblatt gemäß PRIIP-Verordnung**

☒ **Bedingungen und weitere Informationen zu Ihrem Vertrag.** Das sind im Einzelnen:

- ☒ Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (Stand 07/2017)
- ☒ Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (25F03L, Stand 01/2025)
- ☒ Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (25F44L, Stand 01/2025)
- ☒ Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Fondsgebundenen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik) (25F16, Stand 01/2025)

☒ Informationsblatt oder wesentliche Anlegerinformationen und ESG Information zum Fonds:

- Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF

☒ ESG Information zum Sicherungsvermögen der BL die Bayerische Lebensversicherung AG

☐ **Beratungsprotokoll**

☒ **Angebot und Leistungsdarstellung für eine Fondsgebundene Leibrente mit Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit (Stand 13.01.2025)**

Angebot und Darstellung möglicher Entwicklungen der Leistungen einer Fondsgebundene Leibrente mit Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit (Tarif FRVGZB/2501) vom 13.01.2025

Frau

BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München, Reg.-Nr.: HR B 81283

Es betreut Sie:

,

Persönliche Angaben

Versicherte Person:
Derzeit ausgeübte Tätigkeit:
Berufsstatus:

Frau , geb. 01.06.1973
Berechnungsberuf (Rücksprache Abt. 4512)
Angestellte/r

Vertragsmerkmale

Versicherungsbeginn: 01.02.2025
Beitragszahlungsweise: monatlich
Gesamtbeitrag: **100,00 EUR**
Sonderrechnungsart: C - Honorartarif

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und Garantiezeit (FRVGZB)

Beitragszahlungsdauer:	15 Jahre	Ende der Beitragszahlungsdauer:	31.01.2040
Aufschubdauer:	15 Jahre	Beginn der Rentenzahlung:	01.02.2040

Beitrag: **100,00 EUR**

Leistungsdauer: ab Rentenbeginn lebenslang, mindestens bis 01.02.2050.

Überschussverwendung in der Rentenbezugszeit: Gewinnrente mit Dynamik

Leistungsbeschreibung

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und Garantiezeit (FRVGZB)

Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn:

100% des Deckungskapitals, mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge (Beitragsrückgewähr).

Leistung bei Erleben des Rentenzahlungsbeginns am 01.02.2040:

Lebenslange Rente

Leistung bei Tod innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit:

Weiterzahlung der Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit.

Der weiteren Darstellung liegen unsere für das Jahr 2025 deklarierten Überschussanteilsätze und angenommene jährliche Wertsteigerungen der Fonds vor Kosten (Bruttowertsteigerungen) in Höhe von 0,00%, 3,00%, 6,00% und 6,00% zugrunde. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Die gemäß Modellannahmen hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro oder Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen; sie können niedriger oder höher ausfallen.

Bei der Fondsgebundene Rentenversicherung liegt das Kapitalanlageisiko bei Ihnen als Versicherungsnehmer! Ihre Entscheidung, in welche Fonds die Anlagebeiträge investiert werden, beeinflusst maßgeblich die Erträge der Fondsanteile! Bei einer schlechten Wertentwicklung der Fonds kann Ihr Deckungskapital auch unter die Summe der eingezahlten Beiträge fallen.

Mögliche Gesamtleistungen in EUR inkl. Überschussbeteiligung bei Beginn der Rentenzahlung am 01.02.2040:

Bei einer Bruttowertentwicklung der Fonds von	0,00%	3,00%	6,00%	6,00%
Entspricht einer Nettowertentwicklung von	-0,20%	2,80%	5,80%	5,80%
Mögliche Monatsrente	68,33	86,57	109,99	109,99
Mögliches Deckungskapital	16.730,00	21.197,00	26.928,00	26.928,00

Die in diesen Werten enthaltene Wertentwicklung der Anteilseinheiten und die Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen in den "Modellannahmen". Die angegebene Monatsrente wurde mit einem Rentenfaktor (monatliche Rente pro 10.000 EUR Deckungskapital) in Höhe von 32,02 EUR berechnet. Hierbei wurden die derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Bitte

beachten Sie hierzu auch die Informationen im Abschnitt 'Rentenfaktor' in den "Modellannahmen". Da die Höhe der Rente abhängig ist von der Wertentwicklung der Anteilseinheiten, kann die Höhe der möglichen Rente, die sich aus den zu Rentenzahlungsbeginn vorhandenen, angesammelten Werten bestimmt, nur in Abhängigkeit von der Fondsentwicklung angegeben werden.

Investmentanlage

Ihr Depot enthält die folgenden Investmentfonds mit der angegebenen Beitragsaufteilung:

Investmentfonds	ISIN	Anteil
Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF	IE00BZ02LR44	100%

Informationen zur Investmentanlage entnehmen Sie bitte den Informationsblättern zu den Fonds, die im Anhang beigelegt sind.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind gemäß Art. 11 Abs. 2 DVO 2019/1288 im Rahmen der jährlichen Standmitteilung verfügbar.

Wichtige Hinweise für den Vertragsabschluss

- Die Berechnung erfolgte nach den derzeit geltenden Richtlinien und Tarifen. Sie gilt unter der Voraussetzung, dass Gesundheitszustand und Beruf der versicherten Person einen Versicherungsschutz zu diesen Bedingungen ermöglichen.
- Das Angebot ist unverbindlich. Eine Prüfung durch die Hauptverwaltung behalten wir uns vor.
- Bei diesem Tarif kann eine Rentengarantiezeit innerhalb des steuerlich zulässigen Rahmens eingeschlossen werden, jedoch maximal 25 Jahre.
- Die Beitragszahlung erfolgt bedingungsgemäß über Lastschriftinzug.
- Die Berechnung erfolgte nach der Sonderrechnungsart C - Honorartarif. Die genannten Werte haben nur Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Sondervereinbarung erfüllt werden.

Optionen

Anlaufmanagement

Sie haben die Möglichkeit, ein Anlaufmanagement zu vereinbaren. Ihre Zuzahlung wird, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten benötigt wird, in einen risikoarmen Fonds (Startfonds) angelegt. Sie können eine Dauer von 12 bis 60 Monaten für das Anlaufmanagement wählen. Wir schichten dann monatlich einen jeweils gleich großen Anteil, abhängig von der gewählten Dauer, aus dem risikoarmen Fonds in die von Ihnen gewählten Fonds gemäß der gewählten Aufteilung um.

Ablaufmanagement

Sie haben die Möglichkeit, ein Ablaufmanagement zu vereinbaren. Um negative Auswirkungen von Kursschwankungen auf das fondsgebundene Vertragsguthaben kurz vor Rentenzahlungsbeginn zu reduzieren, können Sie eine monatliche Umschichtung jeweils gleich großer Teile Ihres fondsgebundenen Vertragsguthabens in einen risikoarmen Fonds oder in unser konventionelles Sicherungsvermögen wählen. Bei Umschichtung in einen risikoarmen Fonds sind nur geringe Wertschwankungen zu erwarten; dennoch kann ein Wertverlust nicht ausgeschlossen werden. Diesem Risiko können Sie mit einer Umschichtung in unser konventionelles Sicherungsvermögen entgegenwirken. Das Ablaufmanagement darf frühestens fünf Jahre vor Rentenzahlungsbeginn starten.

Rebalancing

Sie haben die Möglichkeit, ein Rebalancing zu vereinbaren. Unterschiedliche Marktentwicklungen werden dazu führen, dass sich Ihre Guthabenaufteilung von Ihrer zuletzt gewählten Beitragsaufteilung unterscheidet. Wir passen durch eine Umschichtung (Shift) Ihre Guthabenaufteilung jährlich an Ihre gewünschte Aufteilung der Beiträge an. Das erste Rebalancing wird frühestens ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn durchgeführt.

Sicherungsoption

Kursschwankungen führen zu Wertsteigerungen oder Wertminderungen Ihres fondsgebundenen Vertragsguthabens. Die Sicherungsoption bietet die Möglichkeit jederzeit während der Ansparphase jährlich bis zu 20% des fondsgebundenen Vertragsguthabens in unser konventionelles Sicherungsvermögen zu übertragen und damit sicher anzulegen. Der in das konventionelle Sicherungsvermögen übertragene Teil bildet das konventionelle Vertragsguthaben. Wir gewähren keine garantierte Verzinsung des konventionellen Vertragsguthabens. Sofern Zinsüberschüsse anfallen, schreiben wir diese Ihrem konventionellen Vertragsguthaben gut. Eine Rückführung vom konventionellen Vertragsguthaben ins fondsgebundene Vertragsguthaben ist möglich. Je Übertragung dürfen 50% des konventionellen Vertragsguthabens und maximal 50.000 EUR umgeschichtet werden.

Abrufmöglichkeit

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenzahlungsbeginn vorzuverlegen, wenn die versicherte Person zum verlegten Rentenzahlungsbeginn 62 Jahre oder älter ist.

Kapitalwahlrecht

Statt der vereinbarten Rente bei Erleben des Rentenzahlungsbeginns kann auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung gewählt werden. Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts wird keine Rente mehr geleistet. Falls die

Kapitalabfindung gewünscht wird, muss dies spätestens 3 Monate vor Rentenzahlungsbeginn beantragt werden. Auf Antrag des Versicherungsnehmers können die jeweiligen Leistungen auch in Fondsanteilen erbracht werden, sofern sie den geforderten Mindestwert erreichen.

Verlängerungsoption

Der Beginn der Rentenzahlung kann bis zu 25 Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben werden, maximal jedoch bis zu einem Rentenbeginnalter von 88 Jahren. Damit die Leibrente nur mit dem abgesenkten Ertragsanteil gemäß Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG versteuert werden muss, darf die steuerlich zulässige höchstmögliche Rentengarantiezeit nicht überschritten werden. Sollte sich durch die Wahl der Verlängerungsoption eine Überschreitung der steuerlich zulässigen Rentengarantiezeit ergeben, werden wir die Rentengarantiezeit entsprechend reduzieren.

Vorauszahlungsoption

Bei laufender Rente besteht die Möglichkeit, sich während der Rentengarantiezeit die bis zu deren Ende noch fälligen, ab Rentenübergang garantierten Renten in einem Betrag diskontiert auszahlen zu lassen. Dabei werden die Renten entsprechend der Dauer bis zu ihrer jeweiligen eigentlichen Fälligkeit auf den neuen Auszahlungstermin abgezinst. Nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird die Rente weitergezahlt, sofern die versicherte Person noch lebt.

Fondsgebundene Auszahlungsphase

Sie können wählen, ob Sie vor Rentenzahlungsbeginn eine fondsgebundene Auszahlungsphase einschließen wollen. Dies müssen Sie uns mindestens drei Monate vor dem geplanten Rentenzahlungsbeginn in Textform mitteilen. Während der fondsgebundenen Auszahlungsphase erhalten Sie monatliche Auszahlungen. Diese entnehmen wir dem fondsgebundenen Deckungskapital. Die fondsgebundene Auszahlungsphase muss mindestens fünf Jahre betragen und endet spätestens zum spätestmöglichen Rentenzahlungsbeginn. Die fondsgebundene Auszahlungsphase ist frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person möglich.

Informationen zur Fondspolice

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse umso geringer ist, je länger die Aufschubzeit gewählt ist. Die kapitalmarktbedingten Schwankungen sind bei aktienorientierten Investmentfonds bzw. Fondsdepots erfahrungsgemäß stärker als bei Investmentfonds bzw. Fondsdepots, die in festverzinslichen Werten anlegen. Eine zu kurze Aufschubzeit erhöht das Anlagerisiko zusätzlich. Bei einer Fondsgebundenen Rentenversicherung kann der Vertrag bis zu 25 Jahren weiter fortgeführt werden, maximal jedoch bis zu einem Rentenbeginnalter von 88 Jahren. Zu Beginn der Verlängerungsphase können Sie entscheiden, ob Sie weiterhin Beiträge zahlen möchten oder nicht. Eine Inanspruchnahme dieser Fortführung ist zu empfehlen, wenn das Deckungskapital bei Fälligkeit nicht die erwartete Höhe hat, der Fondsanteilpreis zum Rentenzahlungsbeginn niedrig ist und Sie mit einer Anteilpreissteigerung rechnen. Während der Fortführung des Vertrags kann jederzeit der Rentenzahlungsbeginn vereinbart werden (sinnvoll bei wieder gestiegenen Anteilwerten). Zu Beginn der Rentenzahlung werden die erreichten Anteile aus den entsprechenden Investmentfonds entnommen und der Vertrag ohne fondsgebundene Kapitalanlage weitergeführt. Sie können vor Rentenzahlungsbeginn in eines unserer gemanagten Portfolios wechseln. Mit unseren gemanagten Portfolios übernehmen wir in Ihrem Auftrag das Management Ihrer Fondsanlage (aktiv gemanagte Portfolios). Die gemanagten Portfolios werden im Rahmen einer von uns festgelegten Risiko- und/oder Anlagestrategie zusammengestellt, kontinuierlich überwacht, bei Bedarf Anpassungen vorgenommen und damit die festgelegte Risiko- und/oder Anlagestrategie sichergestellt. Sie selbst können auf die Zusammensetzung des Portfolios keinen Einfluss nehmen. Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds können sich Veränderungen in den gemanagten Portfolios ergeben. Deshalb überprüfen wir monatlich, ob die Risiko- und/oder Anlagestrategie mit der bestehenden Zusammensetzung des Portfolios noch eingehalten wird. Ist dies nicht der Fall, passen wir die Zusammensetzung des Portfolios an. Das bedeutet, dass wir die Aufteilung der vorhandenen Fonds des Portfolios verändern oder neue Fonds in das Portfolio aufnehmen oder vorhandene Fonds aus dem Portfolio herausnehmen. Ein gemanagtes Portfolio besteht aus Anteilen mehrerer Fonds. Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolios wird anhand unserer Anlagestrategie festgelegt. Für die gemanagten Portfolios stehen uns alle für den Vertrieb in Deutschland zugelassenen offenen Investmentfonds zur Verfügung.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des Anlagestocks (Sondervermögen, das gesondert von unserem sonstigen Vermögen geführt und in Anteileneinheiten von Investmentfonds angelegt wird), an dem Sie unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus beteiligen wir Ihren Vertrag und die Verträge der anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen. Bei der fondsgebundenen Versicherung fallen in der Aufschubzeit keine Bewertungsreserven an. Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Entstehung der Überschüsse

Bei Rentenbeginn wird aus dem dann vorhandenen Deckungskapital eine für die ganze Rentenbezugszeit garantierte Rente berechnet. Um diese Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhat. Für die Entwicklung Ihres Deckungskapitals vor Rentenbeginn ist jedoch insbesondere die Entwicklung Ihrer Fondsbeteiligungen relevant.

Zum Beginn der Rentenzahlung wird der Geldwert Ihres angesparten Fondsvermögens in unserem konventionellen Sicherungsvermögen, d.h. in nicht fondsgebundener Form, angelegt. Die Überschüsse stammen vor und

insbesondere nach Rentenbeginn im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung oder die Kosten günstiger sind als bei der Kalkulation angenommen.

Höhe der Überschussbeteiligung und Unverbindlichkeit der Darstellung

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Entwicklung der Kapitalanlagen, der Lebenserwartung und der Kosten ab. Diese Einflussfaktoren sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Der angegebenen Leistung aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen für die gesamte Laufzeit beispielhaft die für 2025 deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die dargestellten möglichen Leistungen aus der Überschussbeteiligung sind nur als Beispiel anzusehen.

Verwendung der Überschüsse

Hauptversicherung: FRVGZB

Für Gruppen gleichartiger Versicherungen und damit auch für diese Versicherung werden jährlich Überschussanteilsätze festgesetzt. Die sich daraus ergebenden laufenden Überschussanteile verringern vor Rentenzahlungsbeginn die eingerechneten Kosten und erhöhen somit das Deckungskapital der Versicherung. Außerdem wird uns bei einigen Fonds ein Teil der bei der Verwaltung dieser Fonds einbehaltenen Kosten von der Kapitalanlagegesellschaft zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form einer fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Aktuell schütten wir die Rückvergütungen vollständig in die Versicherungsverträge aus. Veränderte Überschussanteilsätze wirken sich somit auf die Entwicklung des Deckungskapitals aus.

In der Rentenbezugszeit erfolgt die Überschussbeteiligung über eine nicht garantierte Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik: Aus einem festgelegten Teil der jährlichen Überschussanteile wird ab Beginn eine zusätzliche nicht garantierte Gewinnrente gebildet. Hierbei erfolgt ein Vorgriff auf künftige Überschüsse, wodurch die Rente sofort auf ein höheres Ausgangsniveau angehoben wird. Die Höhe dieser Gewinnrente bleibt unverändert, solange die Überschussanteilsätze nicht geändert werden. Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann auch nach Beginn der Rentenzahlung zu einer entsprechenden Reduzierung bis hin zum Wegfall oder auch Erhöhung der Gewinnrente führen. Der verbleibende Teil der jährlichen Überschussanteile dient der jährlichen Erhöhung der gesamten Rente einschließlich Gewinnrente, jeweils am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug.

In dieser Beispielrechnung wurden die für 2025 deklarierten Überschussanteilsätze verwendet, die im Folgenden mit den entsprechenden Bemessungsgrundlagen angegeben werden:

Kostenüberschussanteile vor Rentenzahlungsbeginn:	1% des Beitrags der Fondsversicherung ab dem 2. Jahr der Beitragszahlung
Kostenüberschussanteile vor Rentenzahlungsbeginn:	0,18% des vorhandenen Deckungskapitals
Zinsüberschussanteile nach Rentenzahlungsbeginn:	2% des am Rentenjahrestag vorhandenen Deckungskapitals verwendet zur Bildung der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik

Modellannahmen

Alle Berechnungen in diesem Versicherungsvorschlag erfolgen unter gewissen Annahmen über die künftige Entwicklung der zugrunde liegenden Daten wie z.B. der Überschussbeteiligung und einer angenommenen Wertsteigerung der Fondsanteile. Wenn sich die nachfolgend aufgeführten Annahmen ändern, hat dies Einfluss auf die Höhe der in diesem Versicherungsvorschlag ausgewiesenen Leistungen.

Beitragszahlung

Die Beiträge werden während der gesamten Vertragsdauer laufend gezahlt; es erfolgt keine dynamische Erhöhung.

Rentenfaktor

Die in der Leistungsbeschreibung modellhaft berechneten Monatsrenten wurden mit dem Rentenfaktor in Höhe von 100% auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen aus dem möglichen Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang berechnet. Dieser Rentenfaktor beträgt 32,02 EUR. Garantiert wird ein Rentenfaktor in Höhe von 85% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors. Dieser garantierte Rentenfaktor beträgt somit 27,22 EUR.

Wird der Beginn der Rentenzahlung um mehr als 5 Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben (siehe Abschnitt „Verlängerungsoption“), so sinkt der garantierte Rentenfaktor auf 75% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors.

Beispielrechnung und Fondsentwicklung

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftige Gesamtleistung inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnte, haben wir in einer **modellhaften und unverbindlichen Darstellung** für die gesamte Zeit bis Rentenzahlungsbeginn mit den für 2025 deklarierten Überschussanteilsätzen und beispielhaft angenommenen Wertsteigerungen der Fonds die Verlaufswerte in EUR berechnet.

Die in dieser Darstellung fett gedruckten **garantierten Versicherungsleistungen** werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall an den Berechtigten gezahlt. Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung in der Zukunft basieren auf der Annahme

gleich bleibender Bruttowertentwicklungen der Fonds in Höhe von 0,00%, 3,00%, 6,00% und 6,00% p.a. und gleich bleibender Überschussanteilsätze. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und haben hypothetischen Charakter. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Die von Ihnen gewählten Fonds haben derzeit durchschnittliche jährliche Kosten in Höhe von 0,20%. Somit ergibt sich aus der angenommenen Bruttowertentwicklung vor Kosten nach Abzug der von den Fondsgesellschaften erhobenen Gebühren eine Nettowertentwicklung nach Kosten von -0,20%, 2,80%, 5,80% bzw. 5,80% p.a. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Sie werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. vom Eintrittsalter, von der Art der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, den Zinssätzen, den Inflationsraten, von Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die tatsächlichen Leistungen bei Rückkauf, Rentenzahlungsbeginn und Tod sind andere. Diese Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Bruttowertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 0,00%, 3,00%, 6,00% oder 6,00% für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Rentenzahlungsbeginn nähert. Die für die Höhe der Rentenleistung maßgeblichen Vermögenswerte unterliegen kapitalmarktbedingten Schwankungen. Deshalb hängt die Höhe der zu Rentenzahlungsbeginn zu errechnenden Rente von der Wertentwicklung der Fonds ab. Bei einer schlechten Wertentwicklung der Fonds kann das Deckungskapital auch unter die Summe der eingezahlten Beiträge fallen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse umso geringer ist, je länger die Dauer des Vertrags ist. Bitte beachten Sie die Chancen und Risiken dieses Vertrags. Anhand eines Beispiels wird Ihnen im Folgenden die Entwicklung eines Deckungskapitals in Abhängigkeit von unterschiedlichen Wertzuwächsen dargestellt.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht bekannt, da sie von der Entwicklung der Kapitalerträge, der Lebenserwartung und der Kosten abhängt. Prognosen über die weitere Entwicklung sind nicht möglich. Wir können nicht zusagen, dass Überschüsse in Höhe der für 2025 deklarierten Anteilsätze für die gesamte Laufzeit tatsächlich anfallen. **Die Höhe der dargestellten unverbindlichen Leistungen kann nicht garantiert werden, sie sind nur als Beispiel anzusehen. Die Gesamtleistung kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen. Auf die gemäß Modellannahmen angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer als die modellhaft angenommene ausfällt. Ist die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung dagegen höher als die modellhaft angenommene, führt das zu einer Verbesserung der Gesamtleistung.**

Unverbindliche Beispielrechnung

Beispielrechnung für die Vertragswerte bis zum Rentenzahlungsbeginn

Zu der folgenden unverbindlichen Beispielrechnung beachten Sie bitte die Einschränkungen und Erläuterungen in den Abschnitten 'Informationen zur Überschussbeteiligung' und 'Modellannahmen'.

In der Spalte 'Zahlbeitrag' ist der für die Hauptversicherung zu zahlende Beitrag aufgeführt. Der garantierte Rückkaufswert bei Kündigung beträgt 0 EUR. Bei den angegebenen Auszahlungsbeträgen ist ein Abzug berücksichtigt, eine bei vorzeitiger Kündigung anfallende Kapitalertragsteuer ist dagegen nicht berücksichtigt. Die von der Fondsentwicklung abhängigen Kapitalwerte wurden in der folgenden Tabelle auf volle EUR-Beträge abgerundet. Die hier angegebenen Beiträge sind die im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung.

Werte zum	Zahlbeitrag gemäß Zahlungsweise	Garantierte Leistung bei Tod	Mögliche Leistung im Todesfall bei 0,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 0,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]
31.01.2026	100,00	1.200,00	1.200,00	984,00	1.200,00	1.003,00	1.200,00	1.021,00	1.200,00	1.021,00
31.01.2027	100,00	2.400,00	2.400,00	2.127,00	2.400,00	2.199,00	2.421,00	2.271,00	2.421,00	2.271,00
31.01.2028	100,00	3.600,00	3.600,00	3.266,00	3.600,00	3.427,00	3.743,00	3.593,00	3.743,00	3.593,00
31.01.2029	100,00	4.800,00	4.800,00	4.401,00	4.839,00	4.689,00	5.139,00	4.989,00	5.139,00	4.989,00
31.01.2030	100,00	6.000,00	6.000,00	5.532,00	6.134,00	5.984,00	6.615,00	6.465,00	6.615,00	6.465,00
31.01.2031	100,00	7.200,00	7.200,00	6.658,00	7.463,00	7.313,00	8.174,00	8.024,00	8.174,00	8.024,00
31.01.2032	100,00	8.400,00	8.400,00	7.780,00	8.829,00	8.679,00	9.822,00	9.672,00	9.822,00	9.672,00
31.01.2033	100,00	9.600,00	9.600,00	8.898,00	10.231,00	10.081,00	11.563,00	11.413,00	11.563,00	11.413,00
31.01.2034	100,00	10.800,00	10.800,00	10.010,00	11.670,00	11.520,00	13.403,00	13.253,00	13.403,00	13.253,00
31.01.2035	100,00	12.000,00	12.000,00	11.118,00	13.148,00	12.998,00	15.349,00	15.199,00	15.349,00	15.199,00
31.01.2036	100,00	13.200,00	13.200,00	12.370,00	14.666,00	14.666,00	17.414,00	17.414,00	17.414,00	17.414,00
31.01.2037	100,00	14.400,00	14.400,00	13.467,00	16.232,00	16.232,00	19.597,00	19.597,00	19.597,00	19.597,00
31.01.2038	100,00	15.600,00	15.600,00	14.557,00	17.842,00	17.842,00	21.906,00	21.906,00	21.906,00	21.906,00
31.01.2039	100,00	16.800,00	16.800,00	15.645,00	19.497,00	19.497,00	24.347,00	24.347,00	24.347,00	24.347,00
31.01.2040	100,00	18.000,00	18.000,00	16.730,00	21.197,00	21.197,00	26.928,00	26.928,00	26.928,00	26.928,00

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte sind abhängig vom Deckungskapital und beruhen auf der jeweils angegebenen, angenommenen Bruttowertsteigerung der Fonds. Diese auf Basis der angenommenen Wertsteigerungen und der derzeit gültigen Überschussanteilsätze hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze und die Wertentwicklungen der Fonds können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

Beispielrechnung für die Entwicklung der Rente in der Rentenbezugszeit

Gemäß den Modellannahmen ergibt sich bei den genannten Wertentwicklungen folgender Verlauf. Mit der Überschussverwendung Gewinnrente mit Dynamik in der Rentenbezugszeit steigt die Rente um jährlich 0,30%. Alle Werte sind in EUR und beispielhaft für 20 Jahre angegeben.

Werte ab	Mögliche monatliche Rente bei 0,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 3,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 6,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 6,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]
01.02.2040	68,33	86,57	109,99	109,99
01.02.2041	68,53	86,83	110,32	110,32
01.02.2042	68,74	87,09	110,65	110,65
01.02.2043	68,95	87,35	110,98	110,98
01.02.2044	69,16	87,61	111,31	111,31
01.02.2045	69,37	87,87	111,64	111,64
01.02.2046	69,58	88,13	111,97	111,97
01.02.2047	69,79	88,39	112,31	112,31
01.02.2048	70,00	88,66	112,65	112,65
01.02.2049	70,21	88,93	112,99	112,99
01.02.2050	70,42	89,20	113,33	113,33
01.02.2051	70,63	89,47	113,67	113,67
01.02.2052	70,84	89,74	114,01	114,01
01.02.2053	71,05	90,01	114,35	114,35
01.02.2054	71,26	90,28	114,69	114,69
01.02.2055	71,47	90,55	115,03	115,03
01.02.2056	71,68	90,82	115,38	115,38
01.02.2057	71,90	91,09	115,73	115,73
01.02.2058	72,12	91,36	116,08	116,08
01.02.2059	72,34	91,63	116,43	116,43

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte basieren auf den möglichen Renten zu Rentenbeginn, die wiederum abhängig sind vom Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang sowie dem dann gültigen Rentenfaktor. Zudem sind diese auf Basis der derzeit gültigen Überschussanteilsätze hochgerechneten Werte trotz der auf Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Wertentwicklungen und Überschussanteilsätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Vertrag ist eine Fondsgebundene Leibrente mit Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit (FRVGZB/2501).

Grundlage der Versicherung sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie alle weiteren in den Informationen zum Versicherungsangebot genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Frau, geb. 01.06.1973.

Wenn die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn erlebt,
zahlen wir eine lebenslange Rente oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn stirbt,
zahlen wir 100% des Deckungskapitals, mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Beiträge.

Wenn die versicherte Person innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit stirbt,
zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit am 01.02.2050 weiter.

Das Deckungskapital vor Rentenzahlungsbeginn hängt von der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteileinheiten ab. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Nähere Informationen zum Thema versicherte Risiken finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Welche Leistungen erbringen wir?".

Nähere Informationen zum Thema Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können Ihnen zusätzlich entstehen?

Beitrag und Beitragsfälligkeit

BruttoBeitrag:

100,00 EUR

Beitragsfälligkeit:	monatlich zum Monatsersten
Erstmals zum Versicherungsbeginn:	01.02.2025
Letztmalig zum:	01.01.2040
Beitragszahlungsdauer:	15 Jahre

Rechtsfolgen bei verspäteter Beitragszahlung

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem 01.02.2025. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den Abschnitten "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

Kosten

Für den Vertrag fallen Abschlusskosten an, die in den Beitrag von 1.200,00 EUR pro Jahr einkalkuliert sind und Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie umfassen Leistungen wie Antrags- und evtl. Risikoprüfung sowie die Vertragsaufbereitung. Sie betragen:

0,00 EUR	für die Vermittlung des Versicherungsvertrags
----------	---

Für den Vertrag fallen übrige Kosten an, die in dem kalkulierten Beitrag (BruttoBeitrag) bereits enthalten sind und somit nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. In den übrigen Kosten sind Verwaltungskosten enthalten, womit z.B. Aufwendungen für Verwaltung, Kommunikation oder Bestandsführung bestritten werden. Diese Kosten betragen:

63,00 EUR	übrige Kosten pro Jahr während der Beitragszahlungsdauer von 15 Jahren
63,00 EUR	davon Verwaltungskosten pro Jahr während der Beitragszahlungsdauer von 15 Jahren
max. 3,00 EUR	pro Jahr je 1.000 EUR des Deckungskapitals. Die Kosten richten sich nach der Höhe des Deckungskapitals und betragen pro Jahr je 1.000,00 EUR des Deckungskapitals 3,00 EUR ,wenn der Wert des Deckungskapitals unter 15.000,00 EUR liegt; 2,40 EUR ,wenn der Wert des Deckungskapitals mindestens 15.000,00 EUR beträgt;
Bei Wahl eines gemanagten Portfolios max. 7,20 EUR	pro Jahr je 1.000 EUR des fondsgebundenen Deckungskapitals. Die Kosten richten sich nach der Höhe des fondsgebundenen Deckungskapitals und betragen pro Jahr je 1.000 EUR des fondsgebundenen Deckungskapitals 7,20 EUR ,wenn der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals unter 25.000,00 EUR liegt; 6,00 EUR ,wenn der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals mindestens 25.000,00 EUR beträgt und unter 50.000,00 EUR liegt; 4,80 EUR ,wenn der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals mindestens 50.000,00 EUR beträgt und unter 100.000,00 EUR liegt; 3,60 EUR ,wenn der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals mindestens 100.000,00 EUR beträgt.
1,50 EUR	je 100 EUR Gesamtrente in der Rentenbezugszeit

Die Angaben beziehen sich auf die einkalkulierten Kosten. Anfallende Verwaltungskostenüberschüsse erhalten Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung, indem diese mit jedem Beitrag verrechnet werden. Hierdurch erhöht sich der für die Kapitalanlage zur Verfügung stehende Sparanteil des Beitrags.

Sollten Sie während der Aufschubzeit eine Zuzahlung leisten, so entstehen je 1.000 EUR Zuzahlung einmalige Abschlusskosten in Höhe von 0,00 EUR und einmalige übrige Kosten in Höhe von 10,00 EUR, wovon 10,00 EUR einmalige Verwaltungskosten sind.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die hierdurch veranlassten Kosten gesondert in Rechnung stellen (sog. anlassbezogene Kosten). Eine vollständige Auflistung derartiger Kosten können Sie der aktuell gültigen Kostentabelle am Ende des Produktinformationsblattes entnehmen.

Auf Fondsebene anfallende Kosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fondsvermögens eine laufende Verwaltungsvergütung (sog. Fondsverwaltungskosten) aus dem Fondsvermögen. Im Rahmen der Fondsgebundenen Versicherung übernimmt der Versicherer für die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Teil der von der Vertragsvergütung abgedeckten Tätigkeiten. Aus diesem Grund wird i.d.R. auch ein Teil der Verwaltungsvergütung (sog. Rückvergütung) von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an den Versicherer gezahlt. Damit dadurch keine Interessenskollisionen entstehen können, schütten wir aktuell die Rückvergütungen vollständig in Form einer fondsgebundenen Überschussbeteiligung in die Versicherungsverträge aus. Die Höhe der gesamten Fondsverwaltungskosten wird hierdurch nicht berührt. Neben den Fondsverwaltungskosten fallen weitere Kosten innerhalb der Fonds an. Die Kostenquote (auch Total Expense Ratio (TER) oder Ongoing Charges (OGC) genannt) gibt die Kosten des letzten Geschäftsjahres an; sie umfasst nicht eine evtl. laufende Vergütung und keine Transaktionskosten.

Dies ist ein Finanzprodukt mit mehreren Anlageoptionen. Während der Aufschubzeit haben Sie die Möglichkeit, gemäß Ihren Präferenzen in Anlageoptionen aus unserem Fondsangebot zu investieren.

Mit Beginn der Rentenzahlung wird das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens der BL die Bayerische Lebensversicherung AG (nach §§124 bis 131 Versicherungsaufsichtsgesetz) angelegt.

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben (Artikel 8 Offenlegungsverordnung).

Die mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind jedoch nur erfüllt, wenn in mindestens eine der Anlageoptionen investiert wird, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 Offenlegungsverordnung) oder eine nachhaltige Kapitalanlage als Ziel haben (Artikel 9 Offenlegungsverordnung), und mindestens eine dieser Anlageoptionen während der Laufzeit Ihrer Versicherung gehalten wird.

Der nachfolgenden Liste können Sie entnehmen, welche Fonds als eine solche Anlageoption im Sinne der Offenlegungsverordnung (OffVO) einzuordnen sind.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind gemäß Artikel 11 Abs. 2 DVO 2019/1288 im Rahmen der jährlichen Standmitteilung verfügbar.

Ebenso können Sie der Liste die derzeitigen Kostenquoten der Fonds entnehmen:

Investmentfonds	ESG-Artikel	Kostenquote	Rückvergütung an den Versicherer p.a.	Effektive Fondskosten
iShares Core DAX UCITS ETF (DE)	6	0,16%	0,00%	0,16%
iShares Dow Jones Asia Pacific Select Dividend 50 UCITS ETF (DE)	6	0,31%	0,00%	0,31%

Investmentfonds	ESG-Artikel	Kostenquote	Rückvergütung an den Versicherer p.a.	Effektive Fondskosten
iShares eb.rexx Government Germany UCITS ETF (DE)	6	0,16%	0,00%	0,16%
iShares Euro Aggregate Bond ESG UCITS ETF (Dist)	8	0,16%	0,00%	0,16%
Dimensional Global Targeted Value Fund	6	0,44%	0,00%	0,44%
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	6	0,12%	0,00%	0,12%
Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF	8	0,20%	0,00%	0,20%
DPAM L Bonds Emerging Markets Sustainable	9	0,59%	0,00%	0,59%
AGIF - Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 - RT EUR	8	1,06%	0,00%	1,06%
Allianz Mobil-Fonds A (EUR)	8	0,16%	0,02%	0,14%
Amundi Index JP Morgan GBI Global Govies UCITS ETF DR EUR H C	6	0,22%	0,00%	0,22%
Amundi MSCI World Information Technology UCITS ETF EUR Acc	6	0,30%	0,00%	0,30%
Amundi STOXX Europe 600 Energy ESG Screened - UCITS ETF Acc	8	0,30%	0,00%	0,30%
Bantleon Return IA	8	0,29%	0,00%	0,29%
BlackRock Global Funds - Global Allocation Fund I2 EUR	6	1,02%	0,00%	1,02%
CT (LUX) SDG Engagement Global Equity Fund R Acc EUR	8	0,97%	0,00%	0,97%
Dimensional US Small Companies Fund EUR Acc	6	0,36%	0,00%	0,36%
DPAM B Equities Europe Small Caps Sustainable W Cap	8	0,92%	0,00%	0,92%
DWS European Opportunities TFC	8	0,80%	0,00%	0,80%
Fidelity Funds - Germany Fund Y Acc (EUR)	8	1,06%	0,00%	1,06%
FTGF ClearBridge Infrastructure Value X EUR ACC	8	1,06%	0,00%	1,06%
Flossbach von Storch - Foundation Defensive SI	8	0,97%	0,00%	0,97%
HANSAgold EUR-Klasse A unhedged	6	1,35%	0,30%	1,05%
Invesco Asian Equity Fund A (EUR) auss.	8	1,50%	0,76%	0,74%
Invesco Quantitative Strategies ESG Gbl Eqty Multi-Fact ETF Acc	8	0,30%	0,00%	0,30%
Invesco US Treasury Bond UCITS ETF Dist	6	0,06%	0,00%	0,06%
iShares Edge MSCI EM Value Factor UCITS ETF USD (Acc)	6	0,40%	0,00%	0,40%
iShares Global Infrastructure UCITS ETF dist	6	0,65%	0,00%	0,65%
iShares MSCI USA Small Cap UCITS ETF B	8	0,43%	0,00%	0,43%
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF USD (Acc)	6	0,35%	0,00%	0,35%
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF USD (Acc)	6	0,15%	0,00%	0,15%
Janus Henderson Balanced Fund H2 USD	8	0,87%	0,00%	0,87%
Janus Henderson Global Life Sciences Fund H2 EUR	8	0,86%	0,00%	0,86%
JPM Europe Strategic Value A (acc) - EUR	8	1,72%	0,41%	1,31%
JPM Global Select Equity A (acc) - EUR	8	1,72%	0,41%	1,31%
JPM US Select Equity A (acc) - EUR	8	1,69%	0,41%	1,28%
M&G (Lux) Global Emerging Markets Fund EUR A acc	8	2,03%	0,44%	1,59%
Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Rent (RZ) (A)	8	0,38%	0,00%	0,38%
Robeco QI Emerging Markets Active Equities (EUR) F	8	0,87%	0,00%	0,87%
Schroder ISF Asian Equity Yield EUR C Acc	8	1,29%	0,00%	1,29%
SPDR MSCI Europe Small Cap Value Weighted UCITS ETF	6	0,30%	0,00%	0,30%
SPDR S&P US Energy Select Sector UCITS ETF	6	0,15%	0,00%	0,15%
UBS - JPM Emerging Markets Multi-Factor Enh. Loc. Currency Bond UCITS ETF USD A-a	6	0,40%	0,00%	0,40%

Investmentfonds	ESG-Artikel	Kostenquote	Rückvergütung an den Versicherer p.a.	Effektive Fondskosten
Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF 1C	8	0,15%	0,00%	0,15%
Fidelity Funds - Global Technology Fund Y Acc (EUR)	8	1,04%	0,00%	1,04%

Der Anteil der Anlageoptionen nach Artikel 6 OffVO beträgt 40,00%, der Anteil der Anlageoptionen nach Artikel 8 OffVO beträgt 57,78%, der Anteil der Anlageoptionen nach Artikel 9 OffVO beträgt 2,22%.

Auswirkung der Versicherungskosten auf die Rendite

Die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9 der VVG-InfoV beträgt 0,99 Prozentpunkte. Die Effektivkosten setzen sich zusammen aus den

- oben genannten Abschluss- und übrigen Kosten in Höhe von 0,68 Prozentpunkten
- Kosten für die Tragung des Versicherungsrisikos in Höhe von 0,01 Prozentpunkten
- Kosten für die gewählten Fonds in Höhe von 0,30 Prozentpunkten

In den letztgenannten Kosten sind - aufgrund gesetzlicher Regelungen und abweichend zur obigen Fondskostentabelle - die Portfoliotransaktionskosten in den Fonds sowie ggf. die Performancefees der Fonds enthalten.

Die Effektivkosten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Parameter berechnet und können bei Änderungen höher oder niedriger ausfallen.

Ein evtl. von Ihnen an den Vermittler zu zahlendes Honorar für die Vermittlung dieses Vertrags ist bei der Effektivkostenberechnung und bei der Angabe der Abschlusskosten nicht berücksichtigt.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Fondsgebundene Rentenversicherung

Bei Tod der versicherten Person kann sich unsere Leistungspflicht z.B. bei kriegerischen Ereignissen auf die Auszahlung des Rückkaufswerts beschränken. Dasselbe gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den Abschnitten "Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?" und "Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?".

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antrag enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder anpassen. Das kann sogar zur Folge haben, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren und wir keine Leistungen erbringen müssen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?" und in der "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende oder falsche Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?".

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zudem können wir vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen und eine amtliche Sterbeurkunde ist einzureichen. Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?".

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch am 01.02.2025. Unsere Leistungspflicht entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Die Rentenzahlungen beginnen am 01.02.2040 und erfolgen lebenslang, mindestens 10 Jahre.

Vertragsgemäß endet der Vertrag mit dem Tod der versicherten Person, bei Tod in der Rentenbezugszeit jedoch frühestens mit Ablauf der Rentengarantiezeit. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag am 01.02.2040.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform kündigen. Wir erstatten Ihnen dann einen Auszahlungsbetrag, der in der Anfangszeit Ihres Vertrags noch gering ist, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung. Die Kündigung des Vertrags kann also mit Nachteilen verbunden sein. Weitere Einzelheiten können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?".

10. Kostentabelle / Anlassbezogene Kosten (Stand 10/2021)

Änderung des Versicherungsnehmers	40 EUR	
Wiederinkraftsetzung	20 EUR	ab der 2. Wiederinkraftsetzung je Versicherungsjahr ; jedoch Erstattung des Stornoabzugs, wenn Beiträge nachgezahlt werden
Bearbeitung einer Abtretung oder Verpfändung	20 EUR	
Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses nach Vertragsabschluss	20 EUR	
Ersatzversicherungsschein	15 EUR	
Fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	5 EUR	Sie tragen zusätzlich ggf. anfallende Fremdgebühren
Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (Mahnung)	7 EUR	
Adressrecherche	20 EUR	Sie tragen zusätzlich ggf. anfallende Fremdgebühren
Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR	
Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen	2,50 EUR	
Diskontierte Auszahlung von Renten in der Rentengarantiezeit	50 EUR	
Übertragung von Fondsanteilen	50 EUR	
Gebührenpflichtiges Umschichten des Fondsguthabens	25 EUR	
Teilweise Kündigung (Entnahmen)	30 EUR	

Servicetelefonnummern:
089 / 6787-4444 (Kundenservice Leben)

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum vorgeschlagenen Vertrag.

A. Informationen zum Versicherer

A.1. Name, Anschrift, Sitz, Rechtsform des Versicherers

BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 25
81737 München
Briefanschrift: 81732 München

A.2. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München, HR B 81283

A.3. Gesetzliche Vertretung

Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.

A.4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

A.5. Sicherungssystem

Unser Unternehmen ist Mitglied der Protektor Lebensversicherung-AG, die im Mai 2006 die Aufgaben und Befugnisse des gesetzlichen Sicherungsfonds übernommen hat. Diese Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen einer Insolvenz eines Lebensversicherers.

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin (Internet: www.protektor-ag.de)

Postanschrift: Protektor Lebensversicherung-AG, Postfach 080306, 10003 Berlin

B. Informationen zur angebotenen Leistung

B.1. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (25F03L, Stand 01/2025)

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (25F44L, Stand 01/2025)

Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Fondsgebundenen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik) (25F16, Stand 01/2025)

B.2. Leistung des Versicherers

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 2 nach.

B.3. Gesamtpreis des Vertrags (Beitrag)

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 3 nach.

B.4. Zusätzlich anfallende Kosten

Anlassbezogene Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt unter Punkt 10.

B.5. Beitragszahlungsweise

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 3 nach.

B.6. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An den Versicherungsvorschlag hält sich die BL die Bayerische Lebensversicherung AG vier Wochen, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

B.7. Spezielle Risiken

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung werden die Sparanteile Ihrer Beiträge vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) in Anteilen des/der von Ihnen gewählten Investmentfonds angelegt. Investmentfonds bündeln die Gelder vieler Anleger, um sie nach dem Prinzip der Risikostreuung (Diversifizierung) in verschiedenen Vermögenswerten anzulegen und fachmännisch zu verwalten. Da die Wertentwicklung der Anteilseinheiten nicht vorauszusehen ist, haben Sie die Chance bei Kurssteigerungen der Anteilseinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko einer Wertminderung. Im Gegensatz zu einer konventionellen Rentenversicherung tragen Sie bei der fondsgebundenen Rentenversicherung das Kapitalanlagerisiko. Je nach Art (z.B. Aktien, Renten, Geldmarkt) und Anlageschwerpunkt des ausgewählten Investmentfonds können daher besondere Risiken bestehen. Vergangenheitsbezogene Betrachtungen der Wertentwicklung sind kein Anhaltspunkt für zukünftige Anlageergebnisse.

Risiken von Aktienfonds

Investmentfonds, die das Fondsvermögen hauptsächlich in Aktien anlegen, weisen vergleichbare Chancen und Risiken wie Direktanlagen in Aktien auf. Vorteil einer Anlage in Investmentfonds ist jedoch die Reduzierung des für die Direktanlage typischen Einzelwertrisikos. Hervorzuheben ist das Kursrisiko, auf das wir keinen Einfluss haben: Aktienkurse sind abhängig von der Entwicklung der Unternehmensgewinne und der Märkte. Sie reagieren auf wirtschaftliche oder politische Veränderungen und wichtige Unternehmensmeldungen.

Risiken von Rentenfonds

Investmentfonds, die das Fondsvermögen hauptsächlich in festverzinslichen Wertpapieren (Renten) anlegen, unterliegen v.a. dem Zinsänderungsrisiko. Die Veränderung des Zinsniveaus an den Anleihemärkten, auf die wir keinen Einfluss haben, hat entscheidenden Einfluss auf die Kursentwicklung festverzinslicher Wertpapiere. Ein steigender Kapitalmarktzins bedingt im Regelfall ein Absinken der Kurse, während ein sinkender Kapitalmarktzins regelmäßig zu Kurssteigerungen führt.

C. Informationen zum Vertrag

C.1. Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes

Sie geben gegenüber unserer Gesellschaft einen bindenden Antrag auf Abschluss des Vertrags ab, indem Sie das Antragsformular ausfüllen, unterzeichnen, an uns übermitteln bzw. übermitteln lassen und dieses uns zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annehmen. Der Vertrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht unverzüglich nach Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn, bezahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Anschreiben zum Versicherungsschein genannten Termin für den Abruf des Beitrags eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.2. Bindung an den Antrag

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Datum der Unterzeichnung des Antrags gebunden. Die Möglichkeit, den Antrag ab Antragstellung zu widerrufen (siehe Widerrufsrecht gemäß C.3.), bleibt hiervon unberührt.

C.3. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: BL die Bayerische Lebensversicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München, Briefanschrift: 81732 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an folgende Faxnummer bzw. E-Mailadresse zu richten: Telefax: 089 / 6787-9150, E-Mail: info@diebayerische.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,33 EUR pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur

Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile; wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. Die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs ggf. zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde liegt;
16. Das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. Einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angaben in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. Das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. Die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

C.4. Laufzeit des Vertrags

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 8 nach.

C.5. Beendigung des Vertrags

Sie können Ihren Vertrag jederzeit vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zum Ende des laufenden Monats in Textform kündigen. Vertragsgemäß endet der Vertrag mit dem Tod der versicherten Person, bei Tod nach Rentenbeginn jedoch frühestens mit Ablauf der Rentengarantiezeit.

C.6. Anwendbares Recht, Sprache

Auf die vorvertragliche Rechtsbeziehung, den Vertragsschluss und die gesamte Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung. Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefasst, die gesamte Korrespondenz für die Dauer der Vertragsbeziehung wird in deutscher Sprache geführt.

D. Informationen zum Rechtsweg und zu Streitschlichtungs- sowie Beschwerdemöglichkeiten

D.1. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

D.2. Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdemanagement der Bayerischen

Sie stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, nehmen Sie bitte unser für Sie eingerichtetes Beschwerdemanagement in Anspruch. Nähere Informationen und ein **Formular zur Kontaktaufnahme** finden Sie unter **diebayerische.de** unter der Rubrik „Beschwerdemanagement“. Sie erreichen uns natürlich auch postalisch unter: die Bayerische, - Beschwerdemanagement -, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München bzw. telefonisch unter 089 / 6787-0.

Versicherungsombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit auch das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Adresse hierfür lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800/3696000, Fax: 0800/3699000

Internet: www.versicherungsombudsmann.de, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

D.3. Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Falls während der Vertragszeit Probleme auftreten, die Sie mit uns nicht direkt klären können, oder Sie sich über uns beschweren möchten, so können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Internet: www.bafin.de, E-Mail: poststelle@bafin.de

E. Informationen zu Lebensversicherungen

E.1. Einkalkulierte Kosten

Die für Ihren Vertrag anfallenden Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt unter Punkt 3.

E.2. Versicherungsmathematische Hinweise

Die Kalkulation der Tarife erfolgt für Männer und Frauen einheitlich. Des Weiteren wird für die Kalkulation ein Rechnungszins in Höhe von 1% angesetzt.

E.3. Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus beteiligen wir Ihren Vertrag und die Verträge der anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. In der Aufschubzeit fallen keine Bewertungsreserven an. Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Über die Höhe der zukünftigen Überschussätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden. Für weitere Informationen hierzu sehen Sie bitte in den AVB im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung" nach.

E.4. Leistung bei Kündigung

Der garantierte Rückkaufswert beträgt 0 EUR. Bei Kündigung des Vertrags zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert vermindert um einen Abzug aus.

Werte zum	Beitrag	Garantierter Rückkaufswert	Möglicher Rückkaufswert bei 0,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Abzug bei Kündigung (unabhängig von Bruttowertentwicklung)	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 0,00% Bruttowertentwicklung [‡]
31.01.2026	100,00	0,00	1.134,00	150,00	984,00
31.01.2027	100,00	0,00	2.277,00	150,00	2.127,00
31.01.2028	100,00	0,00	3.416,00	150,00	3.266,00
31.01.2029	100,00	0,00	4.551,00	150,00	4.401,00
31.01.2030	100,00	0,00	5.682,00	150,00	5.532,00
31.01.2031	100,00	0,00	6.808,00	150,00	6.658,00
31.01.2032	100,00	0,00	7.930,00	150,00	7.780,00
31.01.2033	100,00	0,00	9.048,00	150,00	8.898,00
31.01.2034	100,00	0,00	10.160,00	150,00	10.010,00
31.01.2035	100,00	0,00	11.268,00	150,00	11.118,00
31.01.2036	100,00	0,00	12.370,00	0,00	12.370,00
31.01.2037	100,00	0,00	13.467,00	0,00	13.467,00
31.01.2038	100,00	0,00	14.557,00	0,00	14.557,00
31.01.2039	100,00	0,00	15.645,00	0,00	15.645,00
31.01.2040	100,00	0,00	16.730,00	0,00	16.730,00

[‡] Die in diesen Spalten angegebenen Werte sind abhängig vom Deckungskapital und beruhen auf der jeweils angegebenen, angenommenen Bruttowertsteigerung der Fonds. Diese auf Basis der derzeit gültigen Überschussanteilsätze und der angenommenen Bruttowertsteigerungen hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze und die Wertentwicklungen der Fonds können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

E.5. Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen. Bei der Berechnung der beitragsfreien Rente wird kein Abzug vorgenommen. Sofern der Wert des Deckungskapitals nach Umstellung nicht mindestens 1.500,00 EUR beträgt, endet der Vertrag und Sie erhalten einen Auszahlungsbetrag wie er beispielhaft in E.4. für eine Bruttowertentwicklung dargestellt ist.

E.6. entfällt

E.7. Garantierte Leistungen

Garantierte Leistungen werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Werte zum	Beitrag	Garantierte Leistung bei Tod
31.01.2026	100,00	1.200,00
31.01.2027	100,00	2.400,00
31.01.2028	100,00	3.600,00
31.01.2029	100,00	4.800,00
31.01.2030	100,00	6.000,00
31.01.2031	100,00	7.200,00
31.01.2032	100,00	8.400,00
31.01.2033	100,00	9.600,00
31.01.2034	100,00	10.800,00
31.01.2035	100,00	12.000,00
31.01.2036	100,00	13.200,00
31.01.2037	100,00	14.400,00
31.01.2038	100,00	15.600,00
31.01.2039	100,00	16.800,00
31.01.2040	100,00	18.000,00

E.8. Fonds

Informationen zu den ausgewählten Fonds

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF

können Sie den Informationsblättern entnehmen, die im Anhang beigefügt sind.

E.9. Steuerregelungen

Die folgenden Informationen geben einen allgemeinen Überblick zur steuerlichen Behandlung von Fondsgebundenen Versicherungen. Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Hinweise, die eine steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen sind zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Die nachstehenden Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Insbesondere aufgrund der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

E.9.1 Einkommensteuer (EStG Stand 01.01.2024)

Beiträge

Beiträge für Fondsgebundene Rentenversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen der Hauptversicherung

Rentenzahlung

Lebenslange Rentenzahlungen einer versicherten Leibrente unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb Einkommensteuergesetz (EStG) als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Renten, die über den Tod der versicherten Person hinaus während der Dauer einer Rentengarantiezeit gezahlt werden, unterliegen ebenfalls mit dem Ertragsanteil der Leibrente der Einkommensteuer. Die Rentengarantiezeit darf allerdings nicht über die auf volle Jahre aufgerundete verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn hinausgehen. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegte Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person. Der Ertragsanteil bestimmt sich gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb Satz 4 EStG nach dem Alter zu Rentenbeginn.

Von dem steuerpflichtigen Ertragsanteil einer Rente ist keine Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) abzuführen.

Kapitalleistung

Eine Kapitalleistung, die bei Tod der versicherten Person vor oder nach Rentenbeginn erbracht wird, ist einkommensteuerfrei.

Versicherungsleistungen, die nicht bei Tod oder als lebenslängliche Rente gezahlt werden (z.B. bei Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder nach einer Kündigung), unterliegen nur mit den in der Leistung enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Beitragsteile für Zusatzversicherungen (z.B. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) mindern den steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag nicht.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, werden die Erträge nur zur Hälfte bei der Einkommensteuer angesetzt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Im Zeitpunkt der Auszahlung ist von dem Ertrag Abgeltungsteuer (25% Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) durch das Versicherungsunternehmen einzubehalten und abzuführen. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs bleibt die Besteuerung mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag jedoch unberücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ist auf den vollen Ertrag, ermittelt als Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und den gezahlten Beiträgen, abzuführen. Der Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt, soweit dem Versicherungsunternehmen rechtzeitig ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind bei fondsgebundenen Versicherungen 15% des Ertrags steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Ertrag aus Investmentanlagen stammt.

Optionen und Vertragsänderungen

Vertragsänderungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrags führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs zu keiner steuerlichen Novation und lösen somit keinen Neubeginn der 12-Jahres-Frist aus. Werden anderweitige Optionen oder Vertragsänderungen vorgenommen, kann dies zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Novation oder zur unterschiedlichen Behandlung der Kapitaleinkünfte führen (hälftige/volle Steuerpflicht der Erträge). Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem steuerlichen Berater vor der Ausübung einer Option oder einer Vertragsänderung, inwieweit die beabsichtigte Vertragsänderung die steuerliche Behandlung des Vertrags ändert.

Planmäßige Erhöhungen (Dynamik)

Haben Sie bei Vertragsabschluss planmäßige Erhöhungen vereinbart, sind die späteren Dynamiken entsprechend dem Grundvertrag einkommenssteuerlich zu behandeln. Bei einem nachträglichen Einschluss von planmäßigen Erhöhungen beginnt für den Teil der Erhöhungen eine neue 12-Jahres-Frist.

Außerplanmäßige Beitragserhöhungen

Außerplanmäßige Beitragserhöhungen führen zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung und lösen immer für den erhöhten Teil des Beitrags einen Neubeginn der 12-Jahres-Frist aus.

Zuzahlungen

Zuzahlungen führen zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung und lösen immer für den Teil der Zuzahlung einen Neubeginn der 12-Jahres-Frist aus.

Verlegen des Rentenzahlungsbeginns nach hinten

Eine Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten und eine damit verbundene beitragspflichtige Verlängerung der Vertragslaufzeit löst immer für den verlängerten Vertragsteil einen Neubeginn der 12-Jahres-Frist aus.

Fondsgebundene Auszahlungsphase

Die steuerliche Behandlung von Auszahlungen während der fondsgebundenen Auszahlungsphase ist bei Erstellung der Steuerregelungen noch nicht abschließend geklärt. Eine verbindliche Aussage können wir deshalb nicht treffen. Solange keine anderslautenden Aussagen zur Rechtslage vorliegen, wenden wir für die Auszahlungen die Kapitalertragsbesteuerung an (siehe dazu Punkt „Kapitaleinkünfte“). Aufgrund der ungeklärten Rechtslage können wir keine Haftung übernehmen.

E.9.2 Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer (ErbStG Stand 01.01.2024)

Ansprüche oder Leistungen aus diesem Vertrag unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers unter Lebenden oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Todesfallbezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

E.9.3 Versicherungsteuer (VersStG Stand 01.01.2024)

Die Beiträge für eine Versicherung, durch die Ansprüche im Fall des Todes, Erlebens oder des Alters begründet werden, sind nach dem deutschen Steuerrecht von der Versicherungsteuer befreit (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 a VersStG). Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben oder dorthin verlegen, ist die nach dem Steuerrecht des Mitgliedstaats gegebenenfalls vorgesehene Versicherungsteuer zu erheben und an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen.

E.9.4 Umsatzsteuer (UStG Stand 01.01.2024)

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

E.9.5 Information zum automatischen Kirchensteuerabzug

Wir sind grundsätzlich verpflichtet, bei kirchensteuerpflichtigen Personen die Kirchensteuer automatisch einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Was bedeutet dies für Kunden mit einer Religionszugehörigkeit?

Die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird von uns automatisch einbehalten und abgeführt. Zur Vorbereitung dieses automatischen Abzugs der Kirchensteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, bei der Auszahlung von Kapitalerträgen beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit unserer Kunden abzufragen. Die Abfrage erfolgt bei einem Versicherungsvertrag bei einer bevorstehenden Auszahlung aus dem Vertrag (sog. Anlassabfrage), im Übrigen grundsätzlich im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr (sog. Regelabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern die Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz mit.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen nichts weiter tun. Wir werden alle notwendigen Schritte zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung für Sie ausführen.

Was können Sie tun, wenn Sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind?

Sofern die Kirchensteuer von uns nicht automatisch abgeführt werden soll, können Sie einer Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen (Sperrvermerkserklärung). In diesem Fall wird die Kirchensteuer von dem für Sie zuständigen Finanzamt erhoben. Für den Widerspruch müssen Sie einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck verwenden, den Sie auf „www.formulare-bfinv.de“, unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ finden. Der Vordruck ist ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Rechtzeitig ist bei einer Anlassabfrage spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. Bei einer Regelabfrage ist der Eingang Ihrer Sperrvermerkserklärung bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres beim Bundeszentralamt für Steuern erforderlich. Eine Sperrvermerkserklärung kann ausschließlich direkt beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden. Bis zu Ihrem Widerruf ist dadurch die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt.

Was passiert, wenn Sie Widerspruch einlegen?

Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das für Sie zuständige Finanzamt wird durch das Bundeszentralamt für Steuern über Ihre Sperre informiert und ist gesetzlich gehalten, Sie aufzufordern, Angaben zur Abgeltungsteuer zu machen, und darauf dann Kirchensteuer zu erheben.

E.9.6 Erläuterungen zur Steuerpflicht in den USA (FATCA) und zu den Erhebungs- und Meldepflichten bei einer steuerlichen Ansässigkeit im Ausland (FKAustG)

Im Rahmen des US-amerikanischen Steuergesetzes Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sind deutsche Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Steuerbehörden Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die entweder bereits in den USA steuerpflichtig sind oder die voraussichtlich einen steuerlichen Bezug zu den USA haben werden („US-Persons“).

Sie gelten als US-Person, wenn Sie den US-Steuergesetzen unterstehen. Dies kann der Fall sein, wenn Sie

- US-Staatsangehöriger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit) sind,
- Ihren Wohnsitz in den USA haben,
- Inhaber einer US-Aufenthaltsbewilligung („Green Card“) sind, auch wenn sie bereits abgelaufen ist,
- im Sinne des Substantial Presence Test als US-Resident einzustufen sind. Zur Unterscheidung zwischen „Nonresident Alien“ und „Resident Alien“ siehe insbesondere die IRS-Publikation 519 (U.S. Tax Guide for Aliens),
- aus irgendeinem anderen Grund den US-amerikanischen Steuergesetzen unterstehen, z.B. weil Sie ihre Steuererklärung gemeinsam mit einer US-Person (z.B. Ihrem Ehepartner) abgeben oder aber einen Doppelwohnsitz in den USA unterhalten.

Darüber hinaus werden durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) die Erhebungspflichten auch auf Kunden erstreckt, die im Ausland steuerlich ansässig sind. Meldepflichten bestehen bei Kunden, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem am automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (CRS) teilnehmenden Drittstaat steuerlich ansässig sind.

Wir sind daher verpflichtet, hierzu zusätzliche Pflichtangaben zu erheben und zu überprüfen, ob dem Antragsteller der steuerrechtliche Status einer „US-Person“ zukommt bzw. die steuerliche Ansässigkeit zu ermitteln.

Für Sie als Versicherungsnehmer ergibt sich daraus die Verpflichtung, uns alle zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

In Zweifelsfragen zur Steuerpflicht in den USA oder der steuerlichen Ansässigkeit im Ausland bitten wir Sie, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Bitte beachten Sie: Auch nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns in Textform darüber zu informieren, wenn Sie den Status einer US-Person erlangen oder im Ausland steuerlich ansässig werden sollten.

Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen im Rahmen von FATCA oder des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes maßgeblich ist. Notwendige Informationen im vorgenannten Sinne sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
 - der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, und
 - der Steuerpflicht des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen **bei natürlichen Personen** insbesondere das Land der steuerlichen Ansässigkeit, die US-amerikanische bzw. ausländische Steueridentifikationsnummer, die Staatsangehörigkeit(en), der Geburtsort, der Wohnsitz, eine US-Aufenthaltsbewilligung („Green Card“), auch wenn sie bereits abgelaufen ist und sonstige Informationen aus denen sich ergibt, dass die im Rahmen von FATCA maßgebliche Person den US-amerikanischen Steuergesetzen untersteht, z.B. weil sie ihre Steuererklärung gemeinsam mit einer US-Person (z.B. ihrem Ehepartner) abgibt oder aber einen Doppelwohnsitz in den USA unterhält.

Bei Rechtsträgern (wie beispielsweise juristischen Personen und Personengesellschaften) zählen zu diesen Informationen insbesondere das Gründungsland des Unternehmens, das Land der steuerlichen Ansässigkeit, die US-amerikanische bzw. ausländische Steueridentifikationsnummer, die Börsennotierung und die Branche des Unternehmens.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

(Stand 01.07.2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Bayerischen in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswerts.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos* verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrum-

stände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Schließen wir in diesem Fall rückwirkend die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes und damit des Leistungsanspruchs führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos* verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. In der Krankenzusatzversicherung steht uns dieses Recht auf Vertragsänderung im Fall der schuldlosen Anzeigepflichtverletzung nicht zu. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (in der Krankenzusatzversicherung 3 Jahre) nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

* Auf die uns gemäß § 19 VVG zustehenden Rechte zur Kündigung und Vertragsanpassung verzichten wir, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist. Dieses Recht bleibt bestehen für die Sparausfall-Versicherung, die Unfall-Versicherung und die Kinder-Unfallversicherung der Bayerischen, sofern abgeschlossen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (laufender Beitrag)

(25F03L Stand 01/2025)

Inhaltsverzeichnis

Glossar	3
Leistung	
§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung und wie kann sie Ihre Altersvorsorge verbessern?	5
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?	6
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	8
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	10
§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/- Stoffen?	10
§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der <i>VERSICHERTEN PERSON</i> ?	10
§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	10
§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	12
§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	12
§ 10 Wer erhält die Leistung?	12
Beitrag	
§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	13
§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	13
§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	14
Gestaltungsmöglichkeiten während der Ansparphase	
§ 14 Wie können Sie planmäßige Erhöhungen nach Versicherungsbeginn einschließen?	14
§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie den Beitrag erhöhen?	14
§ 16 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und Leistungen?	15
§ 17 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten und was bietet das Anlaufmanagement?	15
§ 18 Wie können Sie sich Geld auszahlen lassen?	15
§ 19 Wie können Sie Fonds oder gemanagte Portfolios wechseln?	16
§ 20 Was sind unsere gemanagten Portfolios und wie können Sie diese nach Versicherungsbeginn einschließen?	16
§ 21 Was ist das Rebalancing und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?	17
§ 22 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	18
§ 23 Was ist die Sicherungsoption?	18
§ 24 Wie können Sie den <i>RENTENZAHLUNGSBEGINN</i> verlegen?	19
Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, Kosten	
§ 25 Welche Möglichkeiten haben Sie bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten?	19
§ 26 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	20
§ 27 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine <i>PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG</i> umwandeln und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	21
§ 28 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	22
§ 29 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	22
Gestaltungsmöglichkeiten vor Rentenzahlungsbeginn	
§ 30 Was ist die <i>FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE</i> ?	23
§ 31 Was ist unser Ablaufmanagement und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?	23
§ 32 Wann müssen Sie sich spätestens für eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung entscheiden?	24
§ 33 Wann müssen Sie uns spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug mitteilen?	24
§ 34 Wann müssen Sie uns spätestens Änderungen der Todesfalleistung für den Rentenbezug mitteilen?	24
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 35 Welche Informationen erhalten Sie während der <i>ANSPARPHASE</i> und wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?	25

§ 36	Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?	25
§ 37	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	25
§ 38	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	25
§ 39	Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?.....	25

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ANLAGESTOCK

Der **ANLAGESTOCK** besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (**KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN**) angelegt.

ANSPARPHASE

Die **ANSPARPHASE** ist der Zeitraum von Versicherungsbeginn bis zum **RENTENZAHLUNGSBEGINN**.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als **BEWERTUNGSRESERVEN** bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt

BEZUGSBERECHTIGTER

Ist die vom **VERSICHERUNGSNEHMER** benannte Person, die die Leistung erhalten soll.

BÖRSENTAG

BÖRSENTAGE sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE

Als **DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE** bezeichnen wir Personen, deren Angehörigenstatus im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) Versicherungssteuergesetz (VersStG) auch nach der Beendigung des den Angehörigenstatus begründenden Näheverhältnisses (z.B. durch Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Pflegekindverhältnis, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft, Verlöbnis) rechtlich bestehen bleibt.

Keine **DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGEN** sind daher z.B. Pflegekinder, Verlobte, Stiefkinder, Stiefeltern und Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft.

DECKUNGSKAPITAL

Das **DECKUNGSKAPITAL** ist die mit den **RECHNUNGSGRUNDLAGEN** der Beitragskalkulation berechnete **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG**; bei fondsgebundenen Versicherungen ergibt sich das **DECKUNGSKAPITAL** aus dem Wert der **FONDSANTEILE**.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG** müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

FONDSANTEIL

Ein **FONDSANTEIL** ist der kleinste Teil des Fonds beziehungsweise die kleinste Einheit am Fondsvermögen. Durch Kauf eines **FONDSANTEILS** wird der Anleger Miteigentümer am Fondsvermögen. Der Anteilswert bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE

Die **FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE** ist ein Zeitraum vor **RENTENZAHLUNGSBEGINN** und noch in der **ANSPARPHASE**, in dem Sie Auszahlungen aus Ihrem **FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN** erhalten. In diesem Zeitraum entfällt die Beitragszahlungspflicht.

FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN

Das **FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN** ist die Summe aller **FONDSANTEILE** und wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des **FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS** ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten

mit dem am jeweiligen **STICHTAG** ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

HAUPTVERSICHERUNG

Eine **HAUPTVERSICHERUNG** ist eine Versicherung, die eigenständig existieren kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Rentenversicherung. In eine **HAUPTVERSICHERUNG** kann eine **ZUSATZVERSICHERUNG** eingeschlossen werden.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das **KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN** ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles **DECKUNGSKAPITAL**), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN

Das **KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN** wird durch die auf Ihren Vertrag anfallenden Teile des **KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS** gebildet.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

LASTSCHRIFTVERFAHREN bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

MONATSULTIMO

Der **MONATSULTIMO** ist der letzte Tag eines Monats, an dem Banken in für den Fonds relevanten Ländern für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind. D.h. meist handelt es sich um den letzten Tag des Monats. Fällt aber z.B. der 30.04. auf einen Samstag, so ist der 29.04. der **MONATSULTIMO**.

PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG

Eine **PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG** ist eine Versicherung, die ursprünglich gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen wurde und dann umgewandelt worden ist. Der Versicherungsvertrag bleibt durch die Umwandlung als solcher bestehen, wird jedoch dahingehend umgestaltet, dass die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt und sich unsere Leistungspflicht auf die **PRÄMIENFREIE VERSICHERUNGSLEISTUNG** reduziert.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den **RECHNUNGSGRUNDLAGEN** gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der **RENTENFAKTOR** gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 EUR **DECKUNGSKAPITAL**, das zu **RENTENZAHLUNGSBEGINN** in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen.

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der **RENTENZAHLUNGSBEGINN** ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Wir unterscheiden zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem vereinbarten **RENTENZAHLUNGSBEGINN**. Der ursprünglich vereinbarte **RENTENZAHLUNGSBEGINN** ist der **RENTENZAHLUNGSBEGINN**, den Sie mit uns bei Vertragsabschluss vereinbart haben. Diesen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der ursprünglich vereinbarte **RENTENZAHLUNGSBEGINN** kann in bestimmten Grenzen verschoben werden; diesen nennen wir dann vereinbarten **RENTENZAHLUNGSBEGINN**.

SPARBEITRAG

Der **SPARBEITRAG** ist der Teil Ihres Beitrags, den wir nach Abzug von Kosten für den Aufbau des **FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS** anlegen.

STICHTAG

Das ist der maßgebliche *BÖRSENTAG* für die Bestimmung des Kurswerts der Fondsanlage bei einem bestimmten Ereignis.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein *SONDERVERMÖGEN*. Das *SONDERVERMÖGEN* ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes *SONDERVERMÖGEN* vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

TEXTFORM

Um die *TEXTFORM* zu erfüllen, genügt eine Erklärung in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

URSPRÜNGLICH VEREINBARTER BEITRAG

Das ist der Beitrag, den Sie mit uns bei Vertragsabschluss vereinbaren.

Im Rahmen des Startertarifs ist der *URSPRÜNGLICH VEREINBARTE BEITRAG*, der Beitrag, der nach Ablauf der Aufbaustufen gezahlt wird.

VERSICHERTE PERSON

VERSICHERTE PERSON ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSJAHR

Das *VERSICHERUNGSJAHR* beginnt mit dem Beginndatum der Versicherung und beträgt einen Zeitraum von genau 12 Monaten. Das bedeutet, dass alle folgenden *VERSICHERUNGSJAHRE* zu diesem Zeitpunkt beginnen oder enden. Beginnt

beispielsweise eine Versicherung zum 01.04., dann endet das *VERSICHERUNGSJAHR* am 31.03. des folgenden Jahres.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der *VERSICHERUNGSNEHMER* ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den *VERSICHERUNGSNEHMER*.

VERSICHERUNGSPERIODE

Die *VERSICHERUNGSPERIODE* entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeiten. Sie kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Bei einer *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNG* entspricht eine *VERSICHERUNGSPERIODE* einem Versicherungsmonat.

VERTRAGSWERT

Der *VERTRAGSWERT* setzt sich abhängig von den von Ihnen ausgeübten Gestaltungsmöglichkeiten während der *ANSPARPHASE* unterschiedlich zusammen. Er umfasst den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und, für den Fall, dass die Sicherungsoption (siehe § 23) ausgeübt wurde oder Teile des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 31) in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen worden, den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und den Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS*.

VVG

Versicherungsvertragsgesetz.

ZUSATZVERSICHERUNG

Eine *ZUSATZVERSICHERUNG* ergänzt eine bestehende *HAUPTVERSICHERUNG*. Sie kann nicht ohne die *HAUPTVERSICHERUNG* abgeschlossen werden.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(25F03L Stand 01/2025)

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Sie haben sich für den Abschluss unserer fondsgebundenen Rentenversicherung entschieden.

Sie sind als *VERSICHERUNGSNEHMER* unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie ausführlich über Ihren Versicherungsschutz sowie über sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung und wie kann sie Ihre Altersvorsorge verbessern?

Mit Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie den Aufbau einer Altersvorsorge mit den Vorteilen einer Investition in freie Fonds oder in unsere gemanagten Portfolios verbinden.

Während der *ANSPARPHASE* dient Ihre fondsgebundene Rentenversicherung dem Aufbau des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS*. Dieses wird ab dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Zahlung einer lebenslangen Rente verwendet. Sie können anstelle der Rente eine Auszahlung Ihres Kapitals verlangen.

Mit Ende der *ANSPARPHASE* beginnt die *RENTENPHASE* Ihres Vertrages. Wählen Sie die Kapitalauszahlung (siehe § 32) endet der Vertrag mit Auszahlung des Geldes.

In der *ANSPARPHASE* und noch vor der *RENTENPHASE* haben Sie zusätzlich die Möglichkeit sich monatlich Geld auszahlen zu lassen (*FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* siehe § 30).

Damit Sie während der Vertragslaufzeit auf sich ändernde Lebensumstände bestmöglich reagieren können, haben wir Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten ausgestattet, die es Ihnen ermöglichen Ihren Vertrag zu Beginn nach Ihren Bedürfnissen zu gestalten, aber auch nach dem Vertragsabschluss flexibel anzupassen.

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten sind in Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung enthalten:

- Planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14)
- Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15)
- Beitragsreduzierungen (siehe § 16)
- Zuzahlungen und Anlaufmanagement (siehe § 17)
- Auszahlungen (siehe § 18)
- Fonds wechseln (siehe § 19)
- Auswahl eines gemanagten Portfolios (siehe § 20)
- Rebalancing (siehe § 21)
- Sicherungsoption (siehe § 23)
- *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ändern (siehe § 24)
- Beitragspause oder Stundung der Beiträge (siehe § 25)
- *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 30)
- Ablaufmanagement (siehe § 31)
- Kapitalwahlrecht ausüben (siehe § 32)
- Änderung der Überschussverwendung im Rentenbezug (siehe § 33)
- Änderung der Todesfallleistung im Rentenbezug (siehe § 34)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie bereits bei Vertragsabschluss gewählt haben.

Anlage bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gebildet wird.

- (1) Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* ist das freie Fondsvermögen, das aus einem oder mehreren Fonds oder aus einem unserer gemanagten Portfolios bestehen

kann.

Von den Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir zunächst Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir „*SPARBEITRÄGE*“. Mit den *SPARBEITRÄGEN* erfolgt der Aufbau des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Die *SPARBEITRÄGE* und etwaige Zuzahlungen abzüglich Kosten werden in Anteileneinheiten des zugehörigen *ANLAGESTOCKS* (*FONDSANTEILE*) umgerechnet. Dabei erfolgt die Anlage der *SPARBEITRÄGE* gemäß der von Ihnen festgelegten Aufteilung (Beitragsaufteilung). Die Aufteilung Ihrer Beiträge können Sie während der *ANSPARPHASE* durch einen Fondswechsel ändern (siehe § 19).

Mit dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung des *ANLAGESTOCKS* beteiligt. Der *ANLAGESTOCK* besteht aus Anteilen von Fonds. Bei den Fonds handelt es sich um die von Ihnen gewählten Fonds oder um Fonds, welche im gewählten gemanagten Portfolio enthalten sind. Das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) in einem *SONDERVERMÖGEN* (*ANLAGESTOCK*) angelegt.

Soweit die Erträge aus den im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem *ANLAGESTOCK* zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, sowie Steuererstattungen rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

- (2) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des *ANLAGESTOCKS* nicht vorauszusehen ist, können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente oder die Höhe der Kapitalabfindung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des *ANLAGESTOCKS* einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 22) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des *ANLAGESTOCKS* höher oder niedriger ausfallen wird. Auch beispielsweise Bonitäts- und Zinsänderungsrisiken beeinflussen die Wertentwicklung Ihrer Investmentanlage und haben damit Einfluss auf die Höhe Ihrer Rente.

- (3) Mit dem freien Fondsvermögen können Sie innerhalb unserer Fondsauswahl eigenständig die Chancen und Risiken der Anlage beeinflussen: bei Vertragsabschluss durch Ihre Fondsauswahl, später durch Fondswechsel (siehe § 19) oder durch Rebalancing (siehe § 21).

Mit unseren gemanagten Portfolios übernehmen wir in Ihrem Auftrag das Management der Fondsanlage. Sie

wählen bei Vertragsabschluss oder nachträglich während der Vertragslaufzeit eines von fünf Fondsportfolios (siehe § 20). Diese werden von Experten der BL die Bayerische Lebensversicherung AG zusammengestellt, ständig überwacht und qualitätsgesichert. Das hat für Sie den Vorteil, dass Ihre Risikopräferenz bzw. Ihr Anlagefokus innerhalb des gewählten Fondsportfolios stets aufrechterhalten bleibt.

Sie haben bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Chance, einen Wertzuwachs durch Kurssteigerungen zu erzielen und dadurch den Wert Ihres *FONDSGEBUNDEN VERTRAGSGUTHABENS* zu steigern; ungünstige Kursentwicklungen können jedoch auch zu Wertminderungen führen. Mit der Sicherungsoption (siehe § 23) können Sie jederzeit während der *ANSPARPHASE* jährlich 20% Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen und damit sicher anlegen.

- (4) Während der Vertragslaufzeit berechnen wir bei bestimmten Ereignissen den Wert Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS*. Dieser ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden *FONDSANTEILE* der Fonds, multipliziert mit dem am maßgebenden *STICHTAG* gültigen Rücknahmepreis des jeweiligen *FONDSANTEILS*.

STICHTAGE sind:

- für die Berechnung der Rente (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)): der letzte Kalendertag des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*;
- für die Todesfalleistung vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (siehe § 2 Absatz 8 und 9): der erste *BÖRSENTAG* nach dem Zugang der Meldung über den Tod der *VERSICHERTEN PERSON* bei uns;
- bei einer Zuzahlung (siehe § 17 Absatz 1): der erste *BÖRSENTAG* nach Zugang sowohl der Zuzahlungserklärung als auch der Zuzahlung (späterer der beiden Zeitpunkte);
- bei einer Zuzahlung im Rahmen des Anlaufmanagements (siehe § 17 Absatz 3): der erste *BÖRSENTAG* des Monats;
- bei einer Auszahlung (siehe § 18 Absatz 2): der erste *BÖRSENTAG* nach Zugang der Auszahlungserklärung bei uns;
- bei einem Fondswechsel (Switch, siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe a)): der erste *BÖRSENTAG* der *VERSICHERUNGSPERIODE*;
- bei einem Fondswechsel (Shift, siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe b)): der erste *BÖRSENTAG* nach Zugang der hinreichend bestimmten Fondswechselerklärung;
- beim Rebalancing (siehe § 21 Absatz 2): der erste *BÖRSENTAG* des jeweiligen *VERSICHERUNGSJAHRES*;
- bei der Sicherungsoption (Wechsel in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* (siehe § 23 Absatz 1)): der erste *BÖRSENTAG* des Monats;
- bei der Sicherungsoption (Wechsel aus dem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGE* (siehe § 23 Absatz 2)): der erste *BÖRSENTAG* des jeweiligen *VERSICHERUNGSJAHRES*;
- bei der Kündigung (siehe § 26 Absatz 3): der Kündigungstermin bzw. der nächstfolgende *BÖRSENTAG*;
- bei der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 30 Absatz 3): der *MONATSULTIMO* des Vormonats.

- (5) Wenn wir Versicherungsleistungen erbringen, müssen wir unter Zugrundlegung des *STICHTAGES* und der Kurswerte Erhebungen zur Höhe des *VERTRAGSWERTS* anstellen. Bei Rentenzahlungen oder Auszahlung des Kapitals kann es deshalb bis zu zehn Tage nach dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* dauern, bis wir auszahlen können. Bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf zwei Wochen. Die Fristen beginnen, wenn uns alle erforderlichen

Unterlagen vorliegen (siehe § 8).

- (6) Die Höhe der Rente ist vom *VERTRAGSWERT* (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)) abhängig. Das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten. Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen *STICHTAG* (siehe Absatz 4) ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

Anlage ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (7) Wenn Sie nicht die vollständige Kapitalabfindung wählen, legen wir den *VERTRAGSWERT* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an. Ihr Versicherungsvertrag und die Höhe der Rente nehmen nicht mehr an den Wertentwicklungen der Fonds teil. Das Risiko einer Wertminderung bei Kursschwankungen entfällt.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Rente

- (1) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erlebt, zahlen wir eine Rente so lange die *VERSICHERTE PERSON* lebt. Die Rente wird von uns monatlich zum Beginn eines Monats gezahlt.

Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* statt, erstmals ein Jahr nach Übergang in den Rentenbezug.

- (2) a) Die Höhe der Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen *VERTRAGSWERT* und dem *RENTENFAKTOR* nach Buchstabe b) ermittelt. Der *VERTRAGSWERT* setzt sich - abhängig von den von Ihnen ausgeübten Gestaltungsmöglichkeiten während der *ANSPARPHASE* - wie folgt zusammen:

- Der *VERTRAGSWERT* ist der Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 1 Absatz 1). Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* legen wir dabei den letzten Kalendertag des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (*STICHTAG*) zugrunde. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.
- Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption (siehe § 23) gewählt, setzt sich der *VERTRAGSWERT* aus dem Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 1 Absatz 1) und dem Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 23 Absatz 1) zusammen.
- Haben Sie im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 31) die Umschichtung in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* gewählt, ist der *VERTRAGSWERT* der Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 23 Absatz 1).

b) Bei der Ermittlung der Rente nehmen wir eine Besserprüfung vor. Ist der neu berechnete *RENTENFAKTOR* nach Absatz 3 Buchstabe b) höher als der garantierte *RENTENFAKTOR* nach Absatz 3 Buchstabe a), berechnen wir die Rente mit dem neuen *RENTENFAKTOR*. Ist der neu berechnete *RENTENFAKTOR* niedriger, verwenden wir den garantierten *RENTENFAKTOR* für die Ermittlung der Rente.

- (3) a) Wir garantieren Ihnen ein *RENTENFAKTOR* in Höhe von 85% eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,00 % ermittelten *RENTENFAKTORS*. Dies gilt auch für die Jahre eins bis

einschließlich fünf, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach hinten verlegen (siehe § 24 Absatz 3 bis 6). Für die Jahre sechs bis einschließlich fünfundzwanzig garantieren wir einen *RENTENFAKTOR* in Höhe von 75 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,00 % ermittelten *RENTENFAKTORS*. Der garantierte *RENTENFAKTOR* gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 EUR des *VERTRAGSWERTS*, der zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhanden ist, mindestens zahlen (garantierter *RENTENFAKTOR*). Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Die bei Vertragsabschluss für die Zeit vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Leistungen wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2008 T kalkuliert.

b) Zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* berechnen wir einen *RENTENFAKTOR* mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*. Maßgebende *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.

Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine vergleichbare Rentenversicherung auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mehrere vergleichbare Rentenversicherungen auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung neu abschließen können.

- (4) Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente). Ergibt sich bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine Monatsrente von weniger als 50 EUR, wird anstelle einer Rente eine vollständige Kapitalabfindung gemäß Absatz 5 erbracht. Um eine monatliche Rente von 50 EUR zu erreichen, können Sie auf Antrag eine Zuzahlung leisten. Die erforderliche Höhe wird von uns so berechnet, dass sich aus dem vorhandenen *VERTRAGSWERT* und der Zuzahlung mit den dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* eine Rente von 50 EUR ergibt.

§ 17 findet keine Anwendung.

Kapitalabfindung

- (5) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen (siehe § 32). Dazu muss die *VERSICHERTE PERSON* diesen Termin erleben. Die Kapitalabfindung kann ganz oder teilweise erfolgen. Mit Zahlung der vollständigen Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Kapitalabfindung der Rentengarantiezeit

- (6) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, können Sie nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* beantragen, dass die noch ausstehenden, in die Rentengarantiezeit fallenden garantierten Renten mit dem Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst in einem Betrag ausgezahlt werden. Ihr Anspruch auf weitere Renten, die nach Ablauf der Rentengarantiezeit ggf. fällig werden, bleibt dabei erhalten. Für die Bearbeitung berechnen wir Kosten (siehe § 29).

Innovationsklausel

- (7) Bieten wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* für neu abzuschließende fondsgebundene Rentenversicherungen andere Verrentungsoptionen an (z.B. andere Todesfallleistungen), so besteht die Möglichkeit kostenlos diese neue Form der Kapitalverrentung zu wählen. In diesem Fall findet der im Versicherungsschein ausgewiesene garantierte *RENTENFAKTOR* keine Anwendung. Eine andere Verrentungsoption kann nur gewählt werden, wenn dadurch keine Änderung in der Art der Besteuerung Ihres Vertrages erfolgt.

Unsere Leistung bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON*

- (8) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bzw. vor dem Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 30) stirbt, zahlen wir den *VERTRAGSWERT*, mindestens jedoch die für die *HAUPTVERSICHERUNG* eingezahlten Beiträge abzüglich getätigter Auszahlungen gemäß § 18 Absatz 1 und der Vertrag endet.

Wenn die *VERSICHERTE PERSON* stirbt, bevor sie das siebte Lebensjahr vollendet hat, zahlen wir als Todesfallleistung die gewöhnlichen Beerdigungskosten. Derzeit sind diese Kosten auf 8.000 EUR festgelegt (siehe § 150 Absatz 4 VVG).

Bitte beachten Sie: Die Leistung im Todesfall bleibt auch nach dem vollendeten siebten Lebensjahr der *VERSICHERTE PERSON* auf die gewöhnlichen Beerdigungskosten begrenzt, wenn eine andere Person als der gesetzliche Vertreter *VERSICHERUNGSNEHMER* ist und der gesetzliche Vertreter dem Vertrag nicht schriftlich zugestimmt hat. Die Begrenzung gilt so lange, bis die *VERSICHERTE PERSON* nach dem vollendeten 18. Lebensjahr *VERSICHERUNGSNEHMER* wird.

Unsere Leistung im Todesfall ist nicht begrenzt, wenn

- der *VERSICHERUNGSNEHMER* eine andere Person als der gesetzliche Vertreter ist und der gesetzliche Vertreter dem Vertrag schriftlich zugestimmt hat oder
 - der *VERSICHERUNGSNEHMER* zugleich der gesetzliche Vertreter ist und ein Ergänzungspfleger des Familiengerichts schriftlich zugestimmt hat.
- (9) Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* für die Todesfallleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten, des ersten *BÖRSENTAG* nach Zugang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum). Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Teileinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

Unsere Leistung bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (10) a) Haben Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart und die *VERSICHERTE PERSON* stirbt nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die *VERSICHERTE PERSON* stirbt drei Jahre nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.) Haben Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart oder die *VERSICHERTE PERSON* stirbt nach Ablauf der Rentengarantiezeit, erbringen wir bei Tod der *VERSICHERTE PERSON* keine Leistung und der Vertrag endet.

b) Haben Sie mit uns die Rückzahlgarantie vereinbart und die *VERSICHERTE PERSON* stirbt nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, gilt Folgendes: Wir zahlen eine einmalige Todesfalleistung in Höhe des ermittelten *VERTRAGSWERTS* (siehe Absatz 2) zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* abzüglich bereits geleisteter Renten. Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Todesfalleistung Sie bei Vertragsabschluss gewählt haben.

Art unserer Leistung

- (11) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Haben Sie die Kapitalabfindung nach Absatz 5 gewählt, können Sie verlangen, dass wir die Anteilseinheiten Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in ein von Ihnen privat geführtes Depot übertragen. Diese Option gilt nur für Ihrem Vertrag zugeordnete Anteile von Publikumsfonds und nur für ganze Anteilseinheiten. Einen *VERTRAGSWERT* bis zur Höhe von 2.500 EUR sowie Todesfalleistungen, soweit sie über den *VERTRAGSWERT* hinausgehen, leisten wir immer in Geld. Als *STICHTAG* zur Ermittlung des *VERTRAGSWERTS* für die Kapitalabfindung legen wir den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zugrunde, bei Todesfalleistungen den ersten *BÖRSENTAG* nach Zugang der Mitteilung über den Todesfall bei uns. Für die Berechnung berechnen wir Kosten (siehe § 29).

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (12) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist die Entwicklung des *ANLAGESTOCKS*. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 3).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3, 4, 5 und 6),
 - wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diesem Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 7 und 8),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 9) und
 - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 10 und 11).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSEHNER* verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Ihr Vertrag gehört vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zugunsten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Ihre Rentenversicherung vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (5) a) **Fondsgebundene Rentenversicherung**

Die Überschussbeteiligung bemessen wir zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags und verrechnen sie ab Beginn des zweiten *VERSICHERUNGSAHRES* mit fälligen Verwaltungskostenanteilen. Zum

anderen bemessen wir die Überschussbeteiligung in Prozent des Geldwertes Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und verrechnen diese ab Beginn der Versicherung mit fälligen Verwaltungskosten. Zusätzlich erfolgt eine Überschussbeteiligung bemessen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteilseinheiten der einzelnen Fonds und wird am Monatsende dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* gutgebracht.

Da das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nicht in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt ist, sondern im *ANLAGESTOCK* (siehe § 1 Absatz 1), entstehen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine *BEWERTUNGSRESERVEN*, an denen wir Sie beteiligen könnten.

b) Fondsgebundene Rentenversicherung mit Sicherungsoption und/oder Ablaufmanagement

Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption (siehe § 23) gewählt oder sind Teile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 31) in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen worden, gilt folgendes:

Zusätzlich zu den in Buchstabe a) erteilten Überschüssen erfolgt eine Überschussbeteiligung bemessen in Prozent des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* und wird mit fälligen Verwaltungskosten verrechnet. Der Vertrag erhält am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* in Prozent des am Monatsersten vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (laufende Zinsüberschussanteile). Diese auf den Vertrag entfallenden Überschüsse werden dem vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* gutgebracht.

Außerdem kann dem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz des am Bilanztermin (31.12.) vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* für jedes abgelaufene Jahr.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt. Sie gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung kann – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufswert geleistet werden (siehe auch § 26).

Erlebt die *VERSICHERTE PERSON* den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* kann dem Vertrag zusätzlich zum vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Der Schlussüberschussanteil geht in die Berechnung der Rente nach § 2 Absatz 2 und 3 ein.

Das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* wird zusätzlich an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß § 3 Absatz 7, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung zugeteilt. Bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gehen die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* in die Berechnung der Rente nach § 2 Absatz 2 und 3 ein.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* nach handelsrechtlichen bzw.

aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten *STICHTAGE* werden jedes Jahr für das darauffolgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf den Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* wird jährlich die sich aus dem Vertrag ergebende Summe des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* errechnet (konventionelle Gesamtleistung). Bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich der Anteil an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages zu den konventionellen Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

Die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr neu bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* im Anhang unseres Geschäftsberichts. Diesen können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sind die gemäß Absatz 2 ermittelten *BEWERTUNGSRESERVEN* höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Ihre Rentenversicherung in der Rentenphase

- (6) In der *RENTENPHASE* werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang in den Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente). Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik). Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Wie entstehen **BEWERTUNGSRESERVEN** und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (7) **BEWERTUNGSRESERVEN** entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die **BEWERTUNGSRESERVEN**, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der **BEWERTUNGSRESERVEN** ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor **RENTENZAHLUNGSBEGINN**
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

Die Höhe der **BEWERTUNGSRESERVEN** ermitteln wir während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (8) Während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den **BEWERTUNGSRESERVEN** beteiligen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den **BEWERTUNGSRESERVEN** ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (9) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (10) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.
- (11) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Zudem kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 12 Absatz 3 und 4 und § 13).

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die **VERSICHERTE PERSON** in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- (2) Stirbt die **VERSICHERTE PERSON** vor **RENTENZAHLUNGSBEGINN** in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung

eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag nach § 26 Absatz 2, ohne den dort vorgesehenen Abzug. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die **VERSICHERTE PERSON** in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn die **VERSICHERTE PERSON** als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen:

Die **VERSICHERTE PERSON** stirbt vor **RENTENZAHLUNGSBEGINN** in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die **VERSICHERTE PERSON** in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der **VERSICHERTEN PERSON**?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag Ihres Vertrages nach § 26 Absatz 2 ohne den dort vorgesehenen Abzug. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die **VERSICHERTE PERSON** in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in **TEXTFORM** gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach

gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *TEXTFORM* stellen.

- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *TEXTFORM* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 26 Absatz 3 und 5. Die Regelung des § 26 Absatz 4 zum Abzug gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter

Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht (§ 19 Absatz 3 und 4 VVG) verzichten wir, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.

- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* nach Maßgabe des § 27 um.

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) Vertragsbestandteil.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der *VERSICHERTE PERSON*, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Absatz 7 gilt entsprechend. Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein *BEZUGSBERECHTIGTER* als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein *BEZUGSBERECHTIGTER* vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der *VERSICHERTEN PERSON* sowie die Auskunft nach § 37 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die *VERSICHERTE PERSON* noch lebt.
- (3) Der Tod der *VERSICHERTEN PERSON* muss uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der *VERSICHERTEN PERSON* geführt hat, ergeben.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir die Erhebungen nicht abschließen können und unsere Leistung deswegen nicht fällig wird.

Mit der Berechnung Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* können wir immer erst dann beginnen, wenn uns die Kurswerte der maßgeblichen Fonds bekannt sind (siehe § 2 Absatz 2). Für die Berechnungen benötigen wir in der Regel zehn Arbeitstage. Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst zehn Tage nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zahlen können. Bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* erweitert sich der

Bearbeitungszeitraum auf zwei Wochen; die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

- (7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.
- (8) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein sowie Nachträge in *TEXTFORM* übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 10 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser *VERSICHERUNGSNEHMER* können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. im Fall Ihres Todes an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (*BEZUGSBERECHTIGTER*).

Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen, können Sie als *BEZUGSBERECHTIGTER* aus steuerlichen Gründen nur die *VERSICHERTE PERSON* oder *DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE* der *VERSICHERTEN PERSON* im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) Versicherungsteuergesetz (VersStG) in der jeweils gültigen Fassung benennen.

DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE sind nach derzeitiger Rechtslage (Stand 01/2022) insbesondere:

- Kinder und Adoptivkinder,
- der Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- Verwandte und Verschwägte gerader Linie (Eltern, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel),
- Geschwister und Kinder der Geschwister (Nichten und Neffen),
- Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner im Sinne des LPartG der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des LPartG (Schwägerinnen und Schwager),
- Geschwister der Eltern (Tanten und Onkel);
- sonstige in gerader Linie mit dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des LPartG verwandte Person (Schwiegereltern, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne).

Nicht als *BEZUGSBERECHTIGTE* benennen können Sie hingegen Pflegeeltern, Pflegekinder und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartner, Stiefeltern, Stiefkinder, Verlobte und Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, da sich deren Angehörigenstatus während der Vertragsdauer ändern kann und es sich somit nicht um *DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE* handelt.

a) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der *BEZUGSBERECHTIGTE* das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

b) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *BEZUGSBERECHTIGTE* sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich *BEZUGSBERECHTIGTEN* geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

- (3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige und Form

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *TEXTFORM* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser *VERSICHERUNGSEHNER*. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche *BEZUGSBERECHTIGUNG*, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen sind Sie verpflichtet uns bei der Einräumung oder Änderung eines Bezugsrechts den Angehörigenstatus gemäß Absatz 2 zwischen dem *BEZUGSBERECHTIGTEN* und der *VERSICHERTEN PERSON* in *TEXTFORM* mitzuteilen.

§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Von den laufenden Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir Kosten ab (siehe § 28 Absatz 2 und 4). Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir "*SPARBEITRÄGE*". Mit den *SPARBEITRÄGEN* erfolgt der Aufbau Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Die *SPARBEITRÄGE* führen wir dem *ANLAGESTOCK* zu und rechnen sie in Anteilseinheiten des gewählten Fonds um. Wenn Sie mehrere Fonds gewählt haben, teilen wir den anzulegenden Betrag mit der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung auf die von Ihnen gewählten Fonds auf.

Das prozentuale Aufteilungsverhältnis Ihrer Fonds für Ihre laufende Beiträge wählen Sie bei Antragsstellung aus. Sie können das Aufteilungsverhältnis für Beiträge jederzeit während der *ANSPARPHASE* mit Wirkung für die Zukunft über einen Fondswechsel (siehe § 19) ändern.

Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie zu Beginn eines jeden Monats (*STICHTAG*) dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN*.

Ebenfalls zum *STICHTAG* entnehmen wir- insbesondere bei *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNGEN*- Beträge für die Deckung von Kosten dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN*. Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption (siehe § 23) gewählt oder sind Teile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 31) bereits in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen worden, entnehmen wir die Beträge anteilig.

Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, so entnehmen wir die Risikobeiträge und die Kostenanteile ebenfalls anteilig.

Die Höhe der Kosten, die wir von den Beiträgen und vom *VERTRAGSWERT* abziehen, können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

- (2) Die *SPARBEITRÄGE* werden mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis in Anteilseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Rücknahmepreis des Kalendertags verwendet, der mit dem Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit zusammenfällt. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.
- (3) Bei *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNGEN* kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten und Risikobeiträgen bestimmt sind, bei ungünstiger Entwicklung der im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrecht erhalten können.

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils zur Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten *VERSICHERUNGSPERIODE* fällig. Die *VERSICHERUNGSPERIODE* umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen, im Fall des vorherigen Todes der *VERSICHERTEN PERSON* bis zur nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE*.
- (4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LASTSCHRIFTVERFAHRENS* zu verlangen.

- (5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie termin- oder fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige

Beitragsrückstände verrechnen.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen (bei Einschluss einer *ZUSATZVERSICHERUNG*) die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung Ihres Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten *VERSICHERUNGSJAHR* erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *TEXTFORM* eine Zahlungsfrist setzen. Da die Beitragsfälligkeit kalendarisch bestimmt ist, können wir nach § 286 BGB bereits für die erste Mahnung Mahnkosten verlangen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* entsprechend § 27 Absatz 1 bis 4 um.
- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für

Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Gestaltungsmöglichkeiten während der *ANSPARPHASE*

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung während der *ANSPARPHASE* flexibel anpassen können.

§ 14 Wie können Sie planmäßige Erhöhungen nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erklären, dass ab dem Beginn des nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge erfolgen (Dynamik). Ihre Erklärung muss uns spätestens zwei Monate vor dem nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein, andernfalls erfolgen die planmäßigen Erhöhungen erst zum darauffolgenden *VERSICHERUNGSJAHR*. Die detaillierten Regelungen können Sie den Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Fondsgebundenen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik) entnehmen, die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen abgedruckt sind. Bitte beachten Sie die dort aufgeführten Grenzen, bis wann die planmäßigen Erhöhungen erfolgen können.
- (2) Die planmäßigen Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim Abschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*.
- (3) Der nachträgliche Einschluss von planmäßigen Erhöhungen kann für den Teil der Erhöhungen gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß *VVG-InfoV* abgedruckt sind.
- (4) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen beachten Sie bitte: Ein nachträglicher Einschluss von planmäßigen Erhöhungen ist nicht möglich.

§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie den Beitrag erhöhen?

- (1) Sie können bis zu fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* den mit uns vereinbarten laufenden Beitrag Ihrer *HAUPTVERSICHERUNG* erhöhen (außerplanmäßige Beitragserhöhung). Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Sie können Ihren jährlichen Gesamtbeitrag auf maximal 6.000 EUR oder um das Dreifache des *URSPRÜNGLICH VEREINBARTEN BEITRAGS* erhöhen. Der laufende Beitrag muss sich bei jeder Erhöhung um mindestens 180 EUR jährlich erhöhen.

Durch die Beitragserhöhung werden die Leistungen Ihres Vertrages erhöht; die Verwendung Ihrer Beiträge erfolgt gemäß § 11 Absätze 1 und 2. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

Haben Sie mit uns planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge (siehe § 14) vereinbart, gilt: Ihr neuer erhöhter Beitrag ist Grundlage für die dynamische Erhöhung Ihres Beitrages.

- (2) Eine außerplanmäßige Beitragserhöhung kann für den Teil der Erhöhung gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß *VVG-InfoV* abgedruckt sind.

- (3) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen beachten Sie bitte: Eine Erhöhung Ihrer Beiträge ist nicht möglich.

§ 16 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und Leistungen?

- (1) Sie können in *TEXTFORM* erklären, dass sich Ihr laufender Beitrag zu Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* reduziert. Der reduzierte Beitrag muss mindestens 600 EUR jährlich betragen.

Durch die Beitragsreduzierung werden die Leistungen Ihres Vertrages reduziert. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

- (2) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, werden diese Versicherungsleistungen entsprechend reduziert.

§ 17 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten und was bietet das Anlaufmanagement?

Zuzahlungen

- (1) Sie können bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Zuzahlungen leisten. Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir zunächst einmalige Kosten ab (siehe § 28 Absatz 5). Der verbleibende Betrag wird in Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* angelegt.

Eine Zuzahlung muss mindestens 250 EUR betragen und die Summe aller Zuzahlungen darf 500.000 EUR nicht übersteigen. Bitte beachten Sie: Fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist der Zuzahlungsbetrag pro Jahr auf maximal das Dreifache des aktuellen Jahresbeitrags beschränkt.

Der Zuzahlungsbetrag und Ihr Zuzahlungswunsch unter Nennung des Aufteilungsverhältnisses (siehe Absatz 2) muss uns in *TEXTFORM* zugehen.

Für die Umrechnung der *FONDSANTEILE* legen wir den ersten *BÖRSENTAG* nach Zugang der oben genannten Angaben bei uns zugrunde. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

- (2) Sie können bei jeder Zuzahlung entscheiden, ob Ihr Beitrag
- gemäß Ihrer zuletzt festgelegten Beitragsaufteilung,
 - gemäß einer neu festgelegten Beitragsaufteilung oder
 - vollständig in einen von Ihnen gewählten Fonds (Zielfondszuzahlung)

angelegt wird.

Anlaufmanagement

- (3) a) Ein Vorteil der fondsgebundenen Rentenversicherung entsteht bei laufender Beitragszahlung durch ihre lange Laufzeit. Über viele *STICHTAGE* hinweg werden zu den dann jeweils aktuellen Fondskursen Anteile gekauft. Dadurch mindern sich die mit dem Kauf von Anteilen verbundenen Schwankungsrisiken. Bei niedrigen Kursen werden mehr Anteile gekauft als bei hohen. Es entsteht ein Durchschnittskosteneffekt (sogenannter Cost-Average-Effekt). Je länger Ihr Vertrag läuft, desto größer fällt dieser Cost-Average-Effekt aus.

Mit dem gebührenfreien Anlaufmanagement können Sie diesen Effekt auch für Zuzahlungen nutzen. Ihre Zuzahlung wird zuerst, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt ist (siehe Absatz 1), in einen risikoarmen Fonds (Startfonds) angelegt. Den aktuellen Startfonds teilen wir

Ihnen gerne auf Anfrage mit. Sie können eine Dauer von zwölf Monaten bis fünf Jahre für das Anlaufmanagement wählen. Wir schichten dann monatlich einen Anteil, abhängig von der gewählten Dauer, aus dem risikoarmen Fonds in die von Ihnen gewählten Fonds um und berücksichtigen dabei die gewählte Aufteilung. (Beispiel: Bei einer Dauer von 36 Monaten schichten wir monatlich 1/36 aus dem Startfonds in Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* um).

b) Leisten Sie eine weitere Zuzahlung und wünschen für diese Zuzahlung ebenfalls das Anlaufmanagement während das vorherige Anlaufmanagements noch aktiv ist, legen wir den zusätzlichen Betrag in das bereits aktive Anlaufmanagement an und sie können wählen, ob:

- die Dauer des Anlaufmanagements verlängert wird oder
- der ursprünglich gewählte Zeitraum des Anlaufmanagements beibehalten wird.

Leisten Sie eine weitere Zuzahlung, ohne das Anlaufmanagement zu wählen, führen wir das bereits aktive Anlaufmanagement unverändert fort. Die weitere Zuzahlung legen wir dann gemäß den Absätzen 1 und 2 an.

Ihre Erklärung muss uns spätestens zehn Tage vor dem nächsten Monatsersten unter Angabe des Beginns, des Aufteilungsverhältnisses, der Dauer und der Höhe der Zuzahlung in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die erste Umschichtung erfolgt zum ersten *BÖRSENTAG* des nächsten Monats, nachdem alle erforderlichen Angaben und der Zuzahlungsbetrag bei uns eingegangen sind.

c) Sie können das Anlaufmanagement jederzeit beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Das Anlaufmanagement endet frühzeitig, wenn das Ablaufmanagement (siehe § 31) beginnt.

Bei Beendigung des Anlaufmanagements schichten wir den restlichen Betrag vollständig in die von Ihnen gewählten Fonds um und berücksichtigen dabei die gewählte Aufteilung.

d) Das Anlaufmanagement ist in folgenden Fällen nicht möglich:

- Während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 30) und
- während des Ablaufmanagements (siehe § 31).

Weitere Regelungen

- (4) Zuzahlungen können gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß *VVG-InfoV* abgedruckt sind.
- (5) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen werden diese durch Zuzahlungen nicht erhöht.

§ 18 Wie können Sie sich Geld auszahlen lassen?

- (1) Sie können sich bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Geld aus Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* auszahlen lassen (Entnahmen). Wir entnehmen hierfür den Auszahlungsbetrag zuzüglich Kosten und gegebenenfalls von uns abzuführende Steuer. Eine Auszahlung ist möglich, solange Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* mehr als 1.500 EUR beträgt. Eine Auszahlung aus dem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* ist nicht möglich.

Für jede Auszahlung erheben wir eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr können Sie dem Kostenausweis nach § 2 *VVG-InfoV* entnehmen, der Bestandteil Ihrer

Vertragsunterlagen ist.

- (2) Wir entnehmen Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* so viele Anteilseinheiten, wie für die Auszahlung zuzüglich Kosten und der gegebenenfalls abzuführenden Steuer benötigt werden. Die Entnahme erfolgt im Verhältnis Ihrer festgelegten Beitragsaufteilung. Wünschen Sie die Auszahlung aus einem bestimmten Fonds (Zielfondsentnahme), erfolgt die Entnahme unabhängig von Ihrer festgelegten Beitragsaufteilung. Voraussetzung für eine Zielfondsentnahme ist, dass sich ausreichend Anteilseinheiten im Zielfonds befinden. Zur Ermittlung des Werts der *FONDSANTEILE* legen wir den ersten *BÖRSENTAG* nach Zugang Ihres Auszahlungswunsches in *TEXTFORM*, gegebenenfalls unter Angabe des Zielfonds, bei uns zugrunde.
- (3) Durch die in Absatz 1 genannte Entnahme reduziert sich ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* und damit die Höhe ihrer Leistungen im Rentenbezug (siehe § 2 Absatz 2 und 3) und bei Tod (siehe § 2 Absatz 8).

§ 19 Wie können Sie Fonds oder gemanagte Portfolios wechseln?

- (1) a) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit bestimmen, dass wir Ihre künftigen Beiträge in andere von uns angebotene Fonds der freien Fondsanlage anlegen (switchen). Die Erklärung muss uns spätestens zwei Tage vor Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) zugegangen sein. Die Neuaufteilung der Beitragsaufteilung erfolgt zum ersten *BÖRSENTAG* der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE*. Andernfalls erfolgt der Switch zur darauffolgenden *VERSICHERUNGSPERIODE*. Ihre Anlagebeiträge in der freien Fondsanlage müssen jeweils mindestens 5 % pro Fonds betragen und können gleichzeitig auf maximal zehn Fonds aufgeteilt werden.

b) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* ganz oder teilweise in andere Fonds, aus unserer Fondsauswahl, oder in eines unserer gemanagten Portfolios umschichten (shiften). Bei einem Fondswechsel wird der Wert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der neu gewählten Fonds angelegt.

Der Wechsel erfolgt, sobald uns Ihre Wechselerklärung in *TEXTFORM* zugegangen ist. Maßgebend für den Kauf und Verkauf der Anteile sind die Rücknahmepreise jeweils am ersten *BÖRSENTAG* nach Zugang Ihrer Erklärungen bei uns.

c) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* auch bestimmen, dass beide Änderungen aus Buchstabe a) und b) zusammen erfolgen sollen (Shift und Switch). Möchten Sie in ein gemanagtes Portfolio nach § 20 oder aus einem gemanagten Portfolio in die freie Fondsanlage wechseln, ist immer ein Shift und Switch notwendig. Für einen Shift und Switch gelten die Bestimmungen von Buchstabe a) entsprechend.

d) Voraussetzung für einen Wechsel Ihrer Fondsauswahl ist, dass Sie uns:

- den Fonds/ das gemanagte Portfolio, welches gewechselt werden soll,
- den Fonds/ das gemanagte Portfolio in welches gewechselt werden soll und
- die von Ihnen gewählte Wechselmöglichkeit nach Buchstabe a), b) oder c)

benennen.

- (2) Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* in der freien Fondsanlage kann sich aus einem aktiv besparten Teil und einem nicht mehr aktiv besparten Teil zusammensetzen. Der aktiv besparte Teil besteht aus Ihrer freien

Fondsanlage (ein bis maximal zehn Fonds). Künftig dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* zuzuführende Beträge werden dem aktiven Teil gutgebracht, zu entnehmende Beträge werden sowohl dem aktiven als auch dem inaktiven Teil entnommen.

- (3) Pro *VERSICHERUNGSJAHR* sind insgesamt zwölf der in Absatz 1 genannten Änderungen kostenfrei, wobei gleichzeitig vorgenommene Änderungen als ein Ereignis zählen. Für jede weitere Änderung innerhalb eines *VERSICHERUNGSAHRES* erheben wir Kosten (siehe § 29).
- (4) Wir können nach unserem Ermessen vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung ändern, aus welcher Sie dann bei einem Fondswechsel auswählen können.

§ 20 Was sind unsere gemanagten Portfolios und wie können Sie diese nach Versicherungsbeginn einschließen?

Gemanagte Portfolios

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in eines unserer gemanagten Portfolios wechseln (siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe c) und d)). Mit unseren gemanagten Portfolios übernehmen wir in Ihrem Auftrag das Management Ihrer Fondsanlage (aktiv gemanagte Portfolios). Die gemanagten Portfolios werden im Rahmen einer von uns festgelegten Risiko- und/oder Anlagestrategie zusammengestellt, kontinuierlich überwacht, bei Bedarf Anpassungen vorgenommen und damit die festgelegte Risiko- und/oder Anlagestrategie sichergestellt. Sie selbst können auf die Zusammensetzung des Portfolios keinen Einfluss nehmen.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds können sich Veränderungen in den gemanagten Portfolios ergeben. Deshalb überprüfen wir monatlich, ob die Risiko- und/oder Anlagestrategie mit der bestehenden Zusammensetzung des Portfolios noch eingehalten wird. Ist dies nicht der Fall, passen wir die Zusammensetzung des Portfolios an. Das bedeutet, dass wir

- die Aufteilung der vorhandenen Fonds des Portfolios verändern und/oder
- neue Fonds in das Portfolio aufnehmen und/oder
- vorhandene Fonds aus dem Portfolio herausnehmen.

Im Übrigen kann eine Anpassung durchgeführt werden, wenn sich bestimmte Fonds nicht erfolgreich entwickelt haben oder wenn sich Risikokennzahlen oder Ratings für einen Fonds verschlechtern haben. Wir können jedoch nicht garantieren, dass die mit der Anlagestrategie verbundene Renditeerwartung sich auch erfüllt. Die Anpassungen können zu einer günstigeren aber auch zu einer ungünstigeren Entwicklung des gemanagten Portfolios führen. Über etwaige Änderungen der Portfoliozusammensetzung informieren wir Sie im Rahmen der jährlichen Standmitteilung (siehe § 35) und auf unserer Homepage zu den Fonds-Informationen.

Es stehen verschiedene gemanagte Portfolios mit unterschiedlichen Anlagestrategien und/oder unterschiedlichen Risikoprofilen zur Auswahl. Mit dem von Ihnen ausgewählten Portfolio legen Sie Ihre Risikobereitschaft und/oder Anlagepräferenz fest.

Sie können derzeit zwischen

- drei Portfolios nach Risikoklasse,
- einem nachhaltigen Portfolio und
- einem ETF-Portfolio Welt

wählen.

Ein gemanagtes Portfolio besteht aus Anteilen mehrerer Fonds. Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolios

wird anhand unserer Anlagestrategie festgelegt. Für die gemanagten Portfolios stehen uns alle für den Vertrieb in Deutschland zugelassenen offenen Investmentfonds zur Verfügung. Hieraus treffen wir eine Vorauswahl nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Mit Hilfe der Anwendung eines mathematischen Optimierungsverfahrens werden aus der getroffenen Vorauswahl Portfolios aus denjenigen Fonds zusammengestellt und gewichtet, für die wir sehr gute Risiko- und Renditewerte erwarten und die der festgelegten Anlagepräferenz entsprechen.

Portfolios nach Risikoklasse

- (2) Bei Portfolios nach Risikoklasse wählen Sie das Portfolio gemäß Ihrer Risikobereitschaft. Die Risikopräferenz des Portfolios ergibt sich durch die festgelegte Zielvolatilität. Die Volatilität ist ein Maß für die Schwankungsbreite von Kursen der Wertpapiere während eines Jahres. Je höher die Volatilität, umso stärker schwanken die Rücknahmepreise der Anteilseinheiten im betrachteten Zeitraum und desto riskanter, aber auch chancenreicher ist eine Investition in diese Anlagen in der Regel. Die Volatilität und der Renditeerwartung der Portfolios werden jeweils aus Vergangenheitswerten ermittelt, aus denen nicht zwingend auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. auf zukünftige Schwankungen geschlossen werden kann.

Es stehen Ihnen drei Portfolios zur Auswahl:

- „Portfolio Defensiv“ mit einer geringeren Zielvolatilität. Derzeit ist die Zielvolatilität auf 6 % festgelegt.
- „Portfolio Ausgewogen“ mit einer mittleren Zielvolatilität. Derzeit ist die Zielvolatilität auf 10% festgelegt.
- „Portfolio Offensiv“ mit einer hohen Zielvolatilität. Derzeit ist die Zielvolatilität auf 14% festgelegt.

Die Zielvolatilität gilt für das Portfolio im Ganzen, nicht dagegen für jeden darin enthaltenen Fonds. Die Volatilität der einzelnen Fonds kann unter Umständen von der Zielvolatilität des Portfolios deutlich abweichen. Für die Festlegung von "defensiv", "ausgewogen" und "offensiv" können sich abhängig von den Entwicklungen an den Finanzmärkten während der Vertragslaufzeit sowohl höhere als auch niedrigere prozentuale Zielvolatilitäten ergeben.

Die Volatilität, die zu bestimmten Betrachtungszeitpunkten während der *ANSPARPHASE* auf Basis der tatsächlich eingetretenen Wertentwicklungen berechnet wird, kann von der Zielvolatilität abweichen. Wird die jeweils aktuell festgelegte Zielvolatilität derart unter- oder überschritten, dass sich dadurch das Risikoprofil des Portfolios ändern würde, werden wir eine Anpassung des Portfolios vornehmen.

Nachhaltiges Portfolio

- (3) Bei unserem nachhaltigen Portfolio ergibt sich die Zusammensetzung aus der Risikobereitschaft und der nachhaltigen Anlagestrategie. Das Portfolio wird von uns innerhalb einer mittleren bis hohen Risikobereitschaft verwaltet. Derzeit ist die Zielvolatilität auf 12% festgelegt. Abhängig von den Entwicklungen an den Finanzmärkten während der Vertragslaufzeit können sich sowohl höhere als auch niedrigere prozentuale Zielvolatilitäten ergeben.

Die Anlagestrategie umfasst hierbei ausschließlich nachhaltige Fonds. Es werden also nur solche Fonds in das Portfolio aufgenommen, die als Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds gemäß der EU-Offenlegungsverordnung eingestuft wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechend der für das Portfolio festgelegten Gewichtung der Anlageklassen geeignete Fonds am Markt, die als nachhaltig ausgewiesen wurden, existieren.

Die Volatilität, die zu bestimmten Betrachtungszeitpunkten während der *ANSPARPHASE* auf Basis der tatsächlich eingetretenen Wertentwicklungen berechnet wird, kann

von der Zielvolatilität abweichen. Wird die jeweils aktuell festgelegte Zielvolatilität derart unter- oder überschritten, dass sich dadurch das Risikoprofil des Portfolios ändern würde oder erfüllt ein oder mehrere Fonds die Kriterien gemäß der EU- Offenlegungsverordnung nicht mehr, werden wir eine Anpassung des Portfolios vornehmen.

ETF-Portfolio „Welt“

- (4) Bei unserem ETF-Portfolio „Welt“ ergibt sich die Zusammensetzung aus der Risikobereitschaft und der weltweiten Anlagestrategie. Das Portfolio wird von uns innerhalb einer mittleren bis hohen Risikobereitschaft verwaltet. Derzeit ist die Zielvolatilität auf 12% festgelegt. Abhängig von den Entwicklungen an den Finanzmärkten während der Vertragslaufzeit können sich sowohl höhere als auch niedrigere prozentuale Zielvolatilitäten ergeben.

Das Anlagespektrum des Portfolios ist dabei auf ETF-Fonds mit einem weltweiten Anlagefokus eingeschränkt. Es werden nur solche Fonds in das Portfolio aufgenommen, die als Exchange Traded Funds (ETF) geführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechend der für das Portfolio festgelegten Gewichtung der Anlageklassen geeignete ETF-Fonds am Markt existieren.

Die Volatilität, die zu bestimmten Betrachtungszeitpunkten während der *ANSPARPHASE* auf Basis der tatsächlich eingetretenen Wertentwicklungen berechnet wird, kann von der Zielvolatilität abweichen. Wird die jeweils aktuell festgelegte Zielvolatilität derart unter- oder überschritten, dass sich dadurch das Risikoprofil des Portfolios ändern würde oder erfüllt ein oder mehrere Fonds die oben genannten Kriterien nicht mehr, werden wir eine Anpassung des Portfolios vornehmen.

Weitere Regelungen

- (5) Sie können das Management Ihrer Fondsanlage jederzeit beenden. Hierfür ist es ausreichend, dass Sie einen Fondswechsel nach § 19 Absatz 1 Buchstabe c) und d) erklären.

Das Rebalancing (siehe § 21) ist während des Managements der Fondsanlage nicht möglich.

- (6) Für das Management Ihrer Fondsanlage erheben wir Kosten, die wir monatlich Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* entnehmen. Die Höhe der Kosten ist abhängig von dem Wert Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS*. Die genaue Kostenstruktur können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

- (7) **Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG übernimmt nicht die Haftung und das Risiko der Kursverläufe der Investmentanlage. Das Risiko der fondsgebundenen Kapitalanlage wird trotz der aktiv gemanagten Portfolios allein vom VERSICHERUNGSNEHMER getragen.**

§ 21 Was ist das Rebalancing und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Die prozentuale Verteilung der Fonds in einem Depot bestimmt, wie Ihre *SPARBEITRÄGE* für den Kauf von Anteilen aufgeteilt werden. Durch unterschiedliche Marktentwicklungen der Fonds ändert sich das Verhältnis im Depot und damit Ihre Guthabenaufteilung der von Ihnen zuletzt gewählten Aufteilung Ihrer Beiträge während der *ANSPARPHASE*. Eine anfangs gewählte Aufteilung der Beiträge von jeweils 50 % in den Fonds A und B kann so beispielsweise zu einer Verteilung des Guthabens von 60% in Fonds A und 40% in Fonds B führen. Haben Sie sich für unser gebührenfreies Rebalancing entschieden, passen wir die prozentuale Guthabenaufteilung durch Umschichtung der Fonds (Shift) zu Beginn eines *VERSICHERUNGSJAHRES* wieder an, z.B. von 60%:40% zurück

auf 50%:50%.

Bei der Umschichtung legen wir das zuletzt von Ihnen gewählte Aufteilungsverhältnis Ihrer Beiträge zugrunde. Guthaben aus Fonds, die nicht Teil des zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilungsverhältnisses für Beiträge sind, nehmen am Rebalancing nicht teil.

- (2) Sie können das Rebalancing bei Vertragsabschluss oder nachträglich zum Beginn des nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* einschließen. Das letzte Rebalancing erfolgt ein Jahr vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Der maßgebende *STICHTAG* für das Rebalancing ist der erste *BÖRSENTAG* des jeweiligen *VERSICHERUNGSJAHR*. Ihre Erklärung zum nachträglichen Einschluss muss uns spätestens ein Monat vor dem nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein. Das Rebalancing ist nur möglich, wenn das Aufteilungsverhältnis der Beiträge aus mindestens zwei Fonds besteht.
- (3) Sie können das Rebalancing jederzeit beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von einem Monat zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein. Das Rebalancing wird in folgenden Fällen automatisch beendet:
 - wenn Sie Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* umschichten oder die Beitragsaufteilung anpassen (siehe § 19),
 - bei Zuzahlungen, für die Sie eine geänderte Beitragsaufteilung wählen (siehe § 17 Absatz 1 und 2) oder
 - mit Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 30).

Leisten Sie eine Zuzahlung im Rahmen des Anlaufmanagements (siehe § 17 Absatz 3), wird das Rebalancing für den Zeitraum des Anlaufmanagements ausgesetzt. Nach Beendigung wird das Rebalancing automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* wieder durchgeführt.

Haben Sie eines unserer gemanagten Portfolios (siehe § 20) gewählt, ist ein Einschluss des Rebalancings nicht möglich.

§ 22 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, müssen wir Ihnen einmal gewählten Fonds ersetzen. Wir werden Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Über den ausgewählten Ersatzfonds informieren wir Sie. Wir werden den vorhandenen Wert der Anteile des Fonds auf den Ersatzfonds übertragen und sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist, die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen.

Sie können unserem Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach unserer Information widersprechen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel ist in diesen Fällen für Sie kostenfrei (siehe § 19).

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von *FONDSANTEILEN* kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen (gegebenenfalls auch zu späteren Zeitpunkten) resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der *FONDSANTEILE* geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe b) ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von *FONDSANTEILEN* durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 23 Was ist die Sicherungsoption?

- (1) Sie haben bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Chance, einen Wertzuwachs durch Kurssteigerungen zu erzielen und dadurch den Wert Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* zu steigern; ungünstige Kursentwicklungen können jedoch auch zu Wertminderungen führen.

Mit der Sicherungsoption können Sie jederzeit während der *ANSPARPHASE* jährlich bis zu 20% Ihres dann aktuellen *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen und damit sicher anlegen. Der in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragene Teil bildet das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN*. Auf das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern Zinsüberschüsse anfallen, schreiben wir diese Ihrem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* monatlich gut (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b)). Ihr *KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN* unterliegt keinen Kursschwankungen.

Ihre Umschichtungserklärung unter Nennung des Betrages oder des Prozentsatzes, der gesichert werden soll, muss uns mit einer Frist von zehn Tagen zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die Umschichtung erfolgt zum ersten *BÖRSENTAG* des nächsten Monats. Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, entnehmen wir den zu sichernden Betrag anteilig.

- (2) Sie können das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* unter folgenden Voraussetzungen wieder in das *FONDS- GEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* übertragen.

Je Übertragung dürfen 50% des *KONVENTIONELLEN VER- TRAGSGUTHABENS* und maximal 50.000 EUR umge- schichtet werden. Ab einem Restbetrag von 1.000 EUR kann der gesamte Wert auf einmal umgeschichtet wer- den.

Ihre Umschichtungserklärung muss uns mit einer Frist von sechs Monaten zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein. Für die Umrechnung in *FONDSANTEILE* legen wir den ersten *BÖRSENTAG* des je- weiligen *VERSICHERUNGSJAHRES* zugrunde.

- (3) Eine Übertragung des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGS- GUTHABENS* sowie eine Umschichtung aus dem *KONVEN- TIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* ist während des Ab- laufmanagements (siehe § 31) nicht mehr möglich.

§ 24 Wie können Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ver- legen?

Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach vorne

- (1) Sie können verlangen, dass der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorverlegt wird, wenn die *VERSICHERTE PERSON* zum ver- legten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* 62 Jahre oder älter ist (Abrufphase). Bei einer Vorverlegung um mehr als fünf Jahre ist eine Kapitalabfindung nach § 2 Absatz 5 nicht möglich. Wenn Sie sich das Kapital auszahlen lassen wollen, müssen Sie den Vertrag gemäß § 26 kündigen.

Voraussetzung für das Verlegen des *RENTENZAHLUNGS- BEGINNS* nach vorne ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den *RENTEN- ZAHLUNGSBEGINN* nennen. Ihre Erklärung muss uns min- destens zehn Tage vor dem gewünschten Termin in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die vorverlegte Rente darf dabei den Mindestbetrag von 50 EUR im Monat nicht un- terschreiten.

Durch die Vorverlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* verringert sich der *RENTENFAKTOR* und damit die Höhe der Rente. Dies gilt nicht, wenn der vorverlegte *RENTEN- ZAHLUNGSBEGINN* im selben Kalenderjahr wie der ur- sprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* liegt.

Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Berechnung des ga- rantierten *RENTENFAKTORS* werden beibehalten.

Die erste Rente wird zum Wirksamkeitstermin der Vor- verlegung fällig.

- (2) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, be- achten Sie bitte: *ZUSATZVERSICHERUNGEN* können nicht über den vorverlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* hinaus fortgesetzt werden. Eventuelle Rückkaufswerte und Überschussanteile aus den *ZUSATZVERSICHERUNGEN* werden zur Erhöhung der vorverlegten Rente verwendet.

Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach hinten

- (3) Sie können verlangen, dass der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um bis zu fünfundzwanzig Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben wird, längstens jedoch bis zum Alter 88 der *VERSICHERTEN PERSON* (Ver- längerungsoption). Voraussetzung für das Verlegen des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach hinten ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nennen. Ihre Erklärung muss uns mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Termin in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Bei laufender Beitragszahlung, verlängert sich die Bei- tragszahlungsdauer entsprechend. Werden bis zum ur- sprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine laufenden Beiträge gezahlt (bei *PRÄMIENFREIEN*

VERSICHERUNGEN und Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer), verlegen wir den *RENTENZAHL- LUNGSBEGINN*, ohne die Beitragszahlungsdauer zu verän- dern.

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, verkürzt sich diese gegebenenfalls auf die maximale steuerlich als Leibrente anerkannte Dauer.

Eine Gewinnrente mit Dynamik ist nur bis zu einem Ren- teintrittsalter der *VERSICHERTEN PERSON* von 75 Jahren möglich. Ist die *VERSICHERTE PERSON* beim *RENTENZAHL- LUNGSBEGINN* 76 Jahre oder älter, ändern wir die Über- schussverwendungsart automatisch auf die dynamische Überschussrente, wenn eine Gewinnrente mit Dynamik gewählt ist.

Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt zu einer Er- höhung des *RENTENFAKTORS*. Dies gilt nicht, wenn der hinausgeschobene *RENTENZAHLUNGSBEGINN* im selben Kalenderjahr wie der ursprünglich vereinbarte *RENTEN- ZAHLUNGSBEGINN* liegt.

Bei der Berechnung des garantierten *RENTENFAKTORS* unterscheiden wir zwischen den Jahren eins bis ein- schließlich fünf und den Jahren sechs bis einschließlich fünfundzwanzig (siehe § 2 Absatz 3 Buchstabe a)). Die Berechnung der monatlichen Rente erfolgt gemäß § 2 Absatz 2.

Die erste Rente wird zum verlegten *RENTENZAHLUNGSBE- GINN* fällig.

- (4) Eine Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach hin- ten kann gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen ver- bunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß VVG-InfoV abgedruckt sind.

- (5) Eingeschlossene *ZUSATZVERSICHERUNGEN* können nicht verlängert werden und enden zum ursprünglich verein- barten Termin.

Haben Sie planmäßige Erhöhungen (siehe § 14) einge- schlossen enden diese zum ursprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Weitere Regelung

- (6) Über etwaige Auswirkungen der Verlegung des *RENTEN- ZAHLUNGSBEGINNS* auf ein gegebenenfalls eingeschlos- senes Anlaufmanagement (siehe § 17 Absatz 3), Ablauf- management (siehe § 31) oder auf die *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 30) werden wir Sie vor Ver- legung informieren.

§ 25 Welche Möglichkeiten haben Sie bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten?

Beitragspause

- (1) Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten können Sie frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn verlan- gen, dass Ihre Beitragszahlung zur nächsten *VERSICHE- RUNGSPERIODE* bis zu sechs Monate pausiert. Ihre Versi- cherung wird während dieses Zeitraums prämienfrei wei- tergeführt. Haben Sie eine *ZUSATZVERSICHERUNG* einge- schlossen, wird auch diese für den Zeitraum prämienfrei weitergeführt und der Versicherungsschutz ausgesetzt. Nach der Beitragspause werden *HAUPT-* und *ZUSATZVER- SICHERUNG* automatisch wieder in Kraft gesetzt und die Beitragszahlung wieder aufgenommen.

Sie können während der *ANSPARPHASE* bis zu sechs Mal Ihre Beitragszahlung pausieren. Voraussetzung für jede Beitragspause ist, dass zu Beginn der Beitragspause der *VERTRAGSWERT* mindestens einem halben Jahresbeitrag entspricht. Außerdem müssen zwischen jeder Beitrags- pause mindestens sechs Monate Beiträge gezahlt

werden. Sie müssen nach einer Beitragspause keine Beiträge nachzahlen. Durch die nicht gezahlten Beiträge werden die Leistungen Ihres Vertrages reduziert. Wenn Sie dennoch die Beiträge nachzahlen möchten, können Sie dies durch eine einmalige Zuzahlung (siehe § 17), eine Erhöhung Ihrer Beiträge (siehe § 15) oder durch eine mit uns vereinbarte Ratenzahlung erreichen.

Während der Beitragsfreistellung reduziert sich der *VERTRAGSWERT* um die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 28 Absatz 4).

Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Haben Sie planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, setzen diese für den Zeitraum der Beitragspause aus und werden automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSAHR* wieder ausgeführt.

Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15) und Zuzahlungen (siehe § 17) sind während der Beitragspause nicht möglich.

Beitragsstundung

- (2) Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten haben Sie einen Anspruch auf Stundung der Beiträge, wenn Ihr Vertrag bereits drei Jahre besteht, d.h. Sie setzten die Beitragszahlung aus und zahlen sie später nach. Eine Beitragsstundung ist längstens für zwölf Monate, bei mehrmaliger Stundung der Beiträge insgesamt für maximal vierundzwanzig Monate während der gesamten *ANSPARPHASE* möglich. Eine Stundung hat den Vorteil, dass Ihr Versicherungsschutz während des Stundungszeitraumes in vollem Umfang aufrechterhalten wird. Für eine Stundung der Beiträge ist eine gesonderte Vereinbarung mit uns erforderlich.

Haben Sie planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, setzen diese für den Stundungszeitraum aus und werden automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSAHR* wieder ausgeführt.

Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15) und Zuzahlungen (siehe § 17) sind während der Beitragsstundung nicht möglich.

Weitere Möglichkeiten

- (3) Darüber hinaus werden wir Sie bei Zahlungsschwierigkeiten auf Wunsch über weitere Möglichkeiten informieren, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können.

§ 26 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) in *TEXTFORM* kündigen. Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn der *VERTRAGSWERT* (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)) nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt.

Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

- (2) Wir zahlen nach Ihrer Kündigung
- den Rückkaufswert (Absatz 3 und 5),
 - vermindert um einen Abzug (Absatz 4).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert nach § 169 VVG. Der Rückkaufswert ist der zum Ende der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* vorhandene *VERTRAGSWERT* (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)). Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* legen wir dabei den von Ihnen angegebenen Kündigungstermin nach Absatz 1 zugrunde. Ist dies kein *BÖRSENTAG*, legen wir den nächstfolgenden *BÖRSENTAG* zugrunde. Ist der von Ihnen angegebene Kündigungstermin bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte *BÖRSENTAG* nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Abzug

- (4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir bei einer vollständigen Kündigung einen pauschalen Abzug in Höhe von 150 EUR vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Höhe der Rente von der Wertentwicklung von Fonds abhängt. Für den Todesfall garantieren wir jedoch eine Mindestleistung. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - weitere Risiken, zum Beispiel im Fall einer Rentenversicherung das Langlebkeitsrisiko oder im Rahmen von *ZUSATZVERSICHERUNGEN*. So haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* und Rente (*RENTENFAKTOR*) zum Zeitpunkt der Umwandlung des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in eine Rente verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden *VERSICHERUNGSNEHMERN* getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen *VERSICHERUNGSNEHMERN* in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der *VERSICHERUNGSNEHMER* gewahrt werden.

Um die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand auszugleichen, nehmen wir einen Abzug von dem Rückkaufswert vor. Bei der Kalkulation des Abzugs haben wir folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus *VERSICHERUNGSNEHMERN* mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle *VERSICHERUNGSNEHMER* die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Kündigen Sie Ihren Vertrag nur teilweise, werden Kosten berechnet. Die Kosten werden im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* entnommen. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.

Kein Abzug in der Abrufphase

Der Abzug entfällt stets in der Abrufphase (siehe § 24 Absatz 1).

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *VERSICHERUNGSNEHMER*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (6) Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption gewählt (siehe § 23) oder sind Teile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 31) zum Zeitpunkt der Kündigung bereits in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen worden, gilt zusätzlich:

Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages bei vollständiger Kündigung setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den dem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 4 und 5 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schlussüberschussanteil nach § 3 Absatz 5 Buchstabe b) und
- den dem Vertrag zuzuteilenden *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b), soweit bei Kündigung vorhanden.

- (7) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie wirtschaftliche Folgen haben.**

Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der *VERTRAGSWERT*, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 28 Absatz 2 Satz 4). Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 28

Absatz 5).

In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 28) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes, des Abzugs und des Auszahlungsbetrags können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

- (8) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

- (9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.
- (10) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, enden diese bei Kündigung der *HAUPTVERSICHERUNG*, gegebenenfalls mit Auszahlung eines Rückkaufswertes. Weitere Informationen entnehmen Sie den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG*.

Bei einer Teilkündigung werden die Versicherungsleistungen entsprechend reduziert.

§ 27 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* umwandeln und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 26 Absatz 1 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) in *TEXTFORM* verlangen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Ihr Vertrag wird dann vollständig oder teilweise in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* umgewandelt. Nach der Umwandlung reduziert sich der *VERTRAGSWERT* um die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 28 Absatz 4).

Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, prüfen Sie bitte, ob eine der in § 25 genannten Möglichkeiten besser zu Ihren Bedürfnissen passt.

Nach der Umwandlung haben Sie an sich nur innerhalb der ersten sechs Monate nach Beitragsfreistellung Anspruch auf Wiederinkraftsetzung der *ZUSATZVERSICHERUNG*. In allen anderen Fällen können wir eine Wiederinkraftsetzung der *ZUSATZVERSICHERUNG* ablehnen oder an Bedingungen knüpfen, beispielsweise daran, dass sich der Gesundheitszustand der *VERSICHERTEN PERSON* seit Vertragsabschluss nicht verschlechtert hat. Details zu Wiederinkraftsetzungen finden Sie in Absatz 5.

- (2) Die prämienfreie Versicherungsleistung berechnen wir nach folgenden Gesichtspunkten:
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Beitragskalkulation,
 - für den Schluss der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* und
 - unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 26 Absatz 3.

Ein Abzug (siehe § 26 Absatz 4) wird nicht erhoben.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

- (3) Haben Sie die vollständige Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* verlangt und erreicht der Rückkaufswert nach § 26 Absatz 3 den Mindestbetrag von 1.500 EUR nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 26 Absatz 2. Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Eine teilweise

Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* können Sie nur verlangen, wenn der der fortzuzahlende Beitrag mindestens 600 EUR jährlich beträgt

(4) **Eine Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* kann für Sie wirtschaftliche Folgen haben.**

Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist in der Anfangszeit Ihres Vertrages der *VERTRAGSWERT* nach Prämienfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 28) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *VERTRAGSWERT* zur Verfügung.

Wiederinkraftsetzung

- (5) Nach einer (teilweisen) Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Die Wiederinkraftsetzung führt nicht dazu, dass der vor der Umwandlung bestehende Versicherungsschutz vollständig wiederhergestellt wird, da die nicht bezahlten Beiträge in der Zeit bis zur Wiederinkraftsetzung berücksichtigt werden müssen. Deshalb haben Sie die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nachzuentrichten.

Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

§ 28 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen *VERSICHERUNGSPERIODE* und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG* nach § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt.

Das Zillmerverfahren erspart Finanzierungskosten und führt deshalb bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu einer höheren Rente bzw. Kapitalabfindung. Jedoch

wirkt es sich nachteilig auf die Höhe des Rückkaufswerts und der prämienfreien Rente aus, vor allem dann, wenn Sie Ihren Vertrag frühzeitig kündigen oder frühzeitig in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* umwandeln. Wegen der Zillmerung ist in einer Anfangszeit nur ein Mindestwert (siehe Absatz 3) vorhanden. Wie lange diese Anfangszeit dauert, hängt von der individuellen Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Auch in der Zeit danach kann der Rückkaufswert bzw. die prämienfreie Rente geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und prämienfreien Renten können Sie der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle zu den Garantiewerten entnehmen.

- (3) Im Fall einer Kündigung erhalten Sie als Rückkaufswert mindestens einen Betrag, der dem *VERTRAGSWERT* entspricht, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt (sog. genannter Mindestwert). Bei einer Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* steht mindestens dieser Wert für die Berechnung der prämienfreien Rente zur Verfügung.

Übrige Kosten

- (4) Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Zuzahlung

- (5) Bei einer Zuzahlung werden von uns die Abschluss- und Vertriebskosten bei Zuzahlungseingang vollständig mit dieser verrechnet. Die übrigen Kosten werden von uns über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

§ 29 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:
- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder einen Nachtrag
 - schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Mahnungen und/oder Kündigung wegen Verzugs von Folgebeiträgen
 - Rückläufer im *LASTSCHRIFTVERFAHREN*
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
 - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
 - gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen
 - Kapitalabfindung der Rentenzahlungen innerhalb einer Rentengarantiezeit
 - Übertragung von Anteilen eines Fonds anstelle eines Geldwertes im Leistungsfall
 - teilweise Vertragskündigung
 - ab dem dreizehnten Fondswechsel innerhalb eines *VERSICHERUNGSJAHRES* gem. § 19 Absatz 3.

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle über anlassbezogene Kosten entnehmen, die Sie in der Verbraucherinformation, dort im Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV finden.

- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale, an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem

Gründe nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (3) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 30 Was ist die FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE?

- (1) Sie müssen sich spätestens drei Monate vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entscheiden, ob Sie anstelle der Zahlung einer lebenslangen Rente die Auszahlung des Kapitals wünschen (siehe § 32).
- (2) Mit der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* bieten wir Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, dass Sie vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* und noch während der *ANSPARPHASE* monatliche Auszahlungen aus Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* erhalten. Mit Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* endet die Beitragszahlung; Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* nimmt jedoch weiterhin an den Kursentwicklungen teil. Der vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* verschiebt sich auf das Ende der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE*.

Die monatliche Auszahlung muss mindestens 50 EUR und darf höchstens ein Prozent des Werts Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* zum Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* betragen. Die Höhe der Auszahlung können Sie zweimal pro Jahr ändern.

Der Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* ist frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres der *VERSICHERTEN PERSON* möglich. Die Dauer muss mindestens fünf Jahre betragen und die *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* endet spätestens mit Vollendung des 88. Lebensjahres der *VERSICHERTEN PERSON*. Ihre Erklärung muss uns spätestens drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* und mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn unter Nennung des Beginns, sowie des Auszahlungsbetrages in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Haben Sie ZUSATZVERSICHERUNGEN eingeschlossen beachten Sie bitte, dass diese mit Beginn der FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE enden.

- (3) Während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* erhalten Sie monatliche Auszahlungen. Wir entnehmen hierfür Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* den Auszahlungsbetrag zuzüglich Kosten (siehe Absatz 4) und gegebenenfalls von uns abzuführende Steuer. Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* aus Anteileneinheiten mehrerer Fonds zusammen, entnehmen wir den Auszahlungsbetrag entsprechend anteilig. Dabei wird der Wert einer Anteileneinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats zugrunde gelegt.
- (4) Für die Einrichtung der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* erheben wir eine einmalige Gebühr in Höhe von 30 EUR. Während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* erheben wir die vertraglich vereinbarten Verwaltungskosten (siehe § 28 Absatz 4) sowie Kosten in Höhe von 0,5% der vereinbarten monatlichen Auszahlung.
- (5) a) Nach Ablauf der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* erhalten Sie aus dem dann vorhandenen *VERTRAGSWERT* eine lebenslange Rente nach § 2 Absatz 1. Die Option auf eine Kapitalabfindung gemäß § 2 Absatz 5 besteht auch zu diesem Zeitpunkt.

Sie können die *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE*

auch jederzeit zum nächsten Monatsersten beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von 10 Tagen zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein. Nach der Beendigung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach vorne legen (siehe § 24 Absätze 1 und 2) oder
- Ihren Vertrag bis zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* prämienfrei weiterführen oder
- Ihren Vertrag wieder in Kraft setzen und die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Eine Dynamisierung des Beitrags nach § 14 ist nicht möglich.

b) Folgende Gestaltungsmöglichkeiten sind während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* nicht möglich:

- Anlaufmanagement (siehe § 17 Absatz 3),
- Sicherungsoption (siehe § 23) und
- Ablaufmanagement (siehe § 31).

- (6) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* stirbt, zahlen wir als Todesfallleistung den *VERTRAGSWERT*. Die Ermittlung des *VERTRAGSWERTS* nehmen wir gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) vor. Auszahlungen, die wir zwischen dem Todestag und der Meldung des Todesfalls an uns vorgenommen haben, werden von der so ermittelten Leistung in Abzug gebracht.
- (7) Es kann vorkommen, dass die *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* vorzeitig endet, weil das *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* aufgebraucht ist. In diesem Fall endet Ihr Vertrag.

§ 31 Was ist unser Ablaufmanagement und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Je mehr sich Ihr Vertrag dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nähert, umso stärker können die negativen Auswirkungen von Kursschwankungen auf das bisher gebildete *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* sein. Mit unserem gebührenfreien Ablaufmanagement können Sie diese Risiken reduzieren.

Dabei schichten wir monatlich Anteile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in eine risikoarme Anlage um. Sie können bestimmen, ob die Umschichtung

- entweder in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* oder
- in einen von uns ausgewählten risikoarmen Fonds

erfolgen soll.

Als risikoarmen Fonds wählen wir einen Fonds, der nach unseren Erwartungen nur geringen Wertschwankungen unterliegen wird. Dennoch kann ein Wertverlust nicht vollständig ausgeschlossen werden und Sie tragen weiterhin das Risiko von Kursschwankungen. Diesem Risiko können Sie entgegenwirken, wenn sie die Umschichtung in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* wählen. Der in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragene Teil bildet das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN*. Auf das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern Zinsüberschüsse anfallen, schreiben wir diese Ihrem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* monatlich gut (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b)). Ihr *KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN* unterliegt keinen Kursschwankungen.

Sie können das Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss oder nachträglich einschließen. Für die Dauer des Ablaufmanagements können sie zwischen zwölf Monaten und fünf Jahren wählen und diese bis zum ursprünglich gewählten Beginn des Ablaufmanagements anpassen. Eine Änderung der Dauer nach Beginn des Ablaufmanagements ist nicht mehr möglich. Das

Ablaufmanagements darf frühestens fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* beginnen. Ihre Erklärung zum nachträglichen Einschluss muss uns spätestens zehn Tage zum nächsten Monatsersten, unter Angabe der Dauer und der Anlage, in welche die Umschichtung erfolgen soll, in *TEXTFORM* zugegangen sein. Falls das Ablaufmanagement zwischenzeitlich beendet wurde (siehe Absatz 3), können Sie es nachträglich bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wieder einschließen.

- (2) Das Ablaufmanagement erfolgt kursunabhängig zu Beginn eines jeden Monats. Die Umschichtung erfolgt dabei anteilig, in Abhängigkeit von der Restlaufzeit in Monaten, bis zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Beispiel: Bei einer Restlaufzeit von 36 Monaten schichten wir monatlich 1/36 des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* um). Das bedeutet zum Ende des Ablaufmanagements ist Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* vollständig in der von Ihnen gewählten Anlage investiert. Reduzieren Sie den Beitrag (siehe § 16), leisten Sie Zahlungen (siehe § 17 Absatz 1 und 2) oder lassen Sie sich Geld auszahlen (siehe § 18) wird dies bei der Berechnung der Anteile berücksichtigt.
- (3) a) Sie können das Ablaufmanagement jederzeit zum nächsten Monatsersten beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von 10 Tagen zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Haben Sie sich für die Umschichtung in den risikoarmen Fonds entschieden, können Sie das bereits umgeschichtete Fondsguthaben durch einen Fondswechsel (siehe § 19 Absatz 2) aus dem risikoarmen Fonds in die freie Fondsanlage zurück schichten (Shift).

Haben Sie sich für die Umschichtung in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* entschieden, ist eine Umschichtung nicht mehr möglich und das bereits umgeschichtete *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* verbleibt im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN*.

b) Verlegen Sie ihren ursprünglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (siehe § 24), während des Ablaufmanagements beachten Sie bitte:

- Das Ablaufmanagement wird automatisch beendet, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um mehr als fünf Jahre nach hinten verlegen.
- Verlegen Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um weniger als fünf Jahre, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*; die anteilige Umschichtung (siehe Absatz 2) wird angepasst.
- Das Ablaufmanagement wird automatisch beendet, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach vorne verlegen. Die Berechnung der Rente (siehe § 2 Absatz 2) ist der dann vorhandene *VERTRAGSWERT* maßgebend.

c) Das Anlaufmanagement (siehe § 17 Absatz 3) ist während des Ablaufmanagements nicht möglich.

Eine Umschichtung im Rahmen der Sicherungsoption (siehe § 23), sowie eine *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 30) ist während des Ablaufmanagements nicht mehr möglich.

§ 32 Wann müssen Sie sich spätestens für eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung entscheiden?

Sie können anstelle der Rente eine einmalige Leistung (vollständige Kapitalabfindung) oder eine teilweise Kapitalabfindung wählen (siehe § 2 Absatz 5). Vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie von uns ein Schreiben, in dem wir Sie ausführlich über ihr Wahlrecht informieren. Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* muss uns Ihre Wahl in *TEXTFORM* zugegangen sein. Haben Sie eine Rentengarantiezeit von weniger als fünf

Jahren oder keine Todesfallkapitalleistung eingeschlossen, können Sie uns Ihre Wahl bis spätestens drei Jahre vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mitteilen.

Für eine vollständige Kapitalabfindung gilt:

- Die *VERSICHERTE PERSON* muss den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben.
- Der Vertrag endet zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Zahlung der Kapitalabfindung.

Für eine teilweise Kapitalabfindung gilt:

- Die nach der teilweisen Kapitalabfindung auszuzahlende Teilrente muss mindestens 50 EUR betragen.
- Die *VERSICHERTE PERSON* muss den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben.
- Der im Vertrag verbleibende *VERTRAGSWERT* wird zur Bildung einer lebenslangen Rente verwendet.

§ 33 Wann müssen Sie uns spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug mitteilen?

Zu Vertragsbeginn legen Sie eine Verwendung der Überschüsse im Rentenbezug fest (siehe § 3 Absatz 6). Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie die Überschussverwendung noch ändern.

Bis spätestens einen Monat vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* muss uns der Änderungswunsch der Überschussverwendungsart in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Sie können zwischen drei Arten der Überschussverwendung wählen:

- Dynamikrente,
- Gewinnrente oder
- Fallende Gewinnrente.

Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr zwischen den Überschussverwendungsarten wechseln.

§ 34 Wann müssen Sie uns spätestens Änderungen der Todesfallleistung für den Rentenbezug mitteilen?

Zu Vertragsbeginn legen Sie eine Todesfallleistung für den Rentenbezug fest (siehe § 2 Absatz 10). Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie die Todesfallleistung für den Rentenbezug noch ändern.

Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* müssen uns die Änderungen der Todesfallleistung in *TEXTFORM* zugegangen sein. Haben Sie eine Rentengarantiezeit von weniger als fünf Jahren oder keine Todesfallkapitalleistung eingeschlossen, können Sie Änderungen der Todesfallleistung spätestens drei Jahre vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mitteilen.

Folgende Änderungen sind möglich:

- Sie können die Rentengarantiezeit bis auf die maximale steuerlich als Leibrente anerkannte Dauer verlängern;
- Sie können die Rentengarantiezeit verkürzen;
- statt einer Rentengarantiezeit können Sie eine Rückzahlgarantie wählen oder
- statt einer Rückzahlgarantie können Sie eine Rentengarantiezeit wählen.

Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie keine Änderungen mehr an der Todesfallleistung vornehmen.

§ 35 Welche Informationen erhalten Sie während der ANSPARPHASE und wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?

- (1) Wir informieren Sie jährlich über
- die Verwendung der gezahlten Beiträge,

- den Wert der Anteilseinheiten,
- den *VERTRAGSWERT*,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der *RENTENPHASE* informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden Sie auch darüber unterrichtet, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

- (2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

§ 36 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 37 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach der derzeitigen Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 38 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 39 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (4) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (5) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (6) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (7) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (8) Unabhängig hiervon können Sie sich auch jederzeit an uns wenden. Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(25F44L, Stand 01/2025)

In Ergänzung zu § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt) haben Sie folgendes Recht:

In Ihre Versicherung können vor Rentenzahlungsbeginn entweder neben oder an Stelle von Zuzahlungen Bonuszahlungen aus dem angeschlossenen Bonussystem geleistet werden. Diese Bonuszahlungen erhöhen die Leistungen Ihrer Versicherung. Eine Bonuszahlung muss mindestens 50 EUR betragen. Die Summe der Bonuszahlungen darf innerhalb eines Kalenderjahres das Doppelte des aktuell vereinbarten Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Bonuszahlungen werden Ihrer Versicherung jeweils am Ersten des Monats, der dem Tag folgt, an dem die Bonuszahlungen bei uns eingegangen sind, gutgebracht.

§ 17 Absätze 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung findet auf Bonuszahlungen keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gelten unverändert.

Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Fondsgebundenen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

(25F16, Stand 01/2025)

Für die in Ihren Vertrag eingeschlossene Dynamik gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich
 - entweder jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten mindestens jedoch um 5 % jährlich oder
 - um einen festen Prozentsatz zwischen 1 % und 15 %. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen können Sie bei Vertragsabschluss die planmäßige Erhöhung des Beitrags zwischen 3 % und 10 % wählen.

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung des Betrages mit den Anteilen der gewählten Fonds erworben werden, sowie eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

- (2) Die planmäßigen Erhöhungen erfolgen bis 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen erfolgen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Haben Sie planmäßige Erhöhungen nachträglich eingeschlossen (siehe § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung), erfolgt die erste Erhöhung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen?

Die jeweils vertraglich vereinbarte Todesfalleistung gemäß den Allgemeinen Bedingungen erhöht sich unter Zugrundelegung der für diese Versicherung geltenden Rechnungsgrundlagen.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Leistungen. Durch die Erhöhung der Beiträge entstehen Abschlusskosten, für die der Paragraph „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung findet.
- (2) Die Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die Frist der Paragraphen „Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung“ und „Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person“ der Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf.

- (3) Jede Erhöhung nimmt ohne Wartezeit sofort an der Überschussbeteiligung teil.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen und nicht die fortgeführte Beitragserhöhung gewählt, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht entfällt.

§ 6 Welche Besonderheiten gelten für die Startdynamik?

- (1) Sie können bei Vertragsabschluss mit uns eine Startdynamik vereinbaren. Dafür nennen Sie uns den ratierlichen Beitrag, den Sie für den Aufbau Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung erreichen möchten (Zielbeitrag) und den ratierlichen Beitrag, mit dem Sie starten möchten (Startbeitrag). Der Startbeitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen und der Zielbeitrag darf 12.000 EUR im Jahr nicht überschreiten.

Für die Erhöhung Ihres Beitrages können Sie wählen, ob

- eine jährliche Erhöhung bis zum fünften Versicherungsjahr oder
- eine einmalige Erhöhung zum fünften Versicherungsjahr

stattfinden soll.

Bei einer jährlichen Erhöhung erhöht sich Ihr Beitrag jeweils zum Versicherungsjahrestag in gleicher Höhe bis der Zielbeitrag erreicht ist. (Beispiel: Bei einem Startbeitrag von 30 EUR und einem Zielbeitrag von 200 EUR, erhöht sich der Beitrag jährlich um jeweils 42,50 EUR). Bei einer einmaligen Erhöhung erhöht sich Ihr Beitrag zu Beginn des fünften Versicherungsjahres auf den Zielbeitrag. (Beispiel: Bei einem Startbeitrag von 30 EUR und einem Zielbeitrag von 200 EUR, erhöht sich der Beitrag einmalig um 170 EUR).

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung des Betrages, mit dem Anteile der gewählten Fonds erworben werden, sowie eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Startdynamik gewählt haben, ist der Einschluss von Zusatzversicherungen nicht möglich.

- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Bitte beachten Sie: Ein Widerspruch führt dazu, dass der ursprünglich vereinbarte Zielbeitrag nicht mehr erreicht werden kann. Eine einmal ausgesetzte Beitragserhöhung kann im Rahmen der Startdynamik nicht nachgeholt werden. § 3 Absatz 1, sowie § 4 finden entsprechende Anwendung.

- (3) Sie können jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Versicherungsjahr erklären, dass sich ihr Beitrag zum nächsten Versicherungsjahr auf den Zielbeitrag erhöht. In diesem Fall endet die Startdynamik frühzeitig.
- (4) Haben Sie planmäßige Erhöhungen nach § 1 bis § 5 abgeschlossen, erfolgt die erste planmäßige Erhöhung, abweichend zu § 2 Absatz 1, erst zu Beginn des sechsten Versicherungsjahres.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Fondspolice mit Rentengarantiezeit (FRVGZB2501)

BL die Bayerische Lebensversicherung AG

www.diebayerische.de/kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 089/6787-4444.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht von BL die Bayerische Lebensversicherung AG in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig.

Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG ist in Deutschland zugelassen und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Stand Basisinformationsblatt 08.12.2024

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Das Versicherungsanlageprodukt Fondspolice mit Rentengarantiezeit (FRVGZB2501) ist eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung nach deutschem Recht.

Laufzeit

Die empfohlene Haltedauer (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (im Alter von 67 Jahren). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 20 Jahre. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat (siehe Abschnitt „Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“). Bei schlechter Entwicklung kann der Wert der gewählten Fonds null EUR betragen oder so gering sein, dass davon keine Rente gebildet werden kann. In diesem Fall endet der Vertrag und Sie erhalten das ggf. vorhandene Kapital ausgezahlt.

Ziele

Die Kapitalanlage nutzt Investmentfonds, an deren Wertentwicklung Sie im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipieren. Die Leistungen ergeben sich gemäß den Anteilseinheiten der Investmentfonds und hängen von der Wertentwicklung der Fonds ab.

Die Kapitalanlage erfolgt in Investmentfonds Ihrer Wahl aus unserem Fonds-Angebot. Sie zielt auf langfristigen Vermögensaufbau ab. Sie profitieren von Kurssteigerungen der gewählten Fonds, tragen jedoch auch das Anlagerisiko und investieren, je nach Ihrer Anlage- und Risikoneigung, zum Beispiel in Aktien, Anleihen oder Geldmarktfonds. Spezifische Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie unter <https://www.diebayerische.de/fondsdaten>. Zusätzlich kann sich eine Überschussbeteiligung ergeben. Diese fließt unmittelbar in die Kapitalanlage ein. In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage durch uns. Bei den Vermögenswerten handelt es sich dann im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse der zugrundeliegenden Fonds ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in den spezifischen Informationen zu den zugrundeliegenden Fonds. Der Kunde verzichtet bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn. Die Rente wird aus dem zum Rentenbeginn verfügbaren Kapital mindestens mit einem Rentenfaktor in Höhe von 85% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors ermittelt.

Versicherungsleistungen und -kosten

Die Versicherungsleistung besteht in einer lebenslangen garantierten Rente, die mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann vorhandenen Kapital berechnet wird. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. Die Rentenhöhe hängt von der Performance der gewählten Fonds ab. Statt der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des vorhandenen Kapitals beantragt werden. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird die für das jeweilige Versicherungsjahr vereinbarte Leistung gezahlt. Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ dargestellt.

Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einer 47 Jahre alten versicherten Person und 20 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0 EUR bis 1 EUR. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie beträgt 0,0% bis 0,1% der gesamten jährlichen Anlage. Damit fließen durchschnittlich jährlich 999 EUR bis 1.000 EUR in die Kapitalanlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer ist durchschnittlich jährlich 0,0%. Die Versicherungsprämie ist in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ in den „Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten“ enthalten. Die Auswirkung des Prämienanteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht, ist darin berücksichtigt.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator

Das Risiko und die Rendite der Anlage können je nach zugrunde liegenden Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter <https://www.diebayerische.de/fondsdaten> zur Verfügung.

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

<.....>
Niedrigeres Risiko **Höheres Risiko**



Der Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 20 Jahre lang halten.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Spanne der Risikoklassen 1 bis 6 eingestuft, wobei 1 der niedrigsten und 6 der zweithöchsten Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als sehr niedrig bis hoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

Maßgebend für die Performance des Produkts ist die Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Einerseits profitieren Sie direkt von der Wertentwicklung der Fonds, andererseits tragen Sie das volle Anlagerisiko.

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten sowie die Kosten Ihres Beraters oder Ihrer Vertriebsstelle. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann.

Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.

Die dargestellten Szenarien beruhen auf Ergebnissen aus der Vergangenheit und bestimmten Annahmen. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln. Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten. Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 20 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte.

Empfohlene Haltedauer:		20 Jahre		
Anlagebeispiel:		1.000 EUR pro Jahr		
Versicherungsprämie:		0 EUR bis 1 EUR pro Jahr, enthalten in der Anlage		
		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 10 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 20 Jahren aussteigen
Szenarien für den Erlebensfall				
Minimum	Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.			
Stressszenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	0 EUR bis 640 EUR	960 EUR bis 8.050 EUR	970 EUR bis 18.240 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-99,6% bis -36,2%	-50,9% bis -4,0%	-50,8% bis -0,9%
Pessimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	340 EUR bis 660 EUR	4.170 EUR bis 9.780 EUR	7.490 EUR bis 24.740 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-65,7% bis -33,9%	-16,8% bis -0,4%	-10,7% bis 2,0%
Mittleres Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	620 EUR bis 690 EUR	9.540 EUR bis 10.980 EUR	22.190 EUR bis 29.560 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-38,3% bis -31,2%	-0,9% bis 1,7%	1,0% bis 3,6%
Optimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	680 EUR bis 1.200 EUR	10.540 EUR bis 29.460 EUR	25.180 EUR bis 118.180 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-32,1% bis 19,8%	1,0% bis 19,0%	2,1% bis 15,0%
Anlagebetrag im Zeitverlauf		1.000,00 EUR	10.000,00 EUR	20.000,00 EUR
Szenario im Todesfall				
Versicherungsfall	Was die Begünstigten nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	1.000 EUR	10.000 EUR bis 11.130 EUR	22.190 EUR bis 29.560 EUR
Versicherungsprämie im Zeitverlauf		0 EUR	10 EUR bis 25 EUR	10 EUR bis 30 EUR

Was geschieht, wenn die BL die Bayerische Lebensversicherung AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche aus der Versicherung der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5% herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Kosten der Anlage können je nach zugrunde liegenden Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter <https://www.diebayerische.de/fondsdaten> zur Verfügung.

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
- 1.000 EUR pro Jahr werden angelegt.

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 10 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 20 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	367 EUR bis 383 EUR	1.827 EUR bis 2.758 EUR	2.864 EUR bis 7.169 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	44,2% bis 46,5%	3,6% bis 5,4% pro Jahr	1,5% bis 3,2% pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 2,5% bis 4,7% vor Kosten und 0,6% bis 3,2% nach Kosten betragen.

Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 20 Jahren aussteigen
Einstiegskosten	2,5% der kumulierten Anlage Die Kosten sind in der Anlage enthalten, die Sie zahlen.	0,3%
Ausstiegskosten	Unter Ausstiegskosten wird in der nächsten Spalte ‚Nicht zutreffend‘ angegeben, da sie nicht anfallen, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten.	Nicht zutreffend
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	8,3% der eingezahlten Anlage 0,2% bis 1,7% des Werts Ihrer Anlage pro Jahr 33 EUR pro Jahr Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	1,2% bis 2,7%
Transaktionskosten	0,0% bis 0,5% des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,0% bis 0,4%

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z.B. von Ihrer persönlichen Anlage oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 20 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-Informationspflichtenverordnung. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 20 Jahren durchgeführt.

Sie können Ihre Versicherung vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Dieser ist im Abschnitt "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?" in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und in Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen geregelt und in den Vertragsunterlagen beziffert. Diese Unterlagen erhalten Sie bei Abschluss des Vertrags.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite <https://www.diebayerische.de/service/lob-und-kritik/> oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in dem persönlichen Angebot, das wir gerne für Sie erstellen. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-Informationspflichtenverordnung, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise.

die Bayerische
Versichert nach dem Reinheitsgebot

Versichert nach dem Reinheitsgebot

Spezifische Informationen zu IE00BZ02LR44 | A2AOST

Spezifische Informationen über Anlageoptionen

Nachfolgend bezeichnet der Begriff Produkt den Fonds bzw. die Anlageoption des Versicherungsprodukts, welches Sie als Kunde kaufen. Die nachfolgenden Informationen und Werte beziehen sich ausschließlich auf den jeweiligen angegebenen Fonds bzw. die jeweilige Anlageoption.

Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre Anlagebeispiel: 1.000 USD pro Jahr		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 5 Jahren aussteigen
Szenarien			
Minimum	Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.		
Stressszenario ¹⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	130 USD	1.990 USD
	Prozentuale Rendite	-87,2 %	-29,2 %
Pessimistisches Szenario ²⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	740 USD	4.730 USD
	Prozentuale Rendite	-25,7 %	-1,9 %
Mittleres Szenario ³⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	1.130 USD	7.000 USD
	Prozentuale Rendite	13,0 %	11,5 %
Optimistisches Szenario ⁴⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	1.760 USD	8.820 USD
	Prozentuale Rendite	75,7 %	19,6 %
Anlagebetrag im Zeitverlauf		1.000 USD	5.000 USD

Die Performance-Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Anlageoption, nicht aber auf das gesamte Versicherungsanlageprodukt. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich die empfohlene Haltedauer der Anlageoption von der empfohlenen Haltedauer des Versicherungsanlageprodukts unterscheiden kann.

¹⁾ Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten.
²⁾ Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage in den Fonds zwischen März 2015 - März 2020.
³⁾ Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage in den Fonds zwischen April 2019 - April 2024.
⁴⁾ Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage in den Fonds zwischen November 2016 - November 2021.

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

- Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:
- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
 - 1.000 USD pro Jahr werden angelegt

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 5 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	3 USD	55 USD
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	0,3 %	0,3 % pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 11,8 % vor Kosten und 11,5 % nach Kosten betragen.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen
Einstiegskosten	Auswirkung der Kosten, die Sie zahlen müssen, wenn Sie Ihre Anlage tätigen. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.	0 USD
Ausstiegskosten	Wir berechnen keine Ausstiegsgebühr für dieses Produkt.	0 USD
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	0,20 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	2 USD
Transaktionskosten	0,10 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	1 USD
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren und Carried Interest	Für dieses Produkt wird keine Erfolgsgebühr berechnet.	0 USD

Durch die Einbettung der Anlageoption in das Versicherungsprodukt kommen weitere Kosten hinzu. Diese Kosten sind nicht in diesem Dokument der spezifischen Informationen der Anlageoption aufgeführt. Die dargestellte Kostentabelle ist für die empfohlene Haltedauer der Anlageoption berechnet. Die aufgeführten Kosten fallen jedoch für die gesamte Laufzeit des Versicherungsanlageproduktes an.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die frühere Wertentwicklung für 5 Jahre ist unter <https://etf.dws.com/Download/Past%20Performance/IE00BZ02LR44/DE/DE> zu finden.

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C

Stand: 09.01.2025

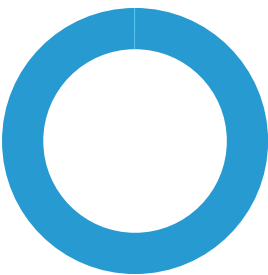
Anlageschwerpunkt

Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World Low Carbon SRI Leaders Index (der "Index") vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Index basiert auf dem MSCI World Index, der die Wertentwicklung bestimmter Aktien großer und mittelständischer börsennotierter Unternehmen aus Industrieländern widerspiegeln soll. In den Index werden nur Unternehmen aufgenommen, die Bestandteil des Mutterindex sind, sich durch hohe Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) auszeichnen und von denen eine im Vergleich zu anderen regionalen und branchenspezifischen Wettbewerbern geringe derzeitige und potenzielle Kohlenstoffbelastung ausgeht. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Wertentwicklung



Vermögensaufteilung



Aktien: 99,92 %
Kasse: 0,08 %

Sektorengewichtung

Weitere Anteile	97,86 %
Finanzwesen	2,14 %

Top Positionen

Nvidia	9,47 %
Microsoft Corp.	9,16 %
Tesla Motors Inc.	3,06 %
Alphabet Inc A	3,05 %
Alphabet Inc C	2,64 %
Eli Lilly & Co.	1,98 %
VISA Inc.	1,62 %
Mastercard Inc. A	1,35 %
Home Depot	1,31 %
Johnson & Johnson	1,15 %
Summe Top-Positionen	34,79 %

Stammdaten

ISIN	IE00BZ02LR44
Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Fondsdomizil	Luxemburg
Fondswährung	USD
Aufledgedatum	24.04.2018
Fondsvermögen	7.879,03 Mio.
Laufende Kosten	0,20 %
Performance Fee	keine
Scope Rating	(A)
Scope ESG Rating	5

Fondskennzahlen

Rendite 3 Monate	0,39 %
Rendite 6 Monate	3,62 %
Rendite 1 Jahr p.a.	20,92 %
Rendite 3 Jahr p.a.	7,35 %
Rendite 5 Jahr p.a.	11,94 %
Rendite lfd. Jahr	0,58 %
Wertentwicklung 2024	20,98 %
Wertentwicklung 2023	23,15 %

Risikokennzahlen

Volatilität 3 Jahre	16,05 %
Sharpe Ratio 3 Jahre	0,31
Max. Verlust in Monaten	3
Max. Drawdown 3 Jahre	-27,48 %

Risikoindikator (SRI)

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Regionen

Weitere Anteile	97,73 %
USA	2,12 %
Schweiz	0,11 %
Singapur	0,04 %

Die Bayerische Lebensversicherung AG stellt ausschließlich Informationen zur Verfügung, die weder ein Angebot, Anlageberatung, Anlageempfehlung noch sonstige generelle oder individuelle Empfehlung im Hinblick auf die Investmentfonds als Bestandteil des Versicherungsprodukts darstellen. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die dargestellte Wertentwicklung bezieht sich ausschließlich auf eine Direktanlage in die zugrundeliegenden Investmentfonds. Das Anlagerisiko trägt der Versicherungsnehmer. Die in der Vergangenheit erzielten Erfolge sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung.

BL die Bayerische Lebensversicherung AG

Thomas-Dehler-Str. 25

81737 München

diebayerische.de



die Bayerische

ESG Information

Stand: 31.12.2024

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C

ISIN / WKN	IE00BZ02LR44 / A2AQST
Emittent / Hersteller	DWS Investment S.A.
Benchmark	MSCI World Low Carbon SRI Leaders Index
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Ja, für folgende Kriterien: Treibhausgas-Emissionen; Soziale und Arbeitnehmerbelange
Verkaufsprospekt	Link
SFDR vorvertragliche Informationen***	Link
SFDR regelmäßige Informationen***	Link
SFDR Website Informationen***	Link
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	07.06.2024

* Artikel 6: Finanzprodukte, die weder ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, noch nachhaltige Investitionen anstreben; Artikel 8: Finanzprodukte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, und die Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an; Artikel 9: Finanzprodukte, die nachhaltige Investitionen anstreben.

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



10,00 %

Anlagestrategie

Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World Low Carbon SRI Leaders Index (der "Index") vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Index basiert auf dem MSCI World Index, der die Wertentwicklung bestimmter Aktien großer und mittelständischer börsennotierter Unternehmen aus Industrieländern widerspiegeln soll. In den Index werden nur Unternehmen aufgenommen, die Bestandteil des Mutterindex sind, sich durch hohe Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) auszeichnen und von denen eine im Vergleich zu anderen regionalen und branchenspezifischen Wettbewerbern geringe derzeitige und potenzielle Kohlenstoffbelastung ausgeht. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Rechtliche Informationen

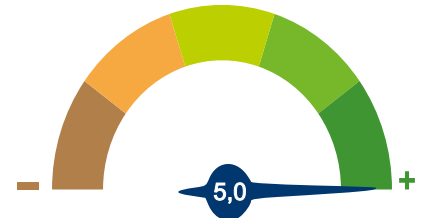
Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) und Scope Fund Analysis zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

ESG Information

Stand: 31.12.2024

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C

Das Scope ESG-Rating basiert auf 15 Haupt- und 88 Sub-Ausschlusskriterien. Aus der erreichten Prozentzahl für die verwendeten Ausschlusskriterien ergibt sich eine Bewertung für jede der drei Dimensionen (E)nvironmental, (S)ocial und (G)overnance. Die endgültige Bewertungskennzahl berechnet sich abschließend aus der prozentualen Verteilung aller Ausschlusskriterien über die drei ESG-Dimensionen als Gewichtungsfaktor hinweg. Die Skala reicht von null bis fünf, wobei fünf die bestmögliche Bewertung darstellt.



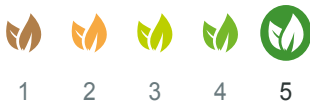
Scope ESG-Rating

[Information zum Scope ESG-Rating](#)

Scope ESG-Rating Skala von 0 bis 5
(0 = schlechtester Wert, 5 = bester Wert)



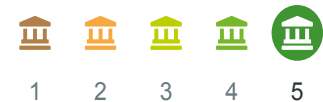
Umwelt



Soziales



Unternehmensführung



Welche Nachhaltigkeitskriterien werden mit einbezogen?

ESG-Reporting	Ja	Engagement	Ja
ESG-Research	Ja	Ausschlusskriterien	Ja
Best-of-Class	Nein	Best-in-Class	Nein
Themenansatz	Nein		

Quelle: Scope Fund Analysis

Sind bestimmte Investitionen ausgeschlossen?

Umwelt		Soziales		Unternehmensführung	
• Automobilindustrie • Chemie • Gentechnik • Kernkraft • Fossile Energieträger • Luftfahrt • Umweltschädliches Verhalten	Nein Nein Ja Ja Ja Nein Nein	• Menschenrechtsverstöße • Arbeitsrechtsverstöße • Pornographie • Suchtmittel • Tierschutzverstöße • Waffen / Rüstung	Nein Nein Ja Ja Nein Ja	• Verstoß gegen Global Compact • Unzulässige Geschäftspraktiken	Ja Nein

Quelle: Scope Fund Analysis

ESG-Glossar

Ausschlusskriterien - Ein Ansatz, bei dem bestimmte Investments oder Investmentklassen aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen werden.

Best-in-Class - Auswahl oder Gewichtung der sich am besten entwickelnden Unternehmen oder Assets auf Grundlage einer ESG-Analyse innerhalb eines bestimmten Investment-Universums.

Best-of-Class - Anlagestrategie, nach der auf Basis von ESG-Kriterien die besten Unternehmen über sämtliche Branchen und Kategorien hinweg ausgewählt werden.

Engagement - Langfristiger Dialog von Investoren und Unternehmen mit dem Ziel, die Unternehmensführung unter Berücksichtigung von sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien zu gewinnen.

ESG-Kriterien - Englisch für Environmental, Social and Governance - Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Bezieht sich auf ein breites Spektrum nicht-finanzieller Indikatoren für die Nachhaltigkeit.

ESG-Reporting - Die Offenlegung nicht-finanzieller Kennzahlen und Informationen zu ESG-Kriterien auf Fonds- und Unternehmensebene.

ESG-Research - Spezialisierte Research-Anbieter bieten Analysen zu Staaten und Unternehmen unter Berücksichtigung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an. Materielle im Rahmen der klassischen Finanzanalyse vernachlässigte ESG-Risiken und Chancen werden identifiziert und bewertet.

Global Compact - Der UN Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards. Wichtige Prinzipien des UN Global Compact sind Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Themenansatz - Investitionen in Themen oder Assets, die mit der Förderung von Nachhaltigkeit zusammenhängen. Thematische Fonds haben ESG-Themenschwerpunkte, z. B. Klimawandel und Ökoeffizienz.

ESG Information

Stand: 30.11.2024

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Sicherungsvermögen der BL die Bayerische Lebensversicherung AG

ISIN / WKN	XXBAY0000001 / 000000
Emittent / Hersteller	BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Benchmark	-
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Ja, für folgende Kriterien: Treibhausgas-Emissionen; Soziale und Arbeitnehmerbelange
Verkaufsprospekt	nicht verfügbar
SFDR vorvertragliche Informationen***	Link
SFDR regelmäßige Informationen***	Link
SFDR Website Informationen***	Link
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	15.11.2022

* Artikel 6: Finanzprodukte, die weder ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, noch nachhaltige Investitionen anstreben; Artikel 8: Finanzprodukte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, und die Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an; Artikel 9: Finanzprodukte, die nachhaltige Investitionen anstreben.

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach Taxonomie-Verordnung



Rechtliche Informationen

Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

Antrag

- Hallo Zukunft -
Fondsgebundene
Rentenversicherung
- Hallo Zukunft - Start -
Fondsgebundene
Rentenversicherung



die Bayerische
Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München
diebayerische.de

BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath;
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München; Reg.-Nr. HR B 81283



Inhalt

Inhaltsübersicht	Erläuterungen / vollständige Erklärungen unter Punkt ...
1 Antragsteller/-in / Versicherungsnehmer/-in / versicherte Person	C Erläuterungen zur Steuerpflicht in den USA (FATCA) und zu den Erhebungs- und Meldepflichten bei einer steuerlichen Ansässigkeit im Ausland (FKAustG)
2 Geldwäschegesetz	-
3 Politisch exponierte Personen (PeP)	D Politisch exponierte Personen nach dem Geldwäschegesetz
4 Zu versichernde Person	-
5 Hauptversicherung	-
6 Dynamik	-
7 Risiko- und Gesundheitserklärung der zu versichernden Person	-
8 Empfänger der Versicherungsleistungen	-
9 Besondere Vereinbarungen	-
10 Maklermandat	-
11 SEPA-Lastschriftmandat	-
12 Einwilligungserklärung zur Kontaktaufnahme	-
13 Bestätigung zu den Informationspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VGG)	-
14 Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung	E Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung
15 Schlusserklärung, Zahlungen an Vermittler, Hinweis und Unterschriften	E Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung F Schlusserklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Person
16 Bestätigung des Vermittlers	-
17 Interne Vermerke	-
Erläuterungen	-
Schweigepflichtentbindungserklärung und Schlusserklärungen	-
DSGVO Information für Kunden der Bayerischen	-

Antrag ☐ Hallo Zukunft - Fondsgebundene Rentenversicherung
☐ Hallo Zukunft - Start - Fondsgebundene Rentenversicherung



die Bayerische

Versichert nach dem Reinheitsgebot

1 Antragsteller/-in / Versicherungsnehmer/-in / versicherte Person (Erläuterungen unter Punkt C)

☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaft

Vorname/Titel/Firmenname

Name

Geburtsdatum

* freiwillige Angaben
** siehe Erläuterungen

1. Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

Straße/Hausnummer

Geburtsland

Geburtsort

PLZ

Wohnort

Steuer-Identifikations-Nr.

Ausgeübter Beruf (genaue berufliche Tätigkeit, Branche, Firma, Schulform)

Sind Sie im Ausland steuerlich ansässig? ☐ Nein ☐ Ja

Länder-
kennz.

Steueridentifikationsnummer (TIN)

Berufsstatus

- ☐ Arbeiter/in ☐ Beamter/Beamtin auf Lebenszeit ☐ Rentner/in, Pensionär/in
☐ Angestellte/r ☐ Beamter/Beamtin auf Probe ☐ Auszubildende/r
☐ leitende/r Angestellte/r ☐ Arbeiter/in im öffentl. Dienst ☐ Schüler/in
☐ Beamter/Beamtin ☐ Angestellte/r im öffentl. Dienst ☐ Student/in
☐ Beamter/Beamtin auf Widerruf ☐ Selbständige/r, Freiberufler/in ☐ Soldat/in ☐ Sonstige

E-Mail Adresse*

Telefon geschäftlich*

Telefon mobil*

Telefon privat*

2 Geldwäschegesetz (zu identifizieren ist immer der Versicherungsnehmer)

Die Beantwortung nachstehender Fragen ist **dann notwendig**, wenn der Versicherungsnehmer eine **natürliche Person** ist. Bei einer **juristischen Person**, bitte Formular B 190900 einreichen.

- ☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine Veranlassung. Ich wurde nicht von Dritten beauftragt.
☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und/oder die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf fremde Veranlassung bzw. auf Veranlassung Dritter.

Name, Vorname und Anschrift des/der veranlassenden Dritten

Bitte erläutern Sie die Hintergründe, warum die Geschäftsbeziehung auf fremde Veranlassung erfolgt:

Ergänzende Angaben zum Versicherungsnehmer nach dem Geldwäschegesetz

Art des Ausweises Nummer des Ausweises Ausweisinhaber Geburtsort Ablaufdatum des Ausweises Ausstellende Behörde
☐ RP ☐ PA

Eine Kopie des Ausweises ist beigelegt oder wird vor Policing nachgereicht (zwingend erforderlich)

3 Politisch exponierte Personen (PeP) (Erläuterungen unter Punkt D)

Üben oder übten Sie oder eine am Vertrag beteiligte Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene aus oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, z. B. Staats-/Regierungschef, Minister, Mitglied der EU-Kommission, stv. Minister und Staatssekretär, Parlamentsabgeordneter, Mitglied der Führungsebene politischer Parteien, obersten Gerichten, Rechnungshöfen oder Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger oder Verteidigungsattaché, Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktor, stv. Direktor, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation? Wenn ja, welche?

☐ Nein ☐ Ja

Bekleidet ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person eines der vorgenannten Ämter?
Wenn ja, bitte Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis/Beziehung und Funktion angeben.

☐ Nein ☐ Ja

4 Zu versichernde Person (bitte nur ausfüllen, wenn die zu versichernde Person nicht mit dem Versicherungsnehmer übereinstimmt)

☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaft

Vorname/Titel

Name

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

1. Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

PLZ

Wohnort

Ausgeübter Beruf (genaue berufliche Tätigkeit, Branche, Firma, Schulform)

Berufsstatus

- ☐ Arbeiter/in ☐ Beamter/Beamtin ☐ Beamter/Beamtin auf Probe ☐ Selbständige/r, Freiberufler/in ☐ Schüler/in
☐ Angestellte/r ☐ Beamter/Beamtin auf Widerruf ☐ Arbeiter/in im öffentl. Dienst ☐ Rentner/in, Pensionär/in ☐ Student/in
☐ leitende/r Angestellte/r ☐ Beamter/Beamtin auf Lebenszeit ☐ Angestellte/r im öffentl. Dienst ☐ Auszubildende/r ☐ Soldat/in ☐ Sonstige

Tarifauswahl der BL die Bayerische Lebensversicherung AG

- ☐ Hallo Zukunft - Fondsgebundene Rentenversicherung mit Rentengarantiezeit (FRVGZB)
- ☐ Hallo Zukunft - Fondsgebundene Rentenversicherung mit Rückzahlgarantie (FRVRZB)
- ☐ Hallo Zukunft - Start - Fondsgebundene Rentenversicherung mit Rentengarantiezeit (FRVGZB)
- ☐ Hallo Zukunft - Start - Fondsgebundene Rentenversicherung mit Rückzahlgarantie (FRVRZB)

5 Hauptversicherung

Versicherungsbeginn

0

1

Aufschubzeit/
Jahre

abweichende Sonderrechnungsart
(Unterlagen sind beigegefügt)

oder

Rentenbeginnalter/
Jahre

oder

Rentenbeginn-
datum

Rentengarantiezeit/Jahre

(nur bei Tarifen mit Rentengarantiezeit)

garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall

% max 2%

(nur bei Tarifen mit Rentengarantiezeit)

Kollektiv(rahmen)vertrags-Nummer

Tariffkennziffer

Fondsanlage (mögliche individuelle Fonds finden Sie unter <https://www.diebayerische.de/fondsdaten>)

Gemanagte Portfolios		Bitte nur ein Portfolio auswählen
Portfolio Defensiv		☐
Portfolio Ausgewogen		☐
Portfolio Offensiv		☐
ETF-Portfolio „Welt“		☐
Nachhaltiges Portfolio		☐

☐ Individuelle Fondsauswahl	ISIN *	Aufteilung (mind. 5% - max. 10 Fonds)
		%
		%
		%
		%
		%
		%
		%
		%
		%
		%

Achtung:
Eine Kombination mehrerer gemanagter Portfolios ist nicht möglich. Ebenso ist eine Kombination eines gemanagten Portfolios mit der individuellen Fondsauswahl nicht möglich.

- ☐ Einschluss Rebalancing*
- ☐ Einschluss Ablaufmanagement*
- ☐ Überführung in konventionelles Sicherungsvermögen
- ☐ Überführung in risikoarmen Fonds

* Kann auch während der Aufschubzeit gewählt oder geändert werden.

Zusatzversicherung (nicht einschließbar bei Hallo Zukunft - Start)

- ☐ Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit erweiterten Leistungen (Komfort-BUZ)
- ☐ fortgeführte Beitragserhöhung

Versicherungs-
dauer/Jahre

oder

Enddatum
Versicherungsdauer

Berufsklasse

für BUZ-Tarif

Leistungsdauer/Jahre
ab Versicherungsbeginn

oder

Enddatum
Leistungsdauer

Beitragszahlungs-
dauer/Jahre

oder

Enddatum
Zahlungsdauer

Überschussverwendung

Fondsgebundene Rentenversicherung vor Rentenbeginn: Fondsanlage;
nach Rentenbeginn: dynamische Rentenerhöhung; BUZ: Sofortverrechnung der Überschüsse mit Beiträgen.

Abweichend davon kann gewählt werden: nach Rentenbeginn ☐ nicht garantierte Gewinnrente mit Dynamik ☐ fallende Gewinnrente BUZ: ☐ verzinsliche Ansammlung

Beitragszahlung

☐ monatlich ☐ 1/4-jährlich ☐ 1/2-jährlich ☐ jährlich ☐ Einmalbeitrag

Zahlungsdauer/ Jahre oder Enddatum
Zahlungsdauer

Anlaufmanagement (für Einmalbeitrag oder Zuzahlung)

Dauer: ☐ 12 Monate ☐ 24 Monate ☐ 36 Monate
☐ 48 Monate ☐ 60 Monate

Zahlung nur über SEPA-
Lastschriftmandat möglich.

Einmalige Zuzahlung

EUR

Beitrag Fondsversicherung

EUR

Bruttobeitrag inkl. Zusatzversicherung

EUR

Nettobeitrag nach Sofortverrechnung*

EUR

* Die Höhe der verrechneten Überschüsse kann nicht für die gesamte Laufzeit der Versicherung garantiert werden.

Hallo Zukunft - Start:

Startbeitrag zu Beginn des 1. Versicherungsjahres / Stufe 1: EUR

Beitrag zu Beginn des 2. Versicherungsjahres / Stufe 2: EUR

Beitrag zu Beginn des 3. Versicherungsjahres / Stufe 3: EUR

Beitrag zu Beginn des 4. Versicherungsjahres / Stufe 4: EUR

Beitrag zu Beginn des 5. Versicherungsjahres / Stufe 5: EUR

6 Dynamik (wenn keine Auswahl getroffen wird, gilt die Dynamik als nicht vereinbart)

☐ Der Beitrag erhöht sich jährlich um einen gleichbleibenden Satz von: %

☐ Einmalige Beitragserhöhung: Absolutwert: EUR. Dynamik nach Jahren (nur bei Sonderrechnungsart C)

Bei Tarif Hallo Zukunft - Start erfolgt die erste planmäßige Erhöhung zu Beginn des 6. Versicherungsjahres

7 Risiko- und Gesundheitserklärung der zu versichernden Person (nur ausfüllen bei BUZ)

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen vollständig und richtig und achten Sie auf eine zutreffende Erfassung Ihrer Angaben, da Sie ansonsten Ihren Versicherungsschutz gefährden. Der Versicherer kann bei unvollständigen oder unzutreffenden Angaben vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern, den Vertrag kündigen oder anpassen. - Auf die gesonderte Mitteilung gem. § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht weisen wir ausdrücklich hin. -

Die in den Fragen aufgeführten Gesundheitsstörungen sind als beispielhaft anzusehen und können nicht alle möglichen und bekannten Erkrankungsbegriffe umfassen.

Die zu versichernde Person willigt im Rahmen von Verträgen zur betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherungen, Pensionskassen, Rückdeckungsversicherungen) ein, dass Gründe für Ausschlüsse dem Arbeitgeber (Versicherungsnehmer bzw. Trägerunternehmen) gegenüber mit dem Vertragsangebot zur Annahme mit Erschwerung und dem Versicherungsschein bekanntgegeben werden dürfen.

Der Vertragsabschluss ist nicht von der Durchführung genetischer Untersuchungen oder Analysen abhängig. Wir verlangen weder solche Untersuchungen und Analysen noch verwenden wir deren Ergebnisse oder Daten. Bitte senden Sie uns keine Ergebnisse oder Daten genetischer Untersuchungen oder Analysen zu. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf eine Jahresrente von mehr als 30.000 EUR. In diesem Fall müssen Sie uns auch die Ergebnisse oder Daten bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen oder Analysen mitteilen, selbst wenn diese allein darauf abzielen, eine erst zukünftig auftretende Erkrankung oder künftig mögliche gesundheitliche Störung abzuklären. Unabhängig davon bleiben Sie jedoch in jedem Fall verpflichtet, uns bereits bestehende Beschwerden, Vorerkrankungen und Erkrankungen anzuzeigen. Dabei ist unerheblich, durch welche Untersuchungsmethoden Sie hiervon Kenntnis erlangt haben.

☐ Es hat bereits eine Risikoprüfung durch die Bayerische stattgefunden (wenn nichts angekreuzt ist, gehen wir davon aus, dass keine Risikoprüfung vorgenommen wurde).

Ticketnummer aus Risikovorabfrage:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

I. Einkommen und Versorgung

1. a) Wie hoch war Ihr Bruttoeinkommen (bzw. waren Ihre Brutto-bezüge) im letzten Kalenderjahr vor Antragsstellung?
b) Haben sich im laufenden Jahr Veränderungen ergeben?

Nein
▼
☐

Ja
▼
☐

Ergänzende Angaben

	€
	€
Jahr _____:	€
Jahr _____:	€
Jahr _____:	€

Für Selbständige/Freiberufler:

- c) Wie hoch war Ihr Gewinn vor Steuern in den letzten 3 Jahren vor Antragsstellung?

Für Beamte/Soldaten:

- d) Bitte geben Sie Ihre aktuelle Besoldungsgruppe an:
e) Wie ist Ihr Beschäftigungsverhältnis?
f) Wie hoch ist Ihr Beschäftigungsgrad?
(Nur für Teilzeitbeschäftigte)

☐ Vollzeit ☐ Teilzeit
☐ unter 75 % ☐ mindestens 75 %

Wichtiger Hinweis: Für monatliche Renten ab 1.501 EUR benötigen wir die dem Antrag bereits beiliegende „Zusätzliche Erklärung Berufsangaben, Einkommen und Versorgung“. Bitte entsprechend ausgefüllt und unterschrieben den Antragsunterlagen beifügen. Ab einer Monatsrente von 2.501 EUR reichen Sie bitte zusätzlich Einkommensnachweise der letzten drei Jahre von unabhängiger Stelle (z.B. Steuerberater) ein.

2. Besteht bei der Bayerischen oder einem anderen Unternehmen bzw. Einrichtung bereits eine Grundfähigkeiten-, Berufsunfähigkeits-Erwerbsunfähigkeits- oder sonstige Arbeitsunfähigkeits-(Zusatz-) Versicherung (z. B. betriebliche oder private Absicherung) oder Ansprüche aus einer berufsständischen Versorgung?
Wenn ja, bitte Tabelle benutzen.

☐ ☐

Art	Rente (in EUR)	Zahlungsweise Rente	Gesellschaft	Ablauf	Kündigung bei Neuannahme des Neuantrages
					☐ Ja ☐ Nein
					☐ Ja ☐ Nein
					☐ Ja ☐ Nein

II. Berufliche Tätigkeit

1. Wie hoch ist der Anteil

a) der Bürotätigkeit?

☐ bis zu 75% ☐ mehr als 75%

b) der körperlichen Tätigkeit?

☐ bis zu 25% ☐ mehr als 25%

2. Für wieviele Mitarbeiter sind Sie verantwortlich?

--

3. Welche Ausbildung haben Sie erfolgreich abgeschlossen?
(höchste Ausbildung)

☐ Studium (z. B. Bachelor, Master, Diplom, Uni- oder Fachhochschulabschluss)
☐ abgeschlossene Weiterbildung (z. B. Meisterprüfung, Technikausbildung, Fachwirt)
☐ abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. IHK-, Innungs-, Fachschulabschluss)
☐ keine

4. Wie ist die genaue Bezeichnung des Studiums, der abgeschlossenen Weiterbildung oder der abgeschlossenen Berufsausbildung zu Frage II.3?

--

III. Allgemeine Fragen

1. Üben Sie eine berufliche Tätigkeit außerhalb Europas aus oder ist in den nächsten 12 Monaten die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit außerhalb Europas geplant oder beabsichtigen Sie innerhalb der nächsten 12 Monate länger als 3 Monate in ein außereuropäisches Land zu reisen?
(Bitte ggf. Zusatzklärung Auslandsreise einreichen.)

Nein
▼
☐

Ja
▼
☐

Ergänzende Angaben

--

Risiko- und Gesundheitserklärung der zu versichernden Person

	Nein ▼	Ja ▼	Ergänzende Angaben	Gesundheitsstörungen, Behandlungen usw./Wann? Wie lange? Ergebnis? Name u. Anschrift des Arztes oder Krankenhauses
2. Sind Sie besonderen Gefahren ausgesetzt				
a. Im Beruf (z.B. Umgang mit explosiven, radioaktiven und/oder gesundheitsschädlichen Stoffen, Aufenthalt in Krisengebieten, Arbeiten in großer Höhe)?	☐	☐		
b. In der Freizeit (z.B. Teilnahme an Wettbewerben, Rennfahrten, Bergsteigen, Tauchen, Fallschirmspringen, Drachen- oder Gleitschirmfliegen, sonstige Flugaktivitäten, Kampfsport- oder Extremsportarten)?	☐	☐		
3. Haben Sie in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren aufgenommen (Rauchen meint sowohl das Konsumieren von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeifen oder sonstigem Tabak unter Feuer, als auch die Nutzung elektronischer Rauchgeräte, bei denen es zu einer Nikotinaufnahme über das Inhalieren von Dampf, z. B. e-Zigaretten, e-Zigarren oder e-Pfeifen kommt)?	☐	☐		
4. Körpergröße in cm Gewicht in kg				

IV. Allgemeine Gesundheitsfragen (Abfragezeitraum 5 Jahre)

	Nein ▼	Ja ▼	Ergänzende Angaben	Gesundheitsstörungen, Behandlungen usw./Wann? Wie lange? Ergebnis? Name u. Anschrift des Arztes oder Krankenhauses
1. Bestehen oder bestanden in den letzten 5 Jahren bei Ihnen Krankheiten oder Beschwerden	☐	☐		
a) der Wirbelsäule oder der Bandscheiben (z.B. Lumbago, Bandscheibenvorfall, Hexenschuss, Ischias oder ärztlich behandelte Nacken-, Rückenbeschwerden oder ärztlich behandelte muskuläre Verspannungen)?	☐	☐		
b) der Knochen oder Gelenke, Bänder und Sehnen (z.B. Arthrose, rheumatische Beschwerden, Meniskusverletzung, Verlust von Gliedmaßen und sonstige Anomalien)?	☐	☐		
c) der Psyche (z.B. Angst-/Anpassungsstörung, Depression, Neurose, Essstörung, Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ADS, ADHS), Schmerzsyndrom, Schlaflosigkeit, akute Belastungsreaktion, Burnout-Syndrom, psychosomatische Störung, Suizidversuch)?	☐	☐		
d) des Herzens oder des Kreislaufs (z.B. Herzfehler, Herzinfarkt, Herzrhythmusstörungen, Verkalkung der Herzkranzgefäße, Durchblutungsstörungen, ärztlich festgestellter Bluthochdruck, Schlaganfall, Venenentzündungen)?	☐	☐		
e) der Atmungsorgane (z.B. chronische Bronchitis, Asthma, allergische Atembeschwerden, Lungenentzündung, Zwerchfellbeschwerden)?	☐	☐		
f) an Magen, Darm, Galle, Bauchspeicheldrüse, Leber (z.B. Magengeschwür, chronische Darmentzündung, erhöhte Leberwerte, Hepatitis)?	☐	☐		
g) an Niere, Blase, Prostata, Unterleibsorganen, Brust (z.B. Nierenentzündungen, Steinleiden, Einnierigkeit, Blut- oder Eiweißausscheidungen, chronische Nierenschädigung)?	☐	☐		
h) des Stoffwechsels (z.B. Zuckerkrankheit, Blutfetterhöhung, Gicht, Funktionsstörung der Schilddrüse)?	☐	☐		
i) durch Blut- oder Tumorerkrankungen (z.B. Krebs, Anämie, Leukämie)?	☐	☐		
j) durch entzündliche Gelenk- oder Bindegewbserkrankungen (z. B. Rheumatismus, akute oder chronische Arthritis, Morbus Bechterew)?	☐	☐		
k) durch akute oder chronische Infektionskrankheiten (z.B. COVID-19, HIV, Tuberkulose, Borreliose, Malaria und sonstige Tropenkrankheiten)?	☐	☐		
l) des Nervensystems oder des Gehirns (z.B. Epilepsie, Migräne, multiple Sklerose, Rückenmark, Alzheimer, Parkinson, Demenz, Muskelatrophie)?	☐	☐		
m) der Haut, Allergien (z. B. Neurodermitis, Psoriasis, (Kontakt-) Ekzem, Heuschnupfen, berufsbedingte Atemwegserkrankungen)?	☐	☐		
n) der Augen und/oder der Ohren (z. B. Fehlsichtigkeit von mehr als -8,0/8,0 Dioptrien – bei Laser-Sehkorrektur: Angabe der Dioptrien vor der Operation, Sehstörung, erhöhter Augendruck, verminderte Sehschärfe, Makuladegeneration, Tinnitus, Hörsturz, vermindertes Hörvermögen)?	☐	☐		

V. Ergänzende Fragen

	Nein ▼	Ja ▼	Ergänzende Angaben	Gesundheitsstörungen, Behandlungen usw./Wann? Wie lange? Ergebnis? Name u. Anschrift des Arztes oder Krankenhauses
1. Nehmen oder nahmen Sie innerhalb der letzten 3 Jahre über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 14 Tagen Medikamente ein? Welche, in welchen Abständen und in welcher Dosierung? (nicht anzugeben sind Verhütungsmittel)	☐	☐		
2. Nehmen oder nahmen Sie in den letzten 10 Jahren Betäubungsmittel oder Drogen oder wurden Sie in diesem Zeitraum wegen der Folgen des Konsums von Alkohol, Betäubungsmittel oder Drogen beraten und/oder behandelt?	☐	☐		

Risiko- und Gesundheitserklärung der zu versichernden Person

3. Beziehen oder bezogen Sie aus gesundheitlichen Gründen eine Rente/ Pension, ist eine Rente beantragt oder eine Pensionierung eingeleitet oder wurde ein Grad der Behinderung (GdB), Erwerbsminderung (MdE) oder eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) zuerkannt oder wurde in den letzten 5 Jahren ein entsprechender Antrag gestellt? (Bitte ggf. Bescheid beifügen.)

☐☐

4. Werden Sie gegenwärtig oder wurden Sie in den letzten 5 Jahren durch Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten oder Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe (z. B. Heilpraktiker, Krankengymnast, Physiotherapeut) beraten, untersucht oder behandelt? (Ausgenommen: akute Erkältungskrankheiten, unauffällige, altersbezogene Vorsorgeuntersuchungen, zahnärztliche Behandlungen, Schwangerschaft/komplikationsfreie Geburt)

☐☐

5. Wurden Sie in den letzten 10 Jahren in einem Krankenhaus, in Rehabilitations- oder Kureinrichtungen untersucht, beraten oder behandelt oder sind solche innerhalb des nächsten Jahres ärztlich empfohlen oder beabsichtigt? (Es müssen keine Angaben zu Schwangerschaften und Geburten, sowie altersbezogene Vorsorgeuntersuchungen mit unauffälligem Befund, Operationen ohne Komplikationen und Folgen am Blinddarm, Mandeln oder der Nasenscheidewand gemacht werden)

☐☐

6. Wer ist Ihr Hausarzt bzw. welcher Arzt ist über Ihren Gesundheitszustand am besten informiert (Name und Anschrift)?

Name und Anschrift

VI. Risikozuschläge

Medizinischer Zuschlag: % nichtmedizinischer Zuschlag: %

Ergänzende Angaben

Ein gesondertes Blatt ist beigelegt: ☐ Nein ☐ Ja

8 Empfänger der Versicherungsleistungen

Empfänger der Versicherungsleistungen, wenn keine BUZ vereinbart

Sofern nichts anderes vereinbart, gilt für den jeweiligen Vertrag folgendes Bezugsrecht:

Im Erlebensfall: der Versicherungsnehmer; **Bei Tod der versicherten Person:** der Versicherungsnehmer, soweit er nicht versicherte Person ist, sonst in der Reihenfolge der Ziffern unter Ausschluss der jeweils nachfolgenden Berechtigten:

1. der überlebende Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet war; der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) steht dem Ehegatten gleich
2. die Kinder des Versicherten
3. die Eltern des Versicherten

Nur wenn Sie eine davon abweichende Regelung wünschen, teilen Sie uns dies bitte nachfolgend mit:

Im Erlebensfall:

Im Todesfall:

Empfänger der Versicherungsleistungen mit BUZ

Sofern nichts anderes vereinbart, gilt für den jeweiligen Vertrag folgendes Bezugsrecht:

Im Erlebensfall: die versicherte Person

Nur wenn Sie ein davon abweichende Regelung wünschen, teilen Sie uns dies bitte nachfolgend mit:

Im Erlebensfall:

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um einen dauerhaft (nahen) Angehörigen der versicherten Person? ☐ Ja ☐ Nein

Zu den dauerhaft (nahen) Angehörigen zählt der folgende, abschließend genannte Personenkreis:

- Kinder und Adoptivkinder,
- der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner i.S.d. LPartG,
- Verwandte und Verschwägte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel),
- Geschwister und Kinder der Geschwister (Nichten und Neffen),
- Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner i.S.d. LPartG der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner i.S.d. LPartG (Schwägerinnen und Schwäger),
- Geschwister der Eltern (Tanten und Onkel),
- Sonstige in gerader Linie mit dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner i.S.d. LPartG verwandte Personen (Schwiegereltern, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne).

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Antrag nicht angenommen werden kann, sofern die Frage mit „Nein“ beantwortet wird.

Bei Tod der versicherten Person: der Versicherungsnehmer, soweit er nicht versicherte Person ist, sonst in der Reihenfolge der Ziffern unter Ausschluss der jeweils nachfolgenden Berechtigten:

1. der überlebende Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet war; der eingetragene Lebenspartner i.S.d. LPartG steht dem Ehegatten gleich
2. die Kinder des Versicherten
3. die Eltern des Versicherten

Nur wenn Sie eine davon abweichende Regelung wünschen, teilen Sie uns dies bitte nachfolgend mit:

Im Todesfall:

9 Besondere Vereinbarungen (Mündliche Vereinbarungen gelten nicht)

10 Maklermandat

Sollte Ihnen vom Versicherungsnehmer ein Maklermandat erteilt worden sein und Sie möchten dieses vormerken lassen, legen Sie bitte eine entsprechende Kopie dem Antrag bei oder reichen Sie diese einfach später nach. Den gesamten Schriftwechsel können Sie jedoch unabhängig davon in der Newsbox sehen.

11 SEPA-Lastschriftmandat (Unterschrift zwingend erforderlich)

Ich ermächtige die BL die Bayerische Lebensversicherung AG Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BL die Bayerische Lebensversicherung AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Kontoinhaber ist Versicherungsnehmer oder folgende abweichende Person (Name, Anschrift und Begründung):

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE97ZZZ00000106475. Als Mandatsreferenznummer verwenden wir Ihre Versicherungsscheinnummer.

12 Einwilligungserklärung zur Kontaktaufnahme

Ich gestatte den Unternehmen der Bayerischen* bzw. dem/der zuständigen Betreuer/in, mich auch telefonisch und mittels elektronischer Post über Angebote zu Versicherungen und Finanzdienstleistungen der Unternehmensgruppe der Bayerischen zu informieren, zu beraten und mir auf diesem Wege Angebote zu Versicherungen und Finanzdienstleistungen der Unternehmensgruppe der Bayerischen zu unterbreiten. Meine Kontaktdaten dürfen zu diesem Zweck von der Unternehmensgruppe der Bayerischen gespeichert und genutzt werden.

Ja, ich bin mit der Kontaktaufnahme durch meinen Berater sowie deren Experten und die Unternehmen der Bayerischen einverstanden.

Mein Einverständnis gilt derzeit für folgende Kanäle: ☐ Telefon ☐ E-Mail ☐ SMS-MMS ☐ Messengerdienste

Datum

Unterschrift des **Antragstellers** und der gesetzlichen Vertreter/
des Alleinvertretungsberechtigten bei Minderjährigen

Meine Einwilligung ist freiwillig, hat keinen Einfluss auf bestehende oder zukünftige Verträge und ich kann sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: die Bayerische, Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München.

* Unternehmen der Bayerischen: BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G., BL die Bayerische Lebensversicherung AG, BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG, die Bayerische Finanzberatungs- und Vermittlungs-GmbH, die Bayerische Online-Versicherungsagentur und -Marketing GmbH, Pangaea Life GmbH

13 Bestätigung zu den Informationspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Informationspflicht gemäß § 7 VVG

Ich habe das Informationspaket bestehend aus dem Produktinformationsblatt, dem Angebot sowie den Informationen zum Versicherungsangebot, einschließlich der dort genannten Versicherungsbedingungen, vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht gemäß § 19 Absatz 5 VVG

Die gesonderte Mitteilung über die Folgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht wurde mir vor Beantwortung der Antragsfragen ausgehändigt.

Datum

Unterschrift des **Antragstellers** und der gesetzlichen Vertreter/
des Alleinvertretungsberechtigten bei Minderjährigen

14 Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

(Bitte auch Erläuterungen unter Punkt **E** beachten)

1. Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch unser Unternehmen
2. Einwilligung in die Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten
 - 2.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht
☐ Möglichkeit I: Pauschaleinwilligung mit Unterrichtungspflicht
☐ Möglichkeit II: Einzelfalleinwilligung
 - 2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes
☐ Möglichkeit I: Pauschaleinwilligung mit Unterrichtungspflicht
☐ Möglichkeit II: Einzelfalleinwilligung
3. Einwilligung in die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb unseres Unternehmens (medizinische Begutachtung, Dienstleister, Rückversicherer, Vermittler)
4. Einwilligung in die Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

15 Schlusserklärung, Zahlungen an Vermittler, Hinweis und Unterschriften

Schlusserklärung Die Erläuterungen, die Schlusserklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Person unter Punkt **F** sowie die Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung unter Punkt **E** habe ich gelesen. Die Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrages. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass sie Inhalt dieses Antrages sind.

Zahlungen an Vermittler Der Versicherungsvermittler ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss des Versicherungsvertrages an ihn leisten, für den Versicherer anzunehmen. Zahlungen an den Versicherungsvermittler entfalten keinerlei Wirkungen gegenüber dem Versicherer.

Hinweis Bitte prüfen Sie vor Unterzeichnung, ob Ihre Angaben zu den Gesundheitsfragen vollständig und richtig erfasst sind. Unvollständige und unrichtige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Unterschriften Die Unterschriften gelten für alle beantragten Versicherungen.

Datum

Unterschrift des **Antragstellers** und der gesetzlichen Vertreter/
des Alleinvertretungsberechtigten bei Minderjährigen

Unterschrift der zu **versichernden Person**, wenn nicht identisch mit Antragsteller
(Minderjährige müssen zwingend ab dem 15. Lebensjahr unterschreiben)

16 Bestätigung des Vermittlers

Die Antragsangaben wurden in meiner Gegenwart erfasst und entsprechen der Richtigkeit. Die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfolgte anhand des Originals der eingereichten Ausweiskopie bzw. über ein sonstiges nach dem GwG zugelassenes Verfahren. Ich bestätige, dass der Kunde zum Zielmarkt des Produktes gehört.

Vermittlerdaten

Abschlussvermittler 1

Anteil AV1 in %

Abschlussvermittler 2

Kooperations-
partner

Unterschrift des **Vermittlers**

17 Interne Vermerke

Erläuterungen

A Zuständiger Versicherer

BL die Bayerische Lebensversicherung AG

B Wechsel des Versicherers

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht. Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

C Erläuterungen zur Steuerpflicht in den USA (FATCA) und zu den Erhebungs- und Meldepflichten bei einer steuerlichen Ansässigkeit im Ausland (FKAustG)

Im Rahmen des US-amerikanischen Steuergesetzes Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sind deutsche Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Steuerbehörden Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die entweder bereits in den USA steuerpflichtig sind oder die voraussichtlich einen steuerlichen Bezug zu den USA haben werden („US-Person“).

Darüber hinaus werden durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) die Erhebungspflichten auch auf Kunden erstreckt, die im Ausland steuerlich ansässig sind. Meldepflichten bestehen bei Kunden, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem am automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (CRS) teilnehmenden Drittstaat steuerlich ansässig sind.

Wir sind daher verpflichtet, hierzu zusätzliche Pflichtangaben zu erheben und zu überprüfen, ob dem Antragsteller der steuerrechtliche Status einer „US-Person“ zu kommt bzw. die steuerliche Ansässigkeit zu ermitteln.

Für Sie als Versicherungsnehmer ergibt sich daraus die Verpflichtung, uns alle zur Erfüllung dieser Meldepflichten erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

In Zweifelsfragen zur Steuerpflicht in den USA oder der steuerlichen Ansässigkeit im Ausland bitten wir Sie, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Auch nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns in Textform darüber zu informieren, wenn Sie den Status einer US-Person erlangen oder im Ausland steuerlich ansässig werden sollten.

D Politisch exponierte Personen nach dem Geldwäschegesetz

Politisch exponiert ist eine Person, die entweder selbst ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt bzw. ausgeübt hat oder ein Familienmitglied von ihr bzw. eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person, die diese Voraussetzungen erfüllt. Ein wichtiges öffentliches Amt ist z. B. gegeben bei einem Staats-/Regierungschef, Minister, Mitglied der EU-Kommission, stv. Minister und Staatssekretär, Parlamentsabgeordneter, Mitglied der Führungsebene politischer Parteien, obersten Gerichten, Rechnungshöfen oder Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger oder Verteidigungsattaché, Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktor, stv. Direktor, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Ich verpflichte mich, der Bayerischen anzuzeigen, wenn ich oder ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir bekanntermaßen nahestehende Person ein entsprechendes Amt aufnimmt.

Schweigepflichtentbindungserklärung und Schlusserklärungen

E Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen.

Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die BL die Bayerische Lebensversicherung AG, daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. unseren konzernangehörigen IT-Dienstleister Bayerische IT GmbH weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch uns selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb unseres Unternehmens (unter 3.)
- und wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch unser Unternehmen

- Ich willige ein, dass der Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass wir die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Sie können diese Erklärungen bereits hier (I) oder später im Einzelfall (II) erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern. Vorne im Antrag unter Nr. 14 haben Sie die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten. Treffen Sie keine Entscheidung, merken wir die Möglichkeit II vor.

Möglichkeit I:

Ich willige ein, dass der Versicherer – soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an den Versicherer übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch den Versicherer an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für den Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ich werde vor jeder Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und ich werde darauf hingewiesen, dass ich widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen kann.

Möglichkeit II:

Ich wünsche, dass mich der Versicherer in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch den Versicherer einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die vorgenannten Unternehmen einwillige
- oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für unser Unternehmen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung. Vorne im Antrag unter Nr. 14 haben Sie die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten. Treffen Sie keine Entscheidung, merken wir die Möglichkeit II vor.

Möglichkeit I:

Für den Fall meines Todes willige ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten bei Dritten zur Leistungsprüfung bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung ein wie im ersten Ankreuzfeld beschrieben (siehe oben 2.1. – Möglichkeit I).

Möglichkeit II:

Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung nach meinem Tod Gesundheitsdaten erhoben werden müssen, geht die Entscheidungsbefugnis über Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungserklärungen auf meine Erben oder – wenn diese abweichend bestimmt sind – auf die Begünstigten des Vertrags über.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb unseres Unternehmens

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Wir benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

- Ich willige ein, dass der Versicherer meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an den Versicherer zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für den Versicherer tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Bayerischen oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben.

Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Die aktuelle Liste finden Sie auf der Seite der Bayerischen (www.diebayerische.de) unter Datenschutz oder kann bei der Bayerischen (Service-Center, Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München, Tel.: 089/ 6787-0, info@diebayerische.de) angefordert werden.

Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

- Ich willige ein, dass der Versicherer meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie der Versicherer dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Bayerischen und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie von uns unterrichtet.

- Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Dies gilt auch für eine Übertragung von Vertragsdaten von einem Versicherungsmakler auf einen Versicherungsvertreter. Für die Übertragung von Vertragsdaten von einem Versicherungsmakler auf einen anderen Versicherungsmakler gilt dies nur, sofern der neue Versicherungsmakler dem Versicherungsunternehmen noch keine Maklervollmacht vorgelegt hat und eine Datenübermittlung erforderlich ist. In diesem Fall benötigen wir auch Ihre Schweigepflichtentbindung.

Für die Datenweitergabe in diesen Fällen benötigen wir Ihre Einwilligung. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung von Gesundheitsdaten an Dienstleistungsgesellschaften, die vom Versicherungsmakler für die Entgegennahme von Daten beauftragt sind. Dies schließt auch den Maklerpool, dem der Versicherungsmakler angehört, sowie andere zwischengeschaltete Makler ein. Ohne Erteilung dieser Einwilligung wird es uns nicht möglich sein, einen Versicherungsschutz anzubieten.

- Ich willige ein, dass der Versicherer meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler und Dienstleister von Versicherungsmaklern übermittelt und diese dort verarbeitet werden dürfen. Soweit erforderlich, entbinde ich dazu die Mitarbeiter des Versichers von Ihrer Schweigepflicht.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen.

Wir speichern Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei uns bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

- Ich willige ein, dass der Versicherer meine Gesundheitsdaten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

Hinweis zum Bonusprogramm (plusrente)

- Es besteht keinerlei Anspruch auf dauerhafte und unveränderte Teilnahme an dem Bonusprogramm. Der Versicherungsvertrag und die Teilnahme am Bonusprogramm sind voneinander unabhängig.

F Schlusserklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Person

Bedeutung der Antragsangaben

Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie die Antragsfragen richtig und vollständig beantwortet haben.

Ich weiß, dass ich bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben meinen Versicherungsschutz gefährde, da der Versicherer vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern, den Vertrag kündigen oder anpassen kann.

Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist

Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnen kann.

die Bayerische

Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München
diebayerische.de

BL die Bayerische Lebensversicherung AG

Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath;
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München; Reg.-Nr. HR B 81283

DSGVO Information für Kunden der Bayerischen

(Stand 04/2024)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die BL die Bayerische Lebensversicherung AG / BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. / BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG (den jeweiligen Vertragspartner entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Den jeweils Verantwortlichen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen:

BL die Bayerische Lebensversicherung AG;
BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G.;
BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München
Tel. 089 / 6787-0
Fax 089 / 6787-9150
E-Mail info@diebayerische.de

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@diebayerische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.diebayerische.de/code-of-conduct> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policie- rung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Versicherungsgesellschaft der Bayerischen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforder-

lich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Gruppe die Bayerische und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden- daten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Unter anderem ist die General Reinsurance AG für uns als Rückversicherer tätig. Nähere Informationen stellt Ihnen diese hier zur Verfügung: <https://de.genre.com/aboutus/privacy-at-genre#euprivacyf> Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Im Bereich der Krankenzusatzversicherung ist die E+S Rückversicherung AG für uns als Rückversicherer tätig. Nähere Informationen stellt Ihnen diese hier zur Verfügung: <https://www.es-rueck.de/datenschutz-es>

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie

betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste <https://www.diebayerische.de/dienstleisterliste> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister/Vertragspartner:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.diebayerische.de/dienstleisterliste>

Personenbezogene Daten übermitteln wir auch an Vertragspartner (z. B. Tippgeber) zu Zwecken der Abrechnung und Vergütung.

Schadenregulierung in der Rechtsschutzversicherung:

In der Rechtsschutzversicherung übermittelt die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG Ihre Daten zum Zweck der Schadenregulierung an die Jurpartner Services GmbH als ihr Schadenabwicklungsunternehmen nach § 164 VAG. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1b) und f) DSGVO. Übermittlungen auf Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur Jurpartner Services GmbH und den Einzelheiten der Datenverarbeitung finden Sie unter: https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/080-datenschutz/20200430_jps_informationsblatt.pdf

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung, so können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606 | 91511 Ansbach | Deutschland

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft Die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.informa-his.de/fileadmin/user_upload/informationsblatt_eu-dsgvo_anfrage.pdf

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z.B. infoscore Consumer Data GmbH, Creditreform AG) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH finden Sie unter

<https://finance.arvato.com/icidinfoblatt>

Nähere Informationen über die Unternehmen der Creditreform-Gruppe finden Sie unter

<https://www.creditreform.de/eu-dsgvo.html>